

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 23 228

Bern, 8. Mai 2024

Besetzung

Oberrichter Schmid (Präsident i.V.), Oberrichter Horisberger,
Oberrichter Knecht
Gerichtsschreiberin Hafner

Verfahrensbeteiligte

A._____
a.v.d. Fürsprecher B._____
Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

und

C._____
v.d. Rechtsanwalt D._____
Straf- und Zivilklägerin 1

und

E._____
v.d. Rechtsanwalt D._____
Straf- und Zivilklägerin 2

und



F._____
v.d. Rechtsanwalt D._____

Straf- und Zivilkläger 3

und

G._____
v.d. Rechtsanwalt D._____, 3000 Bern

Straf- und Zivilkläger 4

und

H._____
Zivilklägerin

Gegenstand

Mord, evtl. vorsätzliche Tötung, Störung des Totenfriedens und
Gewaltdarstellung

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland
(Kollegialgericht) vom 10. Juni 2022 (PEN 21 3)

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Bern-Mittelland (Kollegialgericht in Fünferbesetzung [nachfolgend: Vorinstanz]) erkannte mit Urteil vom 10. Juni 2022 Folgendes (pag. 1959 ff.; Hervorhebungen im Original):

I.

A._____ wird schuldig erklärt:

1. des **Mordes**, begangen am 6. Februar 2020 in L._____, zum Nachteil von †I._____;
2. der **Störung des Totenfriedens**, begangen am 6. Februar 2020 in J._____, Waldstück K._____, durch Verunehren des Leichnams von †I._____;
3. der **Gewaltdarstellungen**, begangen in der Zeit vom 15. Februar 2019 bis 6. Februar 2020 in L._____, durch Besitz von 10 Videoaufnahmen mit Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere;

und in Anwendung der Art. 40, 41 Abs. 1 Bst. b, 47, 49 Abs. 1, 51, 66a Abs. 1 Bst. a, 112, 135 Abs. 1^{bis}, 262 Ziff. 1 Abs. 3 StGB; Art. 426 ff. StPO

verurteilt:

1. zu einer **Freiheitsstrafe** von **18 Jahren und 3 Monaten**.
Die Untersuchungshaft von 244 Tagen wird auf die Freiheitsstrafe angerechnet und es wird festgestellt, dass die Strafe am 7. Oktober 2020 vorzeitig angetreten worden ist.
2. zu einer **Landesverweisung** von **15 Jahren**.
3. zu den **Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 31'600.00 und Auslagen von CHF 45'110.45, insgesamt bestimmt auf **CHF 76'710.45** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung).
[...]

II.

A._____ wird in Anwendung von Art. 41 und 47 OR sowie Art. 126 und 432 ff. StPO weiter verurteilt:

1. zur Bezahlung von **Schadenersatz** an den Privatkläger H._____, wie folgt:
 - **CHF 750.00** zuzüglich 5 % Zins seit dem 20. April 2021;
 - **CHF 1'500.00** zuzüglich 5 % Zins seit dem 14. Juli 2021;
 - **CHF 750.00** zuzüglich 5 % Zins seit dem 25. August 2021;
 - **CHF 3'000.00** zuzüglich 5 % Zins seit dem 18. Mai 2022;unter Vorbehalt der Nachklage gemäss Art. 46 Abs. 2 OR.
2. zur Bezahlung von **CHF 20'000.00 Genugtuung** zuzüglich 5 % Zins seit dem 6. Februar 2020 an die Privatklägerin C._____;

3. zur Bezahlung von **CHF 20'000.00 Genugtuung** zuzüglich 5 % Zins seit dem 6. Februar 2020 an den Privatkläger F._____;
4. zur Bezahlung von **CHF 7'000.00 Genugtuung** zuzüglich 5 % Zins seit dem 6. Februar 2020 an die Privatklägerin E._____;
5. zur Bezahlung von **CHF 7'000.00 Genugtuung** zuzüglich 5 % Zins seit dem 6. Februar 2020 an den Privatkläger G._____;
6. zur Bezahlung einer Parteientschädigung von insgesamt **CHF 35'321.70** an die Privatkläger C._____, E._____, F._____ und G._____.

III.

Betreffend Zivilpunkt wird in Anwendung von Art. 41 und 47 OR sowie Art. 126 und 432 ff. StPO weiter **erkannt**:

1. Die **Zivilklage** der Privatklägerin M._____ wird **abgewiesen**.
2. Für die Beurteilung der Zivilklagen werden keine Verfahrenskosten ausgeschieden.

IV.

1. Die amtliche Entschädigung für die amtliche Verteidigung von A._____ durch Fürsprecher B._____ wird wie folgt bestimmt:

[...]

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher B._____ für die amtliche Verteidigung von A._____ mit CHF 35'756.85.

A._____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 Bst. a StPO). Fürsprecher B._____ hat auf eine Differenzzahlung vom amtlichen zum vollen Honorar nach Art. 135 Abs. 4 lit. b StPO verzichtet.

2. Die amtliche Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung von M._____ durch Fürsprecherin N._____ wird wie folgt bestimmt:

[...]

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecherin N._____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung von M._____ mit CHF 14'844.30.

V.

Weiter wird beschlossen:

1. A._____ geht in den vorzeitigen Strafvollzug zurück.
2. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem angeordnet.
3. Folgende Gegenstände werden zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB):
 - 1 Mobiltelefon Samsung Galaxy S8 (G950F; Verz.-Nr. 1)
 - 1 Pistole Softair V891 schwarz

4. Folgende Gegenstände werden nach Rechtskraft des Urteils entsorgt:
 - 1 Paar Plastikhandschuhe (Verz.-Nr. 6)
 - 3 Stück Klebeband (Verz.-Nr. A1, A2 und A3)
 - 1 Mobiltelefon von †l. _____ (bei Kapo)
5. Folgende Gegenstände verbleiben als Beweismittel in den amtlichen Akten:
 - 1 Parkticket (Verz.-Nr. B1; in Akten)
 - 1 Quittung O. _____ (Verz.-Nr. B2; in Akten)
6. Dem zuständigen Bundesamt wird die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist vorzeitig erteilt (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG).
7. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist vorzeitig erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).
8. [Eröffnungs- und Mitteilungsformel]

2. **Berufung**

Gegen dieses Urteil meldete A. _____ (nachfolgend: Beschuldigter), amtlich verteidigt durch Fürsprecher B. _____, mit Schreiben vom 17. Juni 2022 fristgerecht Berufung an (pag. 1973). Die schriftliche Urteilsbegründung datiert vom 8. Mai 2023 (pag. 1987 ff.). Mit Eingabe vom 31. Mai 2023 erklärte Fürsprecher B. _____ namens und im Auftrag des Beschuldigten form- und fristgerecht die beschränkte Berufung (pag. 2111 ff.). Er teilte mit, die Berufung beziehe sich auf die Schuldsprüche wegen Mordes und Gewaltdarstellungen, gegen die Bemessung der Strafe, die Landesverweisung sowie die Zivilpunkte.

Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete mit Schreiben vom 23. Juni 2023 auf die Erklärung der Anschlussberufung und teilte innert Frist mit, es werde kein Nichteintreten auf die Berufung des Beschuldigten beantragt (pag. 2122 f.).

Rechtsanwalt D. _____ teilte mit Eingabe vom 28. Juni 2023 mit, namens und im Auftrag seiner Klientschaft – C. _____, E. _____, F. _____ und G. _____ (nachfolgend: Straf- und Zivilkläger/in 1-4) – werde auf eine Anschlussberufung verzichtet (pag. 2124). Auch er beantragte kein Nichteintreten auf die Berufung des Beschuldigten.

Mit Verfügung vom 4. Juli 2023 wurde festgestellt, dass die ehemalige Straf- und Zivilklägerin 5 innert gesetzter Frist keine Vernehmlassung eingereicht hat (pag. 2126 ff.). Sie wurde unter Zustellung einer Kopie der erstinstanzlichen Urteilsbegründung vom 8. Mai 2023 ohne Kosten- und Entschädigungsfolge aus dem oberinstanzlichen Verfahren entlassen. Die H. _____ (nachfolgend: Zivilklägerin) liess sich innert Frist ebenfalls nicht vernehmen (vgl. pag. 2127).

Am 22. August 2023 wurden die Parteien zur Berufungsverhandlung vom 7./8. Mai 2024 vorgeladen, wobei Rechtsanwalt D. _____ und seiner Klientschaft (Straf- und Zivilkläger/in 1-4) sowie der Zivilklägerin das Erscheinen freigestellt wurde (pag. 2140 ff.). An der Parteiverhandlung vom 7. Mai 2022 nahmen ne-

ben dem Beschuldigten, assistiert durch seinen amtlichen Verteidiger, und der Generalstaatsanwaltschaft auch die Straf- und Zivilklägerin 2 sowie der Straf- und Zivilkläger 4, beide assistiert durch Rechtsanwalt D._____, teil.

3. **Haft**

Der Beschuldigte wurde am 6. Februar 2020 vorläufig festgenommen und mit Entscheid des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts vom 10. Februar 2020 in Untersuchungshaft versetzt (pag. 7 und pag. 42). Mit Verfügung vom 8. Juni 2020 wurde dem Beschuldigten der beantragte, vorzeitige Strafvollzug gewährt (pag. 152). Dieser wurde am 7. Oktober 2020 mit Eintritt in die Justizvollzugsanstalt (nachfolgend: JVA) P._____ angetreten und der Beschuldigte befindet sich seither dort im Langzeitvollzug (pag. 153/6 f.).

4. **Oberinstanzliche Beweisergänzungen**

Von Amtes wegen wurden über den Beschuldigten ein Strafregistrauszug (datierend vom 22. April 2022 [pag. 2172 f.]), ein Führungsbericht der JVA P._____ (datierend vom 18. April 2024 [pag. 2166 ff.]) und beim Staatssekretariat für Migration (nachfolgend: SEM) ein aktueller Bericht hinsichtlich der Prüfung der strafrechtlichen Landesverweisung (datierend vom 20. März 2024 [pag. 2162 f.]) eingeholt.

Auf Antrag der Verteidigung wurden an der Berufungsverhandlung die beiden eingereichten Schreiben der Töchter des Beschuldigten zu den Akten erkannt (pag. 2181 f. und pag. 2207 f.).

In der Berufungsverhandlung wurden der Beschuldigte und die Straf- und Zivilklägerin 2 erneut einvernommen (pag. 2183 ff. und pag. 2186 ff.).

5. **Anträge der Parteien**

5.1 **Anträge der Verteidigung**

Die Verteidigung beantragte in der Berufungsverhandlung was folgt (pag. 2209 f.; Hervorhebungen im Original):

1. **Rechtskraft**

Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 10.06.2022 in Bezug auf die folgenden Punkte in Rechtskraft erwachsen ist:

- Ziff. I.2 (Schuldspruch wegen Störung des Totenfriedens und Verurteilung zu den Verfahrenskosten),
- Ziff. II.1 (Gutheissung Zivilklage des Kantons Bern),
- Ziff. III (Abweisung Zivilklage von M._____),
- Ziff. IV (amtliche Honorare für das erstinstanzliche Verfahren).

2. Freispruch

A._____ sei ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten **freizusprechen** vom Vorwurf der Gewaltdarstellungen, angeblich begangen in der Zeit vom 15.02.2019 bis 06.02.2020 in L._____.

3. Schuldspruch und Verurteilungen

A._____ sei (zusätzlich zur rechtskräftigen Verurteilung wegen Störung des Totenfriedens) **schuldig zu sprechen** der vorsätzlichen Tötung, begangen am 06.02.2020 in L._____ z.N. von I._____ (sel.) und er sei in Anwendung der entsprechenden Gesetzesbestimmungen zu **verurteilen**

a) zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren und 9 Monaten, unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft von 244 Tagen und Berücksichtigung des seit dem 07.10.2020 vorzeitig angetretenen Strafvollzugs;

b) zu einer Landesverweisung von max. 8 Jahren.

4. Zivilklagen

A._____ sei zu verurteilen zur Bezahlung einer Genugtuung an C._____ und F._____ von je max. CHF 8000.00 sowie an E._____ und G._____ von je max CHF 2000.00, jeweils zuzüglich Zins seit 06.02.2020; im Übrigen sei die Zivilklage der Familie I._____ abzuweisen.

5. Weitere Verfügungen

5.1 Die Verfahrenskosten für das oberinstanzlichen Verfahren seien dem Kanton Bern aufzuerlegen.

5.2 Das Honorar für die amtliche Verteidigung für das oberinstanzliche Verfahren sei gemäss eingereichter Kostennote festzusetzen, ohne Rückerstattungspflicht.

5.3 Weitere Verfügungen seien von Amtes wegen zu erlassen.

5.2 Anträge der Generalstaatsanwaltschaft

Die Generalstaatsanwaltschaft stellte in der Berufungsverhandlung folgende Anträge (pag. 2213; Hervorhebungen im Original):

I.

Es sei festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht in Fünferbesetzung) vom 10. Juni 2022 hinsichtlich des Schuldspruchs, wonach **A._____ der Störung des Totenfriedens**, begangen am 6. Februar 2020 in J._____, Waldstück K._____, durch Verunehren des Leichnams von †I._____, schuldig erklärt wurde **in Rechtskraft** erwachsen ist

II.

A._____ sei schuldig zu erklären:

1. des **Mordes**, begangen am 6. Februar 2020 in L._____, zum Nachteil von †I._____;
2. der **Gewaltdarstellung**, begangen in der Zeit vom 15. Februar 2019 bis 6. Februar 2020 in Bern, durch Besitz von 10 Videoaufnahmen mit Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere

und er sei in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen **zu verurteilen:**

1. zu einer **Freiheitsstrafe von 18 Jahren und 3 Monaten**, unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft von 244 Tagen und unter Berücksichtigung des seit dem 7. Oktober 2020 vorzeitig angetretenen Strafvollzugs;
2. zu einer **Landesverweisung von 15 Jahren**;
3. zur Bezahlung der **erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (inkl. einer angemessenen Gebühr gemäss Art. 21 VKD).

III.

Es seien die üblichen Verfügungen zu treffen (Honorare, Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem, beschlagnahmter Gegenstände, DNA, biometrische erkenntnisdienliche Daten etc.).

5.3 Anträge der Straf- und Zivilklägerschaft

Rechtsanwalt D._____ stellte für die Straf- und Zivilkläger/innen 1-4 folgende Anträge (pag. 2214 f.; Hervorhebungen im Original):

I.

Es sei **A._____** im Sinne von Ziff. I. 1 sowie Ziff. I. 2 der Anklageschrift des **Mordes** i.S. von Art. 112 StGB begangen am 6. Februar 2020 nachmittags in L._____ resp. J._____ zum Nachteil von I._____ sel. **schuldig zu erklären** und zu einer **angemessenen Sanktion zu verurteilen**.

II.

A._____ sei **zu verurteilen**,

1. der Privatklägerin 1 eine **Genugtuung von CHF 20'000.00** zuzüglich Zins seit dem 6. Februar 2020 zu bezahlen;
2. der Privatklägerin 2 eine **Genugtuung von CHF 7'000.00** zuzüglich Zins seit dem 6. Februar 2020 zu bezahlen;
3. dem Privatkläger 3 eine **Genugtuung von CHF 20'000.00** zuzüglich Zins seit dem 6. Februar 2020 zu bezahlen;
4. dem Privatkläger 4 eine **Genugtuung von CHF 7'000.00** zuzüglich Zins seit dem 6. Februar 2020 zu bezahlen.

III.

Die **Verfahrenskosten** seien vollumfänglich **A._____** aufzuerlegen.

IV.

Für die Beurteilung der **Zivilklagen** seien **keine Kosten** auszuscheiden.

V.

A._____ sei **zu verurteilen**, den Privatlägern eine **Entschädigung im Sinne von Art. 433 Abs.1 StPO** gemäss eingereichter Kostennote für das oberinstanzliche Verfahren zu bezahlen.

VI.

Es seien – soweit nötig – die weiteren Verfügungen zu treffen.

5.4 Anträge der Zivilklägerin

Die Zivilklägerin beantragte mit Schreiben vom 10. Juli 2023, ihre mit Eingabe vom 18. Mai 2022 aktualisierte Zivilklage in der Höhe von CHF 6'000.00 sei zu bestätigen (pag. 2129.1).

6. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Als Folge der beschränkten Berufung des Beschuldigten und mangels eigenständiger Berufung oder Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft, der Straf- und Zivilkläger/in 1-4 sowie der Zivilklägerin ist das Urteil der Vorinstanz wie folgt in Rechtskraft erwachsen:

- Schuldspruch wegen Störung des Totenfriedens, begangen am 6. Februar 2020 in J._____, Waldstück K._____, durch Verunehren des Leichnams von I._____ sel. (Ziff. I.2 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).
- Verurteilung zur Bezahlung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 76'710.45 (Ziff. I.3 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; Anmerkung: Der Beschuldigte beantragte zwar einen Freispruch vom Vorwurf der Gewaltdarstellungen, jedoch explizit ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten).
- Verurteilung zur Bezahlung von Schadenersatz unter Vorbehalt der Nachklage an die Zivilklägerin (Ziff. II.1 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).
- Abweisung der Zivilklage der ehemaligen Straf- und Zivilklägerin M._____ ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten (Ziff. III des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).
- Bestimmung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten, Fürsprecher B._____, auf CHF 35'756.85 und Verpflichtung des Beschuldigten zur Rückzahlung an den Kanton Bern (Ziff. IV.1 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).
- Bestimmung der Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung der ehemaligen Straf- und Zivilklägerin, Fürsprecherin N._____, auf CHF 14'844.30 ohne Rückzahlungsverpflichtung (Ziff. IV.2 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).
- Beschluss betreffend die beschlagnahmten Gegenstände (Ziff. V.3-5 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

Angefochten und von der Kammer zu überprüfen sind demgegenüber die Schuldsprüche wegen Mordes und Gewaltdarstellungen (Ziff. I.1/3 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), die Strafe, die Landesverweisung inkl. Ausschreibung im Schengener Informationssystem, die Zivilklage der Straf- und Zivilkläger/innen 1-4 und die Verurteilung zur Bezahlung einer Parteientschädigung an diese (Ziff. II.2-6 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Weiter hat die Kammer die oberinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen zu beurteilen. Schliesslich muss sie über

die der Rechtskraft nicht zugänglichen Verfügungen betreffend DNA-Profil und die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten sowie über eine allfällige Rückkehr des Beschuldigten in den Strafvollzug befinden (Ziff. V.1/6/7 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

Die Kammer verfügt dabei über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Mangels eigener Berufung oder Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft, der Straf- und Zivilkläger/innen 1-4 sowie der Zivilklägerin ist sie an das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden, d.h. sie darf das Urteil nicht zu Ungunsten des Beschuldigten abändern.

II. Verwertbarkeit

7. Sichergestelltes Videomaterial

Bei der Anhaltung des Beschuldigten im Zusammenhang mit dem ihm vorgeworfenen Tötungsdelikt wurde sein Mobiltelefon sichergestellt und ausgewertet. Dabei wurden im Fotoordner auf dem Mobiltelefon insgesamt zehn Videos festgestellt, welche Gewalt an Menschen und Tieren zeigen. Die Darstellungen weisen inhaltlich keinen Zusammenhang mit dem Tötungsdelikt vom 6. Februar 2020 auf. Auf sämtliche Videos wurde zuletzt am 15. Februar 2019 zugegriffen (pag. 1171 ff.). Der Fund dieser Videos führte zum Vorwurf der Gewaltdarstellungen gemäss Ziff. I.3 der Anklageschrift.

Die Verteidigung beanstandete die Verwertung dieses Videomaterials. Sie seien bei einer überschüssenden, verdachtsunabhängigen Beweisausforschung gefunden worden. Weder der erste noch der zweite Beschlagnahmefehl sei eine gültige Grundlage gewesen für die Durchsuchung dieser Videos. Es sei dabei um die Ermittlung des Aufenthaltsortes von Herrn I._____ gegangen. Es sei nicht nachvollziehbar, wie länger zurückliegende Fotos/Videos Hinweise auf den Standort des Opfers hätten geben können. Im zweiten Beschlagnahmefehl habe es zudem eine zeitliche Einschränkung gegeben. Auf die Videos sei ein Jahr vor der Tat zuletzt zugegriffen worden, es bestehe offensichtlich weder ein Zusammenhang mit dem ursprünglichen Verdacht der Entführung noch mit der Tötung. Zudem sei der Besitz von Gewaltvideos keine schwere Straftat. Das private Interesse von Herrn A._____ an der Unverwertbarkeit sei höher als das öffentliche Interesse an der Wahrheitsfindung.

Die fraglichen Videos wurden bei der Durchsuchung des Mobiltelefons des Beschuldigten entdeckt, die wegen dem Verdacht auf ein anderes Delikt angeordnet worden war. Die Voraussetzungen für die Verwertung eines solchen Zufallsfunds resp. die Abgrenzung zu einer verbotenen Beweisausforschung wurden von der Vorinstanz korrekt wiedergegeben und angewendet. Auf die entsprechenden Erwägungen wird verwiesen (pag. 1995 ff., S. 9 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Zu ergänzen ist Folgendes: Im Zeitpunkt der Anordnung der Durchsuchung des Mobiltelefons stand die Suche nach dem vermissten I._____ sel. an oberster Stelle. Entsprechend wurde im Durchsuchungsbefehl vom 7. Febru-

ar 2020 als Zweck die Sicherstellung und forensische Sicherung von Beweismitteln, insbesondere zur Ermittlung des Aufenthalts des vermissten I._____ sel. angegeben (pag. 214 f.). Aufgrund des Verschwindens von I._____ sel. nach dem Termin mit dem Beschuldigten, dem ausgeschalteten Telefon, dem immer noch vor der Liegenschaft parkierten Auto, der bekannten Beziehungskonstellation und der Tatsache, dass auf den Überwachungskameras der Liegenschaft nicht ersichtlich war, dass I._____ sel. das Haus nach dem Termin mit dem Beschuldigten wieder verlassen hätte, war bereits zu einem frühen Zeitpunkt das Schlimmste zu befürchten und es lagen zahlreiche Verdachtsmomente für ein schweres Delikt vor. Sowohl die rechtliche Grundlage (Art. 246 StPO) wie auch der erforderliche Tatverdacht für die Durchsuchung des Telefons waren demnach gegeben. Diese war angesichts der Schwere der vermuteten Straftat auch verhältnismässig. Mangels Anhaltspunkte für den Aufenthaltsort des vermissten I._____ sel. war es sodann angezeigt, sämtliche möglichen Bezugspunkte des Beschuldigten zu eruieren, die einen Rückschluss auf den Aufenthaltsort des Gesuchten und/oder auf das Geschehen seit dessen Begegnung mit dem Beschuldigten erlaubten. Dies umfasste auch die gesamte Foto- und Videodatenbank auf dem Mobiltelefon des Beschuldigten, da denkbar war, dass sich daraus Hinweise auf Gewohnheiten, häufig aufgesuchte, bekannte Orte o.ä. des Beschuldigten ergeben würden. Es lag somit keine unzulässige Beweisausforschung vor, wenn die Polizei die Foto- und Videodatenbank auch nach Dateien untersuchte, die vor dem potentiellen Tatzeitpunkt gespeichert wurden. Schliesslich wäre die Durchsuchung des Mobiltelefons auch hinsichtlich des Zufallsfundes verfahrensrechtlich zulässig gewesen– die Durchsuchung hätte auch angeordnet werden dürfen, wenn der ursprüngliche Verdacht auf Gewaltdarstellungen gelautet hätte. Das sichergestellte Videomaterial ist demnach verwertbar.

8. Informelle Befragungen von Q._____ und R._____

Am 7. Februar 2020 hat die Polizei mit den Töchtern des Beschuldigten «informelle Gespräche» geführt, welche über den Berichtsrapport vom 7. Februar 2020 Eingang in die Akten gefunden haben (pag. 860 ff.). Obwohl der Vater der beiden am Vorabend vorläufig festgenommen worden war und somit als Tatverdächtiger im Fokus stand, wurden die beiden damals minderjährigen Mädchen ohne Hinweis auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Art. 168 Abs. 1 Bst. c StPO befragt. Als Folge davon werden die Berichte zu den beiden Gesprächen im genannten Berichtsrapport als unverwertbar erachtet und in der nachfolgenden Beweiswürdigung nicht berücksichtigt.

III. Sachverhalt und Beweiswürdigung

9. Theoretische Grundlagen der Beweiswürdigung

Für die theoretischen Grundlagen der Beweiswürdigung und der Aussagenanalyse wird auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 2001 ff., S. 15 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

10. **Vorwurf gemäss Ziff. I.1 der Anklageschrift (Mord, evtl. vorsätzliche Tötung)**

10.1 Angeklagter Sachverhalt

Dem Beschuldigten wird zusammengefasst vorgeworfen, er habe am 6. Februar 2020 I._____ sel. (nachfolgend: I._____ sel.), den neuen Partner seiner von ihm getrennten Ehefrau M._____ getötet. Die Tat habe anlässlich eines Besichtigungstermins in der Wohnung des Beschuldigten stattgefunden, den I._____ sel. in seiner Funktion als Bewirtschafter der Liegenschaft wahrnahm. Nach der Besichtigung des beanstandeten Wasserschadens habe der Beschuldigte I._____ sel. auf dessen Beziehung zu M._____ angesprochen und ihm zum Vorwurf gemacht, seine Familie zerstört zu haben. Im Verlauf der sich daran anschliessenden verbalen und eventuell handgreiflichen Auseinandersetzung, habe er I._____ sel. am Kragen gepackt, ihn mit dem linken Arm in den Unterarmhalsgriff (Schwitzkasten) genommen und ihm mit einem Messer drei Stichverletzungen im Nacken und mindestens zwei weitere Stichverletzungen am Rumpf zugefügt. Danach habe er dem sich auf dem Boden in Bauchlage befindenden I._____ sel. eine Plastiktüte über den Kopf gestülpt, welche er im Halsbereich mit silberfarbenem Tape befestigt habe. Anschliessend habe er I._____ sel. in eine Grillhülle eingepackt und mit zwei Vliesen umwickelt, die er mit gelbem und silbernem Klebeband stabilisiert habe. Diese Vorgehensweise habe zum Tod von I._____ sel. geführt. Der Beschuldigte habe spätestens in dem Moment, in dem er das Messer behändigt und zugestochen habe, beabsichtigt, I._____ sel. zu töten. Er habe aus besonders verwerflichen, rein egoistischen Beweggründen (Eifersucht, Kränkung, Rache und Wiederherstellung der verletzten Ehre) gehandelt und mit seinem Handeln ebenso verwerflich bezweckt, den Freund von M._____ zu eliminieren und mit dem Tod zu bestrafen und damit indirekt auch die Ehefrau zu bestrafen, die ihn verlassen hatte. Auch die Art der Tatausführung und des Nachtatverhaltens sei besonders verwerflich (kaltblütig, gefühllos, zustecken von hinten, körperlich unterlegenes und widerstandsunfähiges Opfer, grausames Erstickern, als mit Messer zugefügte Verletzungen nicht zur zeitnahen Handlungsunfähigkeit/zum Tod führten). Für das Nachtatverhalten wurde auf den Vorwurf gemäss Ziff. I.2 der Anklageschrift verwiesen, wonach der Beschuldigte den verpackten Leichnam mit einem Plattformwagen in den Kofferraum seines Autos transportiert und in einem Waldstück in J._____ deponiert, mit unterwegs gekauftem Benzin übergossen und angezündet habe.

Für die Details der Anklage wird auf die Anklageschrift vom 4. Januar 2021 verwiesen (pag. 1447 ff.).

10.2 Bestrittener und unbestrittener Sachverhalt

Hinsichtlich des bestrittenen und unbestrittenen Sachverhalts haben sich durch die oberinstanzlichen Beweisergänzungen keine Veränderungen ergeben. Die entsprechende Auslegeordnung der Vorinstanz hat demnach weiterhin Gültigkeit und kann ohne weiteres zitiert werden (pag. 2005 f., S. 19 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Der Beschuldigte bestreitet nicht (mehr), †I._____ am 6. Februar 2020 in seiner Wohnung an der S._____ (Adresse) getötet und dessen Leichnam gleichentags im Waldstück in J._____ ver-

brannt zu haben. Er macht allerdings geltend (im Sinne eines Notwehrexzesses) aus Verteidigungswillen gehandelt zu haben. Des Weiteren bringt er vor, †I. _____ lediglich zweifach mit dem Messer in den Rücken- und Nackenbereich gestochen zu haben.

Der Beschuldigte bestreitet ferner sein kontrollierendes und gewalttätiges Verhalten gegenüber M. _____ sowie, zum Nachteil von †I. _____ aus Eifersucht gehandelt zu haben. Des Weiteren bestreitet er, die Tat geplant zu haben und macht geltend, †I. _____ sei derjenige gewesen, der ihn provoziert habe und im Laufe einer Auseinandersetzung nach einem Messer gegriffen habe. Bestritten wird von ihm zudem, †I. _____ einen Plastiksack über den Kopf gestülpt und diesen damit erstickt zu haben. Das Verpacken, Abtransportieren und Verbrennen des Leichnams von †I. _____ wird vom Beschuldigten hingegen nicht bestritten.

Unbestritten ist ausserdem, dass es in der Wohnung des Beschuldigten einen Wasserschaden gab und sich I. _____ sel. als Bewirtschafter der Liegenschaft deswegen am 6. Februar 2020 um 13:30 Uhr zu einem vorvereinbarten Besichtigungstermin in der Wohnung des Beschuldigten einfand.

Schliesslich ist zu ergänzen, dass der Beschuldigte den Schuldspruch wegen Störung des Totenfriedens akzeptiert hat und das unter Ziff. I.2. angeklagte Nachtverhalten damit als erstellt gelten kann.

10.3 Beweismittel

Die Vorinstanz hat die relevanten Beweismittel ausführlich zusammengefasst. Darauf wird verwiesen (pag. 2006 ff., S. 20 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Es wird darauf verzichtet, an dieser Stelle die oberinstanzlich ergänzten Beweismittel zusammenzufassen, zumal der Beschuldigte in der Berufungsverhandlung die Aussagen zur Sache mehrheitlich verweigerte. Soweit für die nachfolgende Beweiswürdigung von Relevanz, werden die Beweismittel direkt in der Beweiswürdigung aufgeführt.

10.4 Beweiswürdigung der Kammer

Im Ergebnis sowie hinsichtlich eines Grossteils der Erwägungen schliesst sich die Kammer den Überlegungen der Vorinstanz an, die die Beweismittel sorgfältig gewürdigt und überzeugende Schlussfolgerungen gezogen hat. Wo die Kammer nicht von den vorinstanzlichen Erwägungen abweicht, wird deshalb nachfolgend auf deren Ausführungen verwiesen. Diese werden teilweise zum besseren Verständnis zusammengefasst oder zitiert und durch zusätzliche Überlegungen der Kammer ergänzt.

10.4.1 Vorbemerkung zum Aussageverhalten/Geständnis des Beschuldigten

Wie bereits festgehalten, bestreitet der Beschuldigte die Tötung von I. _____ sel. nicht. Er liess am 10. Februar 2020 über seinen Verteidiger mitteilen, er wolle ein Geständnis ablegen, woraufhin er gleichentags in der Einvernahme zusammengefasst schilderte, I. _____ habe bei der Begrüssung und nach der Besichtigung des Wasserschadens mit ihm T. _____ (Sprache) gesprochen und erzählt, er lerne mit M. _____ T. _____ (Sprache). Sie hätten über die Beziehung zwischen I. _____ und M. _____ zu sprechen begonnen. I. _____ habe dabei erzählt, seine Beziehung mit M. _____ habe bereits begonnen, als diese noch mit dem Beschuldigten zusammengewohnt habe. Danach sei «die

Stimmung hochgekocht», sie seien beide «nervös» geworden. Er habe I. _____ am Kragen gepackt, worauf dieser mit seiner rechten Hand nach ihm geschlagen habe. Sie hätten sich in die Küche bewegt, wo I. _____ versucht habe, mit der linken Hand nach einem Messer auf der Küchenablage zu greifen. Er habe versucht, ihm dieses zu entwenden, worauf das Messer zu Boden gefallen sei. Er habe I. _____ nach wie vor fest am Mantel gehalten, ohne ihn dabei zu schlagen. I. _____ habe immer wieder versucht, ihn mit den Fäusten zu schlagen. Er habe ihn sodann in seine Richtung hin zu seinem Körper gezogen. Sie seien dabei auf den Boden gefallen. Er habe I. _____ im Schwitzkasten gehabt und sei auf ihm zu liegen gekommen. Er habe dann die Kontrolle verloren und mit der rechten Hand das am Boden liegende Messer gepackt. Dieses habe er I. _____ in den Nacken gestossen und ihn an Hals und am Rücken verletzt. Er habe I. _____ danach in die Grillhülle vom Balkon gepackt und die Grillhülle mit einem Vlies von unter der Matratze eingewickelt. Das Ganze habe er mit Klebeband umwickelt. Er sei mit dem Paket die Treppe [Anm.: innerhalb der Maisonette-Wohnung] hochgegangen, habe es mit einem kleinen «Wägli» zum Lift transportiert und in der Garage in das Auto gehievt. Danach sei er zurück in seine Wohnung gegangen, um diese zu putzen. In dieser Zeit sei zwei, drei Mal der Chef von I. _____ vorbeigekommen auf der Suche nach Herrn I. _____. Später sei er mit dem Auto losgefahren, habe bei der O. _____ Tankstelle sein Fahrzeug getankt und einen Kanister mit Benzin gekauft und gefüllt. Danach sei er in ein Waldstück gefahren, habe den Körper aus dem Auto geholt, Benzin darüber geleert und ihn in Brand gesteckt (pag. 935 ff. Z. 38 ff. und pag. 943 Z. 414 ff.). I. _____ hätte nicht zu ihm nach Hause kommen und warten sollen, bis der Hauswart aus den Ferien zurückgekommen sei, dann wäre das nicht passiert. Er habe I. _____ zwar zur Rede stellen, aber nicht umbringen wollen. I. _____ habe ihn unnötigerweise damit provoziert, dass er T. _____ (Sprache) gesprochen und ihm gesagt habe, er habe bereits ein Verhältnis mit M. _____ gehabt, als diese noch mit dem Beschuldigten zusammen gewesen sei (pag. 937 Z. 120 ff., pag. 938 Z. 197 f., pag. 939 Z. 226 ff. und pag. 942 Z. 351 ff.). Während einem Unterbruch der Einvernahme führte der Beschuldigte die Polizei zum Leichnam von I. _____ sel. In den nachfolgenden Einvernahmen blieb der Beschuldigte bei der Darstellung, wonach I. _____ sel. ihn provoziert und angegriffen und er sich selber verteidigt und I. _____ sel. dabei getötet habe. Auch wenn in seinen weiteren Aussagen diverse Unstimmigkeiten zu finden sind (siehe Ziff. 10.4.4, 10.4.5 und 10.4.6 unten), blieb dieser vorgebrachte, grobe Handlungsablauf konstant.

Die Vorinstanz hat dieses Geständnis grundsätzlich korrekt überprüft und gewürdigt (pag. 2043 f., S. 57 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Zum Geständnis des Beschuldigten ist vorab festzuhalten, dass es ein solches jeweils zu überprüfen gilt (Art. 160 StPO). Der Beschuldigte gab zu, †I. _____ am 6. Februar 2020 in seiner Wohnung an der S. _____ (Adresse) umgebracht zu haben und alleine für dessen Tod verantwortlich zu sein. Des Weiteren gestand er, den Leichnam von †I. _____ anschliessend eigenständig verpackt, abtransportiert und in einem Waldstück in J. _____ in Brand gesetzt zu haben.

Die diesbezüglichen Angaben des Beschuldigten können mit den objektiven Beweismitteln in Einklang gebracht werden. So wurde das Mobiltelefon des Beschuldigten zwischen 12:01:24 Uhr bis

17:25:47 Uhr an seinem Domizil an der S. _____ (Adresse) registriert (pag. 301; Ziff. 3.2.1 hiervor). †l. _____ betrat den Lift der Liegenschaft um 13:34 Uhr (pag. 810, Ziff. 3.2.12 hiervor). Ab 14:00 Uhr bzw. 14:03 Uhr gingen keinerlei Verbindungen mehr vom Mobiltelefon von †l. _____ aus (pag. 307; Ziff. 3.2.1 hiervor). Ab 17:25:47 Uhr verliess der Beschuldigte sein Domizil, bevor sein Mobiltelefon um 17:38:22 bis 17:53:33 Uhr am Leichenfundort in J. _____ registriert wurde (pag. 302 ff.; Ziff. 3.2.1 hiervor). Ab 18:07:36 Uhr fand er sich wieder an seinem Domizil ein (pag. 305; Ziff. 3.2.1 hiervor). Von seinem Domizil an der S. _____ (Adresse) dürfte der Beschuldigte ca. 15 Minuten bis zum Waldstück in J. _____ gebraucht haben, wobei er sich vorgängig zur O. _____ Tankstelle begab, um Benzin zu kaufen. Die entsprechende Kaufquittung konnte im Portemonnaie des Beschuldigten aufgefunden werden (datierend vom 6. Februar 2020, 17:21 Uhr). Weiter haben Abklärungen im Tankstellenshop ergeben, dass der Beschuldigte, welcher das Fahrzeug lenkte, zwischen 17:13 und 17:22 Uhr tankte sowie zusätzlich einen Benzinkanister füllte (pag. 885 f.; Ziff. 3.2.12 hiervor).

Anhand der objektiven Beweismittel lässt sich erkennen, dass die sowohl in zeitlicher als auch örtlicher Hinsicht getätigten Aussagen des Beschuldigten – die im Übrigen mit den Aussagen der Nachbarin U. _____ in Einklang gebracht werden können (Ziff. 3.3.7 hiervor) – der Wahrheit entsprechen. In der Wohnung des Beschuldigten konnten zudem Blut- bzw. DNA-Spuren von †l. _____ sowie das Tatmesser sichergestellt werden. Des Weiteren fehlte beim Beschuldigten im Schlafzimmer das sich normalerweise auf dem Bett befindende Vlies sowie die sich auf dem Balkon befindende Grillhülle, welche er beide zum Verpacken des Leichnams verwendete. Ebenso konnte ein typenähnlicher Plastiksack, wie der am Kopf von †l. _____ Vorgefundene, im Schlafzimmer des Beschuldigten aufgefunden werden, sowie gelbes und silberfarbenes Klebeband (Ziff. 3.2.8 hiervor).

Gestützt auf die objektiven Beweismittel sowie die Aussagen des Beschuldigten, verbleiben keine Zweifel, dass †l. _____ in der Wohnung an der S. _____ (Adresse) ums Leben kam. Zur Möglichkeit einer Mit- bzw. Dritttäterschaft ist festzuhalten, dass der Beschuldigte – jedenfalls vor der Rückkehr seiner Töchter – stets alleine von der Kamera der Lifthalte aufgenommen wurde (pag. 810) und sich in der Folge ebenfalls alleine zur O. _____ Tankstelle begab. Des Weiteren wurde der Beschuldigte – nachdem er aus dem Waldstück in J. _____ zurückkehrte – alleine vor dem Haus durch die Polizei angetroffen.

Es besteht insgesamt kein Grund am glaubhaften Geständnis des Beschuldigten, wonach er †l. _____ am 6. Februar 2020 das Leben nahm, zu zweifeln. Die objektiven Beweismittel zeigen ebenso auf, dass der Beschuldigte alleine agierte und eine allfällige Mit- bzw. Dritttäterschaft ausgeschlossen werden kann.

Aus den von der Vorinstanz zutreffend ausgeführten Gründen zweifelt die Kammer nicht daran, dass der Beschuldigte I. _____ sel. alleine und ohne allfällige Mit- oder Dritttäter in seiner Wohnung getötet, die Leiche danach verpackt und im Waldstück in J. _____ angezündet hat. Mit Blick auf das gesamte Aussageverhalten des Beschuldigten ist jedoch Folgendes zu ergänzen: Das Geständnis des Beschuldigten erfolgte erst am 10. Februar 2020, vier Tage nach seiner vorläufigen Festnahme am 6. Februar 2020 und somit nach mehreren Tagen der erfolglosen Suche nach dem vermissten I. _____ sel. Der Beschuldigte wurde am 7. Februar 2020 zum ersten Mal einvernommen (pag. 913 ff.). Sowohl in dieser Einvernahme wie auch an der Hafteröffnung am selben Tag gab er an, I. _____ sel. sei nach dem Besichtigungstermin in seiner Wohnung gegangen und er könne nichts über dessen Verschwinden sagen (pag. 915 Z. 71 ff. und pag. 928 Z. 143 ff.). Bereits am Tag zuvor war es zwischen dem Beschuldigten und der Polizei zu einem

Treffen gekommen. Nachdem die Arbeitskollegen von I._____ sel. der V._____ diesen am Nachmittag selbständig gesucht und dabei auch mit dem Beschuldigten gesprochen hatten, verständigten sie um 17:11 Uhr die Polizei, die um 18:04 Uhr am Wohnort des Beschuldigten eintraf. Dort begegnete die Polizei Mitarbeitenden der V._____ sowie M._____. Der Polizei wurde mitgeteilt, dass I._____ sel. seit dem Termin mit dem Beschuldigten weder auffindbar noch telefonisch erreichbar sei. Gemäss Angaben des Beschuldigten habe er dessen Wohnung um ca. 14:30 Uhr verlassen. Sein Fahrzeug stehe jedoch noch vor der Liegenschaft. Um ca. 18:10 Uhr fuhr der Beschuldigte mit seinem Fahrzeug zur Liegenschaft. Von der Polizei angesprochen gab er an, er habe im O._____ Leergut entsorgt. Auf Verlangen öffnete der Beschuldigte den Kofferraum und die hinteren Türen seines Fahrzeuges, wo die Polizeibeamten einen Benzinkanister feststellten. Diesen erklärte der Beschuldigte damit, er traue seiner Benzinanzeige nicht. Der Beschuldigte gewährte der Polizei daraufhin Einlass in die Wohnung, wo diese nichts Spezielles feststellen konnte. Streitigkeiten mit I._____ sel. stellte der Beschuldigte in Abrede. Um 19:20 Uhr wurde der Beschuldigte von der Polizeipatrouille erneut angetroffen, als er im Begriff war, in der Waschbox sein Fahrzeug zu waschen und angab, er wasche sein Fahrzeug oft um diese Zeit. Er wurde aufgefordert, den Waschvorgang abubrechen, die Fahrzeugschlüssel auszuhändigen und in die Wohnung zurückzukehren. Um 19:30 Uhr wurde der Beschuldigte «aufgrund diverser Unstimmigkeiten und Unklarheiten» vorläufig festgenommen (pag. 375 f.).

Es mag nachvollziehbar sein, dass sich der Beschuldigte vor dem Eingestehen eines Tötungsvorwurfs von seinem Verteidiger beraten lassen wollte und daher nicht vor Ort und Stelle bei der vorläufigen Festnahme ein umfassendes Geständnis ablegte. Dennoch fällt im Abgleich mit seinem späteren Geständnis auf, wie konsequent, unverfroren und teilweise gar überheblich der Beschuldigte in den ersten beiden Befragungen sowie anlässlich der Begegnungen mit der Polizei am 6. Februar 2020 log. Insbesondere war es ihm möglich, unmittelbar nach seiner Rückkehr aus dem Wald und dem Verbrennen der Leiche gegenüber der Polizei so unauffällig aufzutreten und die Frage nach dem Benzinkanister so plausibel zu erklären, dass ihn die Polizeibeamten trotz der insgesamt bereits verdächtigen Umstände in seine Wohnung zurückliessen. Und auf Frage der Staatsanwaltschaft, ob man sich heute [am 7. Februar 2020] Sorgen machen müsse um I._____, antwortete der Beschuldigte, im Wissen darum, dass sich dessen Leichnam verbrannt im Wald befand, mit: «Ja, Sie müssen schauen. Wenn er bis jetzt nicht erschienen ist, müssen Sie sich schon Sorgen machen» (pag. 931 Z. 254 ff.).

Die Fähigkeit, direkt nach dem Entsorgen einer Leiche und unter dem Druck einer ersten Konfrontation mit der Polizei resp. der darauffolgenden vorläufigen Festnahme und dem Vorlegen erster Beweismittel (z.B. Überwachungskameras, die I._____ sel. beim Betreten, nicht jedoch dem Verlassen der Liegenschaft zeigen [pag. 928 Z. 149 ff.]) konsequent zu lügen und plausible, alternative Erklärungen für verdächtige Umstände (z.B. den Benzinkanister) vorzubringen, ist für die Beurteilung der weiteren Aussagen des Beschuldigten relevant. Dies gilt insbesondere für die Würdigung seiner Aussagen zum konkreten Tatablauf und seinem Vorwurf der Provokation und des Angriffs an den getöteten I._____ sel. Es ist

anhand des späteren Geständnisses erstellt, dass der Beschuldigte in der Lage ist, strategisch auszusagen, um ihn belastende Umstände in ein für ihn positiveres Licht zu rücken. Auch ein Abgleich zwischen seinen Aussagen im Verfahren sowie seiner Darstellung der Ereignisse gegenüber Aussenstehenden zeigt auf, dass der Beschuldigte keine Hemmungen hat, kontextabhängig zu seinem Vorteil unterschiedliche Angaben zu machen. So schrieb er etwa am 30. Juli 2020 an die offenbar entfernt mit ihm verwandte W._____ (pag. 2188 Z. 32), I._____ habe ihn mehrmals als «schwarzen Niger, Idiot» bezeichnet (pag. 207), was er in keiner der aktenkundigen Befragungen ansatzweise so geschildert hat. In Kombination mit den diversen – noch aufzuzeigenden – Unstimmigkeiten in seinen Aussagen geht die Kammer davon aus, dass der Beschuldigte auch nach dem grundsätzlichen Geständnis der Tötung darum bemüht war, den Tatablauf in einer für ihn möglichst günstigen Variante darzustellen und dem getöteten I._____ sel. wider besseres Wissen eine erhebliche Teilschuld an der Eskalation zuzuschreiben. Wie nachfolgend im Einzelnen dargelegt wird, hat der Beschuldigte damit kein umfassendes Geständnis abgelegt, sondern abgesehen vom grundsätzlichen Eingeständnis der Tötung strategisch und beschönigend ausgesagt.

10.4.2 Vorgeschichte und Beziehungskonstellation

Der Beschuldigte war seit dem ._____ mit M._____ verheiratet. Die beiden haben zwei gemeinsame Töchter und lebten bis zum Auszug von M._____ und den Töchtern am 1. Juli 2019 in einer gemeinsamen Haushaltung. Die Ehe wurde am 1. Juni 2019 gerichtlich getrennt und nach der Tat geschieden (pag. 1032 Z. 89, pag. 1202 ff. und pag. 1931 ff.). Die Trennung hatte sich bereits in den Monaten zuvor abgezeichnet: Gemäss Angaben von M._____ ging sie bereits im Oktober 2018 zu einer Anwältin, um eine Trennung zu besprechen (pag. 1032 Z. 101 ff.). Dies wurde von Fürsprecherin N._____ an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung insofern bestätigt, als sie angab, es sei im Namen von M._____ am 20. Dezember 2018 beim Regionalgericht X._____ ein Eheschutzgesuch eingereicht worden (pag. 1916). Es gilt daher als erstellt, dass der Beschuldigte spätestens Ende Dezember 2018 von den Trennungsabsichten seiner damaligen Ehefrau wusste und seine Aussage, wonach ihn die Trennung überrascht habe und alles schnell passiert sei, nicht der Wahrheit entspricht (pag. 1029/3 Z. 51 ff.).

Auch die weiteren Angaben von M._____ zu ihrer Beziehung mit dem Beschuldigten und seinem Verhalten nach der Trennung sind glaubhaft. Es wird dazu auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 2044 ff., S 58 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Diese begründete nachvollziehbar, dass auf die konstanten und übereinstimmenden Schilderungen von M._____ abgestellt werden kann, wonach sie in der Ehe vom Beschuldigten geschlagen und kontrolliert worden sei und sich deshalb (und nicht etwa wegen I._____ sel.) habe trennen wollen; wonach der Beschuldigte ihren ersten Versuch, Ende 2018 aus der gemeinsamen Wohnung auszuziehen verhindert habe, indem er sich geweigert habe, den gemeinsamen Mietvertrag zu kündigen; und wonach der Beschuldigte nach der Trennung eifersüchtig gewesen sei und immer wieder den Kontakt zu ihr gesucht und sie beschimpft und bedroht habe (pag. 1032 Z. 74 ff. und Z. 92 ff.,

pag. 1033 Z. 118 ff. und 139 ff., pag. 1034 Z. 188 ff., pag. 1044 f. Z. 206 ff., pag. 1045 Z. 218 ff., pag. 1052 f. Z. 605 ff. und pag. 1060 Z. 204 ff.). Aufgrund der Kontaktaufnahme mit ihrer Anwältin im Herbst 2018 schloss die Vorinstanz zurecht aus, dass M._____ den Beschuldigten erst im Rahmen des vorliegenden Verfahrens aus prozesstaktischen Gründen fälschlicherweise beschuldigte. Dies wird dadurch unterstrichen, dass M._____ offenbar auch I._____ sel. von ihren Erlebnissen aus der Beziehung mit dem Beschuldigten erzählt hatte, der sich damit wiederum seinen Geschwistern und Freunden anvertraut hatte (E._____: pag. 1105 Z. 100, pag. 1106 Z. 121 f. und pag. 1883 Z. 37 f.; G._____: pag. 1110 Z. 75 ff.; Y._____: pag. 1153 Z. 49 ff.). I._____ sel. nahm die Schilderungen von M._____ offensichtlich ernst, ansonsten er gegenüber seiner Arbeitskollegin Z._____ nicht geäußert hätte, ihm sei nicht wohl mit dem Termin beim Beschuldigten und sie solle Alarm schlagen, wenn er um 15:00 Uhr nicht zurück sei (pag. 1145 Z. 34 ff.).

Auch für die Implikation der Verteidigung, dass M._____ diese Vorwürfe im Hinblick auf das Scheidungsverfahren erfunden habe, bestehen keinerlei Anhaltspunkte. Mit Blick auf die einerseits glaubhaften Aussagen von M._____ sowie die weiteren Hinweise auf gewalttätiges und eifersüchtiges Verhalten des Beschuldigten in den Akten, kann dieser Vorwurf verworfen werden.

Anders als von der Verteidigung vorgebracht, ist M._____ nämlich nicht die einzige Person, die das gewalttätige Verhalten des Beschuldigten beschrieb. Zwar basieren die entsprechenden Aussagen von E._____ und G._____ sowie von Y._____ ursprünglich ebenfalls auf den Schilderungen von M._____, welche diese gegenüber I._____ sel. gemacht hatte. Besonderes Gewicht kommt deshalb der Aussage von AA._____, dem Sohn des Beschuldigten aus einer früheren Ehe, zu. Dieser berichtete, so viel er wisse, sei seine Mutter während ihrer Ehe vom Beschuldigten nicht immer gut behandelt worden (pag. 1116 Z. 93 ff.). Er habe von ihr gehört, dass sie vom Beschuldigten geschlagen worden sei, habe selber aber nie etwas beobachtet (pag. 1118 Z. 178 f.). Es erscheint nicht naheliegend, dass AA._____ seinen Vater zu Unrecht bezichtigen würde, zumal er klar differenzierte, dass er diese Informationen von seiner Mutter habe. Diese Bemerkungen ergänzen die glaubhaften Schilderungen von M._____ stimmig. Die Aussagen des Beschuldigten, wonach er gegenüber M._____ nie gewalttätig oder eifersüchtig geworden sei und sie nie beschimpft, bedroht oder kontrolliert habe, erscheinen vor diesem Hintergrund wenig glaubhaft.

Dieser Eindruck wird verstärkt durch die von der Vorinstanz ebenfalls zitierten Chatnachrichten zwischen dem Beschuldigten und M._____ aus den Monaten nach der Trennung, in denen M._____ dem Beschuldigten unter anderem vorwarf, sie geschlagen und psychisch zerstört zu haben, worauf der Beschuldigte zugab, sie nicht korrekt behandelt zu haben und lediglich in Bezug auf einen konkreten Vorfall angab, sie nicht geschlagen zu haben (pag. 233). Ebenfalls per Chat-Nachricht teilte der Beschuldigte M._____ am 12. September [2019] mit, er würde es nicht ertragen, wenn er erfahren würde, dass sie mit jemand anderem schlafe (pag. 230), was in einem starken Widerspruch steht zur Behauptung, er sei nicht eifersüchtig gewesen. Auch die Chats mit seinem Sohn AB._____ zeigen

auf, dass sich der Beschuldigte gedanklich noch Ende Januar 2020 intensiv mit M._____ und deren neuen Beziehung beschäftigte: So fantasierte er darüber, dem «Typen einen Schrecken einzujagen», woraufhin ihn sein Sohn ermahnte, ruhig zu bleiben und «diese Frau zu vergessen». Er finde die Idee, den Typen zu erschrecken nicht gut. Sie [er selber und der Beschuldigte] hätten denselben Charakter. Das werde kein Gespräch, sondern «Scheisse» geben (pag. 228). Sodann beschrieb der Beschuldigte selbst, wie er in der Wohnung von M._____ einen Liebesbrief von I._____ sel. «entdeckt habe», als er die Kinder zu ihr nach Hause gebracht habe (pag. 936 Z. 73 ff.). Es sei damals nur Q._____ zu Hause gewesen. Er habe den Brief beim Kleiderschrank hängen sehen. Er habe ein Foto von dem Brief gemacht. Das sei der Moment, in dem er erfahren habe, dass die beiden zusammen gewesen seien (pag. 973 Z. 1062 ff. und pag. 1029/8 Z. 243 ff.). Auch diese Episode steht im Widerspruch zu der Beteuerung des Beschuldigten, wonach er nicht eifersüchtig gewesen sei und M._____ nicht kontrolliert habe. Die starke gedankliche Beschäftigung mit M._____ zeigt sich schliesslich auch daran, dass der Beschuldigte noch während des Strafverfahrens in den Einvernahmen ausführliche und mit dem Verfahren nicht zusammenhängende Episoden schilderte, in denen sich M._____ aus seiner Sicht falsch verhalten habe (pag. 944 f. Z. 498 ff. und pag. 973 Z. 1077 ff.).

Mit Blick auf diese Auslegeordnung ist erstellt, dass der Beschuldigte gegenüber M._____ während der Ehe gewalttätig war und dies der Grund für die Trennung darstellte. Nach dem Auszug von M._____ suchte der Beschuldigte immer wieder den Kontakt zu ihr, kontrollierte sie und zeigte sich bezüglich der neuen Beziehung mit I._____ sel. eifersüchtig.

Die neue Beziehung von M._____ mit I._____ sel. bestand unbestrittenermassen bereits vor dem Zeitpunkt der Tat. Da der Beschuldigte unter anderem angab, I._____ sel. habe ihn mit der Aussage provoziert, wonach seine Beziehung mit M._____ bereits begonnen habe, als diese noch mit dem Beschuldigten zusammengewohnt habe, ist der Beginn dieser Beziehung zu thematisieren. Auch in diesem Punkt kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden, welche die Aussagen von M._____ sowie dem Umfeld des Paares sorgfältig analysiert hat (pag. 2046 ff., S. 60ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung): Gemäss M._____ kannte sie I._____ sel. als Vermieter ihrer Wohnung bereits längere Zeit. Im Zusammenhang mit der Trennung vom Beschuldigten habe sie ihn Ende 2018 um eine neue Wohnung gefragt und ihm dabei einen Teil der Geschichte erzählt. Es sei eine freundschaftliche Beziehung gewesen. Seit Oktober 2019, mithin nach ihrem Auszug aus der ehelichen Wohnung, hätten sie eine Beziehung. Sie hätten ca. Anfang September 2019 angefangen auszuziehen (pag. 1033 Z. 120 ff., pag. 1034 Z. 207 f., pag. 1046 Z. 267 ff., pag. 1047 Z. 313 ff. und pag. 1049 Z. 458 ff.). Die Vorinstanz erachtete diese Aussagen zurecht als glaubhaft, insbesondere mit Blick auf die weiteren vorhandenen Aussagen. Gemäss E._____ und Y._____ hat I._____ sel. ihnen ebenfalls Oktober 2019 resp. September/Oktober 2019 als Beziehungsbeginn angegeben und gegenüber E._____ auch erzählt, er kenne M._____ schon länger als Mieterin, zuvor sei es eine freundschaftliche Beziehung gewesen (E._____ : pag. 1105 Z. 74 ff., Y._____ : pag. 1153 Z. 49). Zwei Bemerkungen von

E._____ fallen dabei besonders ins Gewicht: Zum einen habe ihr Bruder ihr erzählt, dass er an einem bestimmten Abend im Oktober zum ersten Mal mit M._____ geschlafen habe – ein Detail, das kaum erfunden und ohne Not über den verstorbenen Bruder zu Protokoll gegeben würde (pag. 1105 Z. 86 f.). Die Aussage steht gleichzeitig für die offene Gesprächskultur zwischen I._____ sel. und seiner Schwester, angesichts welcher es unwahrscheinlich erscheint, dass I._____ sel. seiner Schwester in Bezug auf den Beziehungsbeginn mit M._____ nicht die Wahrheit gesagt hat. Zum anderen gab E._____ an, ihr Bruder habe damals noch eine andere AC._____ (Staatsangehörige) gekannt und sei sich nicht sicher gewesen, welches die richtige Frau sei (pag. 1105 Z. 84 ff.). Die Erwähnung dieses Kontakts mit einer anderen Frau sowie der Unsicherheit von I._____ sel. wirkt einerseits aus dem Leben gegriffen und gebührt dem Verstorbenen gleichzeitig nicht besonders zum Vorteil, was für ihre Glaubhaftigkeit spricht. Hinzu kommt, dass auch der Bruder des Beschuldigten erwähnte, es habe noch eine weitere AC._____ (Staatsangehörige) gegeben, die I._____ sel. «gerne gemocht» habe (pag. 1112 Z. 205). Damit bestätigte er sinngemäss die Aussage seiner Schwester. Die Bemerkung über die andere AC._____ (Staatsangehörige) unterstreicht damit einerseits die Glaubhaftigkeit der Aussagen von E._____ und ist andererseits ein weiterer, deutlicher Hinweis darauf, dass die Beziehung mit M._____ nicht zu einem früheren Zeitpunkt begonnen hat. Die Aussagen von G._____, F._____, AD._____ und AE._____ sind weniger präzise, bestätigen jedoch ebenfalls, dass die Beziehung erst im Zeitraum nach dem Auszug von M._____ aus der ehelichen Wohnung begann (F._____: pag. 1887 Z. 13; AD._____: pag. 853; AE._____: pag. 1123 Z. 89). Der früheste genannte Zeitpunkt («ca. Mitte 2019, evtl. auch etwas früher» [G._____: pag. 1110 Z. 91 ff.]), ist kein tragfähiger Hinweis dafür, dass die Beziehung bereits vorher begonnen hat. Aus den weiteren Aussagen von G._____ wird klar, dass er diese Zeitangabe auf den Zeitpunkt bezog, in dem sein Bruder angefangen habe, sich um den Schutz von M._____ zu kümmern, was G._____ als Zeichen dafür deutete, dass dieser seine Kompetenzen als Liegenschaftsverwalter überschritten habe, nicht jedoch als Beginn einer effektiven Liebesbeziehung. Weiter gab er zu Protokoll, sich nicht genau erinnern zu können und nicht genau zu wissen, wie es abgelaufen sei (pag. 1110 Z. 92 ff.). An der Hauptverhandlung gab er sodann an, erst Anfang 2020 von der Beziehung erfahren zu haben (pag. 1889 Z. 23). Mit diesem Ergebnis stimmt überein, dass Q._____ erzählte, ihre Mutter habe ihnen im Oktober 2019 gesagt, I._____ sel. sei ihr Freund (pag. 1073). Auf diese Fülle von Angaben sowohl von M._____ selber wie auch aus dem gemeinsamen Umfeld kann zweifelsfrei geschlossen werden, dass die Beziehung von M._____ und I._____ sel. erst nach dem Auszug von M._____ aus der ehelichen Wohnung begann, mithin im Zeitraum September/Oktober 2019. Davon ging offenbar auch der Beschuldigte aus. Zwar sagte er in den späteren Einvernahmen, er habe von einer Freundin resp. einer befreundeten t._____ Familie gehört, die Beziehung laufe seit der grossen Renovation der Wohnungen, welche vor fünf Jahren angefangen habe. Sie hätten ihm das in der ersten Januarwoche [2020] gesagt (pag. 993 Z. 38, pag. 994 Z. 89 und pag. 1029/5 Z. 138 ff.). Auch hatte er M._____ am 18. Januar

2020 vorgeworfen, sich seit mehr als zwei Jahren «mit dem Typ zu vergnügen» (pag. 232). Gleichzeitig äusserte er aber am 30. Januar 2020 gegenüber AB._____ «...das muss angefangen haben, nachdem sie von hier weggegangen ist in die neue Wohnung, wo sie jetzt ist. Sie hat sich dem Kerl hingegeben, aber sie wohnte nicht mehr hier in der Wohnung» (pag. 228) und gab in der Einvernahme vom 10. Februar 2020 an, er sei bis zum Gespräch mit I._____ sel. am 6. Februar 2020 davon ausgegangen, das Verhältnis habe erst nach der Trennung begonnen (pag. 936 Z. 67 ff. und pag. 942 Z. 361).

Schliesslich ist unbestritten (und geht aus den soeben zitierten Aussagen hervor), dass der Beschuldigte bereits mehrere Wochen vor der Tat von der Beziehung zwischen I._____ sel. und M._____ wusste (siehe pag. 2048 ff., S. 62 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Der genaue Zeitpunkt kann offengelassen werden.

10.4.3 Verhalten vor der Tat

Das Vortatverhalten des Beschuldigten wurde durch die Vorinstanz wie folgt gewürdigt (pag. 2050 ff., S. 64 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Es stellt sich einerseits die Frage, weshalb †I._____ in die Wohnung des Beschuldigten kam und andererseits, welche Pläne bzw. Vorstellungen der Beschuldigte hinsichtlich dieses Treffens hatte bzw. welche Vorkehrungen er traf.

Der Beschuldigte gab mehrfach zu Protokoll, er habe bereits vor dem Termin vom 6. Februar 2020 mit †I._____ wegen des Wasserschadens gesprochen. †I._____ habe gesagt, dass er den Hauswart schicken werde, wobei dieser nicht gekommen sei (pag. 915, Z. 71-74; pag. 916, Z. 154 f.; pag. 951, Z. 43 ff.; pag. 1029/8, Z. 264 ff.). Am 6. Februar 2020 habe er ihn nochmals kontaktiert, woraufhin sie sich für 13:30 Uhr verabredet hätten (pag. 915, Z. 74-77; pag. 916 f., Z. 155 ff.; pag. 943, Z. 406 ff.; pag. 950, Z. 35 ff.; pag. 951, Z. 40 f.; pag. 1029/9, Z. 275 f.). †I._____ habe anlässlich des Telefonats mitgeteilt, dass der Hauswart in den Ferien weile (pag. 951, Z. 38 f.; pag. 1029/9, Z. 275 f.).

M._____ gab an, am 6. Februar 2020 durch †I._____ vom Termin mit dem Beschuldigten erfahren zu haben (pag. 1031, Z. 24 ff.; pag. 1032, Z. 66 ff.). Sie habe gewusst, dass der Beschuldigte versucht habe, sich bei †I._____ wegen eines Wasserschadens zu melden (pag. 1031, Z. 26 f.). Der Beschuldigte habe †I._____ am 27. [Januar 2020] bei der Arbeit angerufen und habe gewollt, dass er die Wohnung anschauen komme (pag. 1059, Z. 159). Am 1. Februar [2020] sei sie mit †I._____ zusammen gewesen und dieser habe ihr gesagt, dass der Beschuldigte ihn wegen des Wasserschadens angerufen habe (pag. 1059, Z. 161 f.).

AE._____ gab an, erst durch die V._____ vom Termin erfahren zu haben, da er in den Ferien gewesen sei (pag. 1122, Z. 24 f.). Er habe vorgängig weder mit †I._____ noch mit dem Beschuldigten über den Wasserschaden gesprochen und habe erst durch das Telefonat mit Herrn AD._____ Kenntnis vom Schaden erlangt (pag. 1122, Z. 43 ff.).

Aufgrund der übereinstimmenden Angaben des Beschuldigten und M._____ sowie den Ergebnissen der rückwirkenden Telefonüberwachung ist davon auszugehen, dass der Termin vom 6. Februar 2020 zwischen †I._____ und dem Beschuldigten gleichentags – auf Initiative des Beschuldigten hin – um 09:20:19 Uhr (pag. 305; Ziff. 3.2.1 hiervor) vereinbart wurde. Zudem muss ebenso gestützt auf die übereinstimmenden Angaben des Beschuldigten und M._____ davon ausgegangen wer-

den, dass der Beschuldigte den Wasserschaden in der Wohnung bereits ein bis zwei Wochen vorher – vermutlich am 27. Januar 2020 – der V._____ bzw. tI._____ meldete. Der Beschuldigte machte geltend, der Hauswart sei in der Folge nicht bei ihm vorbeigekommen, weshalb er am 6. Februar 2020 erneut bei der V._____ angerufen habe. Dies lässt sich insofern mit den Aussagen von AE._____ in Einklang bringen, als dieser angab, vor dem 6. Februar 2020 keine Kenntnis des Schadens gehabt zu haben, womit er auch nicht in der Wohnung des Beschuldigten gewesen sein dürfte.

Unklar bleibt, ob der Beschuldigte vorgängig Kenntnis davon hatte, dass AE._____ in der Woche vom 6. Februar 2020 in den Ferien weilen würde. Spätestens nach dem Telefonat vom 6. Februar 2020 musste dem Beschuldigten allerdings klar gewesen sein, dass tI._____ höchstwahrscheinlich alleine zum Besichtigungstermin erscheinen würde, zumal tI._____ ihm die Ferienabwesenheit von AE._____ am Telefon mitteilte. Zudem weisen die Aussagen des Beschuldigten darauf hin, dass ihm bereits nach dem ersten Telefonat an die V._____ bewusst war, dass die Besichtigung des Wasserschadens in den Zuständigkeitsbereich von tI._____ fallen würde (pag. 918 f., Z. 256; pag. 1029/8, Z. 264 ff.). Auch AE._____ gab an, dass es normalerweise tI._____ sei, der Besichtigungstermine bei Schäden oder Beanstandungen wahrnehme (pag. 1122 f., Z. 54 ff.).

Der Beschuldigte bestritt über die verschiedenen Einvernahmen hinweg konsequent, die Tat geplant zu haben (pag. 939, Z. 247; pag. 967, Z. 817; pag. 975, Z. 1142 f., pag. 1020, Z. 379 ff.). Er habe nicht einmal den Termin mit tI._____ geplant (pag. 968, Z. 821). Anhand der sichergestellten Chatnachrichten zwischen dem Beschuldigten und seinem Sohn AB._____ wird allerdings deutlich, dass die Aussagen des Beschuldigten nicht der Wahrheit entsprechen. Die Nachrichten zeigen, dass der Beschuldigte auf ein Treffen mit tI._____ hinwirkte bzw., dass er zumindest hoffte, es komme in seiner Wohnung zu einem Treffen unter vier Augen mit tI._____ («Ich kann kaum erwarten ihn zu treffen...» [Nachricht 1, Ziff. 3.2.11 hiervor]; «...ich habe ihn bereits dort aufgesucht, es gibt hier in der Wohnung ein paar Sachen zu zeigen, ich habe mit ihm per Telefon gesprochen...» [Nachricht 1, Ziff. 3.2.11 hiervor]; «...ich habe den Kerl schon gesucht...» [Nachricht 5, Ziff. 3.2.11 hiervor]). Gestützt auf die sichergestellte Soft Air Waffe in der Wohnung des Beschuldigten ist im Zusammenhang mit den Sprachnachrichten ferner davon auszugehen, dass er in Erwägung zog, eine echte Schusswaffe erhältlich zu machen, um tI._____ einen Schreck einzujagen sowie, dass die Besichtigung des Wasserschadens lediglich als Vorwand diene, um an ein Treffen mit tI._____ zu kommen («...ich würde gern dem Typ einen Schreck einjagen, mit meinem kann ich das nicht machen, weil es ein Spielzeug ist, nicht wahr, es ist nicht echt. Ich bin nicht blöd, [unverständlich] aber ich möchte dem Typ einen Schreck einjagen [Nachricht 1, Ziff. 3.2.11 hiervor]; «...ich will ihn nur erschrecken, ihm nur einen Schock verpassen...» [Nachricht 1, Ziff. 3.2.11 hiervor]; «Es kann ohne Kugeln sein, ohne Kugeln... Aber ihn erschrecken, das brauche ich» [Nachricht 4, Ziff. 3.2.11 hiervor]; «Über das Thema, das ich mit dir gesprochen habe, über die Maschine» [Nachricht 5, Ziff. 3.2.11 hiervor]). Der Antwort seitens AB._____ (Nachricht 2, Ziff. 3.2.11 hiervor) betreffend das Vorhaben des Beschuldigten sowie seinen Angaben auf Vorhalt ebendieser Nachricht (pag. 1162 f., Z. 223) ist zu entnehmen, dass er durchaus von der Ernsthaftigkeit der Absichtsbekundungen des Beschuldigten ausging. Soweit der Beschuldigte vorbringt, die sichergestellte Soft Air Waffe habe nichts mit dem Thema der Sprachnachrichten zu tun (pag. 1017, Z. 252 ff.; pag. 1029/12 f., Z. 422 f.), kann ihm somit nicht gefolgt werden.

Die am 27. Januar 2020 ausgetauschten Chatnachrichten zwischen M._____ und dem Beschuldigten zeichnen ein ähnliches Bild der Absichten des Beschuldigten (Ziff. 3.2.11 hiervor; pag. 233), wobei darauf hinzuweisen ist, dass die vier (inkriminierenden) Nachrichten vom Beschuldigten wieder

gelöscht wurden und sich deren genaue Formulierung somit nicht mehr eruieren lässt. Der Beschuldigte bestritt auf Vorhalt der Chatnachrichten, dass es dabei um Tl. _____ bzw. M. _____ gegangen sein soll (pag. 1016, Z. 217 ff.; pag. 1029/9, Z. 278 ff.). Anhand der noch vorhandenen (nachfolgenden) Nachrichten ist erkennbar, dass die ursprünglichen vier Nachrichten nicht für M. _____ bestimmt waren (vgl. Ziff. 3.2.11 hiavor; pag. 234). Darüber hinaus berichtete auch Z. _____, von Tl. _____ erfahren zu haben, dass M. _____ eine Whatsapp Nachricht vom Beschuldigten erhalten habe, wonach er [Tl. _____] ja sowieso nicht die Eier habe, alleine vorbeizukommen (Ziff. 3.3.13; pag. 1145, Z. 45 ff.). Der Inhalt der Nachrichten war somit bereits Tl. _____ bekannt, womit ausser Betracht fällt, dass M. _____ die Nachrichten (im Nachhinein) zur Belastung des Beschuldigten ins Verfahren einbrachte. Auch AD. _____ berichtete am Tattag durch M. _____ von den Nachrichten erfahren zu haben (pag. 855 f.; Ziff. 3.3.2 hiavor). Aufgrund des Inhalts der Nachrichten ist das Gericht – trotz der gegenteiligen Angaben des Beschuldigten – der Überzeugung, dass die Nachrichten auf das gleichentags mit Tl. _____ geführte Telefongespräch betreffend den Wasserschaden Bezug nahmen. Die Nachrichten verdeutlichen die damalige Befürchtung des Beschuldigten, dass Tl. _____ den Wasserschaden womöglich nicht selbst besichtigen oder jemand anderen vorbeisenden würde.

Schliesslich deuten auch die Aussagen des Beschuldigten selbst darauf hin, dass er auf ein Treffen mit Tl. _____ hinwirkte und es nicht lediglich um die Besichtigung des Wasserschadens ging. So gab er an, dass er Tl. _____ zwar zur Rede habe stellen wollen, aber nie habe er ihn umbringen wollen (pag. 942, Z. 353 f.). Er habe ihm nur eine verbale Lektion erteilen wollen, dass er besser sei als er (pag. 1029/10, Z. 334 ff.).

Dazu passt ferner, dass der Beschuldigte seine beiden Töchter am Tattag rechtzeitig aus dem Haus haben wollte. Der Beschuldigte gab an, Q. _____ sei gemeinsam mit der Mutter zum Zahnarzt gegangen und R. _____ sei bei einer Freundin zu Hause gewesen (pag. 917, Z. 166 ff.; pag. 969, Z. 881 ff.; pag. 1029/9, Z. 292 f.). Er habe ihnen gesagt, dass jemand vorbeikommen werde, wobei er nicht gesagt habe, wer dies sei. Sie hätten selbst entschieden, die Wohnung zu verlassen (pag. 1029/9, Z. 293 f.; pag. 1029/9, Z. 305 f.; pag. 1899, Z. 41 ff.). Er habe nicht festgestellt, wann Q. _____ habe gehen müssen. Sie sei freiwillig früher gegangen (pag. 1900, Z. 2 ff.). Sie habe gesagt, sie habe einen Termin bei Zahnarzt und wolle früher gehen (pag. 1900, Z. 8 f.). R. _____ habe einfach gesagt, dass sie mit ihrer Freundin nach unten gehe, um die Hausaufgaben zu machen (pag. 1900, Z. 11 ff.).

M. _____ gab an, Q. _____ habe ihr am 6. Februar 2020 am Mittag geschrieben, dass sie zu ihr komme und mit ihr zum Zahnarzt fahren wolle. Sie hätten um 12:30 Uhr am Domizil von M. _____ abgemacht. Die Grosse sei noch bei einer Kollegin gewesen (pag. 1031, Z. 35 ff.). Anlässlich der Hauptverhandlung gab sie sodann an, dass sie um ca. 14:00 Uhr bei der Hauptstelle abgemacht hätten. Q. _____ sei am Mittag zu Hause angekommen, woraufhin sie gefragt habe, was sie schon hier mache. Diese habe entgegnet, dass sie bereits vorher da sei (pag. 1892, Z. 25 ff.). M. _____ gab des Weiteren an, der Beschuldigte habe den Kindern gesagt, dass er Besuch erhalten werde und alleine sein wolle. Sie habe dies von den Kindern erfahren, wobei diese nicht gewusst hätten, wer zu Besuch kommen werde (pag. 1063, Z. 337 ff.; 1892, Z. 27 ff.; pag. 1892, Z. 34 ff.).

Q. _____ bestätigte, bereits um 13:00 Uhr zu ihrer Mutter gegangen zu sein und gemeinsam mit dieser um 15:30 Uhr den Zahnarzttermin wahrgenommen zu haben (pag. 1070, Zeit 08:06 ff.). Der Beschuldigte habe gewusst, dass sie zum Zahnarzt gehen müsse. Sie habe es ihm am Mittwoch gesagt (pag. 1070 f., Zeit 08:09 ff.). Währenddessen sei R. _____ bei einer Kollegin gewesen, um Hausaufgaben zu machen (pag. 1071, Zeit 08:12 ff.).

Soweit der Beschuldigte geltend machte, seine beiden Töchter seien von sich aus bzw. aufgrund der bereits früher festgelegten Termine im Tatzeitpunkt nicht anwesend gewesen, ist ihm kein Glauben zu schenken. M._____ erklärte überzeugend, erst am Tattag gegen Mittag mit Q._____ abgemacht zu haben und erstaunt darüber gewesen zu sein, dass sie früher habe kommen wollen, zumal sie ursprünglich um 14:00 Uhr an der Hauptstelle abgemacht hätten. Gestützt auf die Angaben von M._____ ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte nach dem Telefongespräch mit Tl._____ und der Terminvereinbarung für 13:30 Uhr seine beiden Töchter aufforderte, die Wohnung zu verlassen, damit er für den Besuch alleine sein konnte. Gegenteiliges wäre weder mit seinen eigenen Angaben, wonach er Tl._____ einen Schreck einjagen bzw. ihn zur Rede stellen wollte, noch mit den zwischen ihm und seinem Sohn ausgetauschten Chatnachrichten vereinbar.

Der Beschuldigte setzte sich in den Wochen bzw. Monaten vor der Tat intensiv mit der Beziehung zwischen M._____ und Tl._____ auseinander. So schrieb er M._____ am 12. September 2019, er würde es nicht ertragen, wenn er erfahren würde, dass sie mit einem anderen schlafe (Nachricht 11; Ziff. 3.2.11 hiervor). Y._____ berichtete, Tl._____ habe ihr am 3. Januar 2020 von einer Situation im Lift berichtet, anlässlich welcher der Beschuldigte zu Tl._____ gesagt haben solle, er solle M._____ in Ruhe lassen (pag. 1153, Z. 84 ff.). Diese Angaben sind denn auch mit den Sprachnachrichten vom 30. Januar 2020 (Nachrichten 15 und 17; Ziff. 3.2.11 hiervor) sowie den Aussagen bzw. Nachrichten des Beschuldigten (pag. 942, Z. 353 f.; pag. 1029/10, Z. 334 ff.; Nachricht 11, Ziff. 3.2.11 hiervor) in Einklang zu bringen. Die Absichten des Beschuldigten im Hinblick auf das Treffen vom 6. Februar 2020 sind eine logische Fortsetzung aus der Erkenntnis, dass M._____ ein intimes Verhältnis mit Tl._____ führte, was dem Beschuldigten schlicht missfiel.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass dem Beschuldigten – soweit er vorbringt, er habe keine Schuld daran, dass es zum Treffen vom 6. Februar 2020 gekommen sei – kein Glauben geschenkt werden kann. Der Beschuldigte wollte, dass es zu einem persönlichen Treffen mit Tl._____ kommt und er sorgte dafür, dass das Treffen unter vier Augen stattfinden würde. Des Weiteren ist erstellt, dass er Tl._____ zur Rede stellen wollte bzw. diesem einen Schreck einjagen wollte, weil er es nicht ertrag, dass Tl._____ sich in einer Beziehung mit M._____ befand.

Dass der Beschuldigte das Treffen vorgängig in der Absicht, Tl._____ zu töten, organisierte, lässt sich mangels ausreichender Beweise hingegen nicht erstellen. Für das Fehlen einer vorgängigen Tötungsabsicht bzw. einer entsprechenden Planung spricht insbesondere, dass der Beschuldigte sowohl für die Tötung als auch das unmittelbare Nachtatgeschehen, lediglich Alltagsgegenstände aus seiner Wohnung verwendete (Küchenmesser, Grillhülle, Klebeband, Vlies, Plastiksack etc.). Zudem musste der Beschuldigte – bevor er zum Entsorgen des Leichnams schreiten konnte – zunächst einen Benzinkanister (inkl. Benzin) besorgen.

Diesen Erwägungen schliesst sich die Kammer weitgehend an. Die zentrale Erkenntnis aus den vorinstanzlichen Überlegungen ist, dass der Beschuldigte nicht plante, I._____ sel. zu töten, ihn jedoch erschrecken und zur Rede stellen wollte und in dem Sinne auf ein Zusammentreffen hinwirkte. Insbesondere der Austausch zwischen dem Beschuldigten und AB._____ eine Woche vor der Tat zeigt indes auf, dass von einer Begegnung des Beschuldigten mit I._____ sel. von vornherein nichts Gutes (oder in den Worten von AB._____: «Scheisse») zu erwarten war (pag. 228). Es wirkt vor diesem Hintergrund geradezu zynisch, dass sich der Beschuldigte in seinen Einvernahmen wiederholt darüber beklagte, dass I._____ sel. den von ihm selber angestregten Termin wahrgenommen habe und besser gewartet hätte, bis der Hauswart aus den Ferien zurück sei, weil

dann «das alles» nicht passiert wäre (pag. 937 Z. 120, pag. 938 Z. 197 f., pag. 942 Z. 352, pag. 951 Z. 56 f., pag. 968 Z. 822 und pag. 969 Z. 900 ff.).

Hinsichtlich der vom Beschuldigten bestrittenen Frage, ob der Beschuldigte seine Töchter ausdrücklich aus der Wohnung schickte, um mit dem Beschuldigten alleine zu sein, liegen einerseits die Aussagen von M._____ vor, die grundsätzlich glaubhaft geschildert hat, der Beschuldigte habe den Kindern gesagt, dass er Besuch erhalten werde und alleine sein wolle (pag. 1063 Z. 338 ff. und 1892 Z. 27 ff.). Da aufgrund zahlreicher weiterer Umstände davon ausgegangen wird, dass der Beschuldigte ein Treffen mit I._____ sel. unter vier Augen wünschte, erscheint es insgesamt stimmig, dass er seine Töchter dazu bewegte, die Wohnung (früher) zu verlassen. Allerdings gab M._____ mit ihren Aussagen aus zweiter Hand wieder, was ihr ihre Töchter im Nachhinein erzählt hätten. In den oberinstanzlich eingereichten Schreiben vom 4. Oktober 2022 von R._____ und Q._____ schilderten die beiden hingegen (teilweise wortgleich), ihr Vater habe ihnen am 6. Februar 2020 nach dem Frühstück mitgeteilt, dass er später Besuch bekommen werde. Sie hätten dann die Wohnung verlassen. Er habe aber nicht gedrängt oder erwartet, dass sie gehen sollten, wenn der Termin sei (pag. 2207 f.). Diese beiden Schreiben wurden rund zweieinhalb Jahre nach der Tat verfasst und erst im oberinstanzlichen Verfahren eingereicht. Die Schreiben sind in der Wortwahl teilweise identisch (z.B.: «Mein Vater hatte mich nicht gedrängt oder erwartet das ich weg gehe, wen der Termin ist»), lassen inhaltlich auf gewisse Aktenkenntnisse schließen und das Schreiben von Q._____ widerspricht etwa in Bezug auf den Zeitpunkt, in dem sie die Wohnung ihres Vaters verlassen habe, deutlich ihren früheren Aussagen (vgl. pag. 1070 f.). Den Schreiben kommt insofern nur ein eingeschränkter Beweiswert zu. Für die weitere Beweiswürdigung ist indes in erster Linie relevant, dass die Töchter die Wohnung effektiv vor dem Termin mit I._____ sel. verlassen haben und der Beschuldigte somit wusste, dass er mit diesem alleine sein würde. Es kann daher offen gelassen werden, ob der Beschuldigte seine Töchter ausdrücklich zum Verlassen der Wohnung aufgefordert hat, oder ob diese von sich aus gingen. Zu bemerken ist lediglich, dass es dem Beschuldigten ohne weiteres möglich gewesen wäre, eine Tochter zu bitten, noch kurz da zu bleiben, wenn er ein Zusammentreffen unter vier Augen hätte verhindern wollen – so wie es sich M._____ im Hinblick auf die Begegnung der beiden Männer offenbar erhofft hatte (pag. 230: «Ich bin froh, dass R._____ da ist»). Auch insofern ist nicht glaubhaft, wenn der Beschuldigte sich darüber beklagt, dass er sich alleine mit I._____ sel. wiedergefunden hat.

10.4.4 Tatablauf / Verbale Konfrontation

Wie bereits ausgeführt, gibt der Beschuldigte an, I._____ sel. habe ihn anlässlich der Besichtigung des Wasserschadens provoziert, indem er T._____ (Sprache) gesprochen und angegeben habe, die Sprache von M._____ zu lernen, und indem er – auf mehrmaliges Nachfragen des Beschuldigten hin – erzählt habe, er habe mit ihr bereits eine Beziehung geführt, als M._____ noch mit dem Beschuldigten zusammengelebt habe (pag. 935 f. Z. 44 ff.; siehe Ziff. 10.4.1 oben).

Die Vorinstanz erachtete diese Darstellung als unglaublich (pag. 2055, S. 69 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Sie führte zurecht aus, dass die Passage in der Einvernahme vom 10. Februar 2020, in welcher der Beschuldigte diese Schilderung zu Protokoll gab, unlogisch und nicht stimmig ist (pag. 935 f. Z. 44 ff.), etwa wenn I. _____ sel. auf die Frage des Beschuldigten nach dem Beginn der Beziehung zunächst nervös geworden sei und gesagt haben soll, er und M. _____ seien lediglich befreundet und er habe nichts Falsches gemacht, auf das Nachfragen nicht geantwortet, dann jedoch bei der zweiten Nachfrage gesagt haben soll, die Beziehung habe schon während dem ehelichen Zusammenleben begonnen. Ebenso erstaunt, dass sich der Beschuldigte damit aufhielt, I. _____ sel. habe ihm dies «einfach so» gesagt – nachdem er gemäss eigenen Aussagen dreimal insistierend dieselbe Frage gestellt hatte (pag. 936 Z. 82). Ebenfalls nicht stimmig scheint, dass der Beschuldigte selber schilderte, er habe zu I. _____ gesagt, er sei ein AL. _____ (Nationalität), der nach AM. _____ (Land) gehe, um von den Kindern und Frauen zu profitieren (pag. 936 Z. 97 f. und pag. 961 Z. 521 f.). Der Beschuldigte äusserte somit selber deutlich wüstere Beleidigungen, als er von I. _____ sel. erwähnte. Auch der Abgleich mit den späteren Äusserungen des Beschuldigten zu den angeblichen Provokationen durch I. _____ sel. erweckt starke Zweifel an der Glaubhaftigkeit dieser Aussagen. In den späteren Einvernahmen bestätigte er, er sei von I. _____ sel. provoziert worden, mehrheitlich ohne die entsprechende Situation nochmals auszuführen (pag. 951 Z. 74, pag. 952 Z. 90 ff., pag. 956 Z. 287 ff., pag. 975 Z. 1142 f., pag. 1004 Z. 574 ff., pag. 1019 Z. 310 ff., pag. 1029/11 Z. 358 ff., pag. 1993 Z. 44 f.). Hingegen äusserte er sich ausserhalb der Einvernahmen erneut über die angeblichen Provokationen und zwar einerseits im bereits erwähnten Brief an W. _____ vom 30. Juli 2020 und andererseits gegenüber dem Gutachter. Anlässlich beider Gelegenheiten schilderte der Beschuldigte die Provokationen durch I. _____ sel. anders und insbesondere deutlich gesteigert: Im Brief an W. _____ gab er an, I. _____ sel. habe ihn als «schwarzer Nigger» und «Idiot» bezeichnet. Es sei verrückt gewesen. Vielleicht habe I. _____ etwas geraucht oder ein Pulver geschnüffelt oder er habe M. _____ beeindrucken wollen, denn es sei nicht normal gewesen, was er versucht habe. I. _____ habe ihn gedemütigt und gedacht, er könne mit ihm machen, was er wolle (pag. 207). Gegenüber dem Gutachter berichtete der Beschuldigte, I. _____ habe ihm nicht nur gesagt, seine Beziehung mit M. _____ habe bereits während dem ehelichen Zusammenleben begonnen, sondern gar, sie hätten in der ehelichen Wohnung der Familie A. _____ Sex gehabt (pag. 1676). Die Schilderungen gegenüber W. _____ weichen komplett von den anderen Versionen ab und befremden auch inhaltlich: Die verwendete Wortwahl ist als pleonastische Beleidigung nicht bekannt, geschweige denn zu erwarten und die Unterstellung, I. _____ habe vorher Drogen genommen, erscheint geradezu absurd. Die Erwähnung von Geschlechtsverkehr in der ehelichen Wohnung gegenüber dem Gutachter wiederum stellt eine deutliche Steigerung der angeblichen Provokation dar, welche in den Einvernahmen jedoch nie Erwähnung fand, was zu erwarten wäre, wenn der Beschuldigte diese tatsächlich gehört hätte. Auch mit Blick auf diese unterschiedlichen Äusserungen erscheinen die angeblichen Provokationen durch I. _____ sel. wenig glaubhaft.

Die vom Beschuldigten behaupteten Provokationen erweisen sich jedoch auch im Gesamtkontext als unglaublich: Zum einen ist erstellt, dass die Beziehung von I._____ sel. und M._____ erst im Zeitraum September/Oktober 2019 und somit nach dem Auszug von M._____ aus der ehelichen Wohnung begann. Die vom Beschuldigten geschilderte Provokation hätte demnach nicht der Wahrheit entsprochen. Angesichts der Vorgeschichte für das Treffen ist indes auszuschliessen, dass I._____ sel. «in der Hitze des Gefechts» eine solche Lüge geäussert hätte, wie dies von der Verteidigung vorgebracht wird. I._____ sel. wusste über M._____ von der gewalttätigen Seite des Beschuldigten. Dies hat ihn schon im damaligen Zeitpunkt so stark beschäftigt, dass er sich seinen Geschwistern und Y._____ damit anvertraute (E._____ : pag. 1105 Z. 100, pag. 1106 Z. 121 f. und pag. 1883 Z. 37 f.; G._____ : pag. 1110 Z. 75 ff.; Y._____ : pag. 1153 Z. 49 ff.). Bereits damals löste diese Schilderung beim Bruder des Beschuldigten Unbehagen aus, woraufhin er I._____ sel. mitteilte, er habe Angst um ihn (pag. 1110 Z. 84 f.). Im Hinblick auf das Zusammentreffen mit dem Beschuldigten bei der Besichtigung des Wasserschadens hatte offenbar auch I._____ sel. kein gutes Gefühl: So erwähnte er am Morgen vor dem Termin gegenüber seiner Arbeitskollegin Z._____, er habe einen schwierigen Termin und erzählte ihr die Umstände inklusive der Nachrichten, die der Beschuldigte versehentlich an M._____ geschickt hatte, wonach sich I._____ sicher nicht traue, alleine zu kommen. Z._____ erhielt dabei den Eindruck, ihm sei «wirklich nicht wohl» gewesen. Als er das Büro verlassen habe, habe er wie immer Sprüche gemacht und gesagt, wenn er dann um drei Uhr nicht zurück sei, könne sie Alarm schlagen (pag. 1145 Z. 34 ff.). Auch mit M._____ unterhielt er sich über das Treffen, worauf ihm diese antwortete: «Es ist ein Teil deiner Arbeit, unangenehm, aber... lass dich nicht von ihm provozieren. Ich erwarte nichts Gutes von ihm. Ich bin froh, dass R._____ da ist» (pag. 229 f.). M._____, die den Beschuldigten bestens kannte, rechnete demnach mit Provokationen von Seiten ihres Ehemannes (und nicht von Seiten I._____s sel.). I._____ sel. traf sich demnach mit dem Beschuldigten im Bewusstsein, dass es sich dabei um eine «heikle» Begegnung handelte. Es ist vor diesem Hintergrund nicht davon auszugehen, dass I._____ sel. im Gespräch mit dem Beschuldigten provozierte oder eine Konfrontation suchte. Dies lässt sich denn auch mit der Beobachtung des Beschuldigten vereinbaren, wonach I._____ sel. nervös gewirkt habe (pag. 936 Z. 72 und Z. 84) sowie mit seiner Bemerkung gegenüber AB._____ vom 30. Januar 2020, wonach ihm «der Typ» aus dem Weg gehe (pag. 228). Hinzu kommt, dass I._____ sel. in beruflicher Funktion an diesem Termin teilnahm und auch unter diesem Aspekt nicht zu erwarten ist, dass er die Auseinandersetzung mit dem Beschuldigten suchte. Zumal I._____ sel. sowohl von seinem privaten als auch von seinem beruflichen Umfeld als ruhiger, ehrlicher Mensch beschrieben wurde, der in Konfliktsituationen sachlich, schlichtend und nicht impulsiv reagierte (pag. 853, pag. 1890 Z. 19, pag. 1893 Z. 9 und pag. 2184 Z. 33 ff.; ähnlich: pag. 1104 Z. 48, pag. 1109 Z. 48 ff. und pag. 1147 Z. 116 ff.). Anders als von der Verteidigung dargestellt, haben sich denn auch nicht «zwei Männer um eine Frau gestritten», so dass von I._____ sel. eine untypische Reaktion zu erwarten wäre. Die Beziehungsverhältnisse waren im Februar 2020 klar: M._____ hatte bereits Ende 2018 ein Eheschutzverfah-

ren in die Wege geleitet. Sie und der Beschuldigte waren seit dem 1. Juni 2019 gerichtlich getrennt und lebten seit Juli desselben Jahres nicht mehr zusammen. I._____ sel. befand sich mit ihr seit September/Okttober 2019 in einer Beziehung. Der Beschuldigte schilderte sodann auch keinen Streit, bei dem es I._____ sel. (in den Worten der Verteidigung) «verjagt» habe, sondern gibt vor, I._____ sel. habe von sich aus mit den Provokationen begonnen, indem er T._____ (Sprache) gesprochen habe. Schliesslich sind die vom Beschuldigten geschilderten Provokationen auch angesichts der Kraftverhältnisse zwischen dem Beschuldigten und I._____ sel. wenig nachvollziehbar: Der Beschuldigte ist ca. _____ cm gross (pag. 10) und wog am 7. Februar 2020 nach eigenen Angaben _____ kg (pag. 397). Er hatte einen relativ kräftigen Körperbau (pag. 575 f.), was sich ohne weiteres damit vereinbaren lässt, dass er auf dem Bau tätig war, in der Freizeit Fussball spielte und die ac._____ Kampfkunst AF._____ praktizierte (pag. 2187 Z. 4 ff.). Entsprechend gelang es ihm auch, den verpackten Leichnam von I._____ sel. eigenhändig die Treppe der Maisonette-Wohnung hochzuwuchten. I._____ sel. war mit _____ cm (pag. 1324) zwar etwas grösser als der Beschuldigte, imponiert jedoch auf dem aktenskundigen Foto als deutlich feingliedriger (pag. 1039). Dies wurde an der Berufungsverhandlung von E._____ bestätigt, die ihren Bruder als «fein», sehnig und schlank beschrieb (pag. 2184 f. Z. 39 ff.). Der Beschuldigte fühlte sich I._____ sel. körperlich denn auch klar überlegen. So sprach er etwa davon, I._____ habe sich während den Messerstichen nicht mehr gewehrt, weil er so stark gewesen sei (pag. 712), die Schläge von I._____ hätten ihm nichts ausgemacht, weil er stark sei resp. wegen seinem starken Körperbau (pag. 953 Z. 148 und Z. 166 ff.) und er habe gesehen, dass I._____ ihn habe schlagen wollen, dieser habe ihm aber wegen seiner [eigenen] Muskulatur nichts machen können. Er habe I._____ als schwächere und ältere Person gesehen und es sei nicht der Rede wert gewesen, ihn zu schlagen (pag. 1029/11 Z. 350 ff.). Auch im Brief an W._____ äusserte er sich über den «Schweizer, der nicht einmal weiss, wie man kämpft» (pag. 207). Auch angesichts dieser Umstände wird sich I._____ sel. davor gehütet haben, den Beschuldigten zu provozieren. Die Bemerkung von M._____, der Nachrichtenaustausch mit AB._____ und auch die Schilderung des Beschuldigten, wonach er im Gespräch mit I._____ sel. auf das Thema des Beginns der Beziehung insistiert habe, lassen vielmehr darauf schliessen, dass es der Beschuldigte war, der nach der Begehung der Wohnung das Gespräch auf die Beziehung mit M._____ lenkte, die Konfrontation mit I._____ sel. suchte und es deswegen zu einer verbalen Auseinandersetzung kam.

10.4.5 Tatablauf / Körperliche Auseinandersetzung

Nach der Darstellung des Beschuldigten habe er I._____ sel. nach den verbalen Provokationen am Kragen gepackt, woraufhin dieser begonnen resp. versucht habe, ihn mit der Faust in die Seite/auf den Rücken zu schlagen. Diese Aussagen sowie die Schilderung der darauffolgenden körperlichen Auseinandersetzung weisen zahlreiche Widersprüche und Unstimmigkeiten auf, welche die Vorinstanz wie folgt analysiert hat (pag. 2056 ff., S. 70 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Auch hinsichtlich des weiteren Ablaufs erweisen sich die Aussagen des Beschuldigten als widersprüchlich, unlogisch und damit unglaubhaft. So gab er anlässlich der Tatrekonstruktion an, tI._____ habe ihn – während er diesen am Kragen hielt – mit beiden Händen in die Bauchseiten (pag. 655) geschlagen. Im Rahmen der Einvernahmen gab er sodann an, tI._____ habe ihn mit der rechten Hand auf die linke Körperseite geschlagen. Er habe ihn mit dem rechten Arm auf den Rücken geschlagen (pag. 936, Z. 97 ff.). tI._____ habe die ganze Zeit über versucht, ihn mit den Fäusten auf die Seite zu schlagen, wobei er ihn mittels Griffs am Kragen habe auf Distanz halten können, sodass er es nicht geschafft habe, ihn zu schlagen (pag. 952, Z. 120 und 128 ff.; pag. 953, Z. 136 f.). tI._____ sei mit den Fäusten schon bis zu seinem Körper gekommen. Er habe seine Hand auf seiner Seite gespürt. Aber er sei stark und habe die Distanz aufrechterhalten können. So sei seine Faust zwar in seine Richtung gekommen, aber diese habe ihn nicht wirklich erreicht (pag. 953, Z. 139 ff.). Die Schläge hätten keine Spuren hinterlassen, weil er einen Pullover getragen habe (pag. 953, Z. 156 ff.). tI._____ habe ihn mehrmals geschlagen, wobei ihm dies nichts ausgemacht habe (pag. 953, Z. 165 f.). Er sei überrascht gewesen, dass er angefangen habe, ihn zu schlagen (pag. 1029/10, Z. 343 ff.). Wegen seiner Muskulatur [derjenigen des Beschuldigten] habe er nichts machen können. Er habe tI._____ als schwächere und ältere Person gesehen und es sei nicht der Rede wert gewesen, diesen zu schlagen (pag. 1029/, Z. 350 ff.).

Dass tI._____ versuchte, sich aus den Griffen des Beschuldigten zu lösen, erscheint dem Gericht nachvollziehbar. Aufgrund der widersprüchlichen Angaben des Beschuldigten lässt sich allerdings nicht erstellen, ob tI._____ tatsächlich auf den Beschuldigten einschlug oder nicht. Festzuhalten ist jedoch, dass die körperliche Untersuchung des Beschuldigten keine mit Schlägen gegen den Körperseitenbereich oder Rücken korrespondierende Verletzungen zeigte (pag. 398, Ziff. 3.2.4 hiervor).

Ferner sind die Aussagen des Beschuldigten auch in Bezug auf den weiteren Ablauf des Geschehens widersprüchlich und unglaubhaft. So gab er zunächst an, die Auseinandersetzung habe sich zur Spüle verlegt. tI._____ habe gesehen, dass sich dort ein Messer auf der Küchenablage (Später gab er an, das Messer habe sich beim Abtropfgestell fürs Geschirr befunden [pag. 954, Z. 195 ff.]) befunden habe, welches er mit der linken Hand zu ergreifen versucht habe. Der Beschuldigte habe versucht, dies abzuwenden, woraufhin das Messer zu Boden gefallen sei (pag. 936 f., Z. 102 ff.; pag. 975, Z. 1447 f.; pag. 975, Z. 1147 f.). Später gab er an, tI._____ habe das Messer ergriffen, als er [der Beschuldigte] ihn am Kragen gepackt habe (pag. 940, Z. 296 f.). Als tI._____ das Messer habe ergreifen wollen, habe er seinen Arm gepackt, woraufhin das Messer in der Bewegung zu Boden gefallen sei. tI._____ habe es nie in seinen Händen gehalten (pag. 940, Z. 296-301; pag. 975, Z. 1147 f.). Anlässlich der Tatrekonstruktion zeigte der Beschuldigte, dass sich das Messer im Geschirrkorb befunden habe. tI._____ habe versucht, das Messer mit der linken Hand zu ergreifen, was er [der Beschuldigte] mit dem rechten Arm abgewehrt habe. Aufgrund der schnellen Bewegung von tI._____ sei das Messer auf den Küchenboden gefallen (pag. 657).

Der Beschuldigte gab verschiedentlich an, tI._____ habe das Messer ergriffen. Erst auf konkrete Frage hin, räumte er ein, tI._____ habe das Messer nie in den Händen gehalten. Es erschliesst sich dem Gericht – insbesondere bei Betrachtung des Geschirrkorbs – nicht, wie das sich in der Vertiefung befindliche Messer ohne Zutun bzw. Berührung seitens tI._____ aus dem Geschirrkorb hätte fallen können, sodass es anschliessend auf dem Küchenboden gelandet wäre. Zudem ist nicht zu erwarten, dass tI._____ aufgrund einer rein verbalen bzw. maximal leicht tätlichen Konfrontation heraus, versucht hätte, ein Messer zu ergreifen. Umso mehr, als dies für ihn selbst ein Risiko dargestellt hätte, einen solchen Gegenstand ins Geschehen miteinzubeziehen. Es ist vielmehr davon

auszugehen, dass der angebliche Griff nach dem Messer durch tI._____ eine reine Schutzbehauptung des Beschuldigten darstellt.

Der Beschuldigte gab des Weiteren an, nachdem das Messer zu Boden gefallen sei, habe er tI._____ mit beiden Händen zu sich bzw. zu Boden gerissen und diesen dort fixiert. Er habe seinen linken Arm unter den Hals von tI._____ positioniert und den rechten Arm auf den oberen Rücken von tI._____ gelegt (pag. 659 f.; pag. 937, Z. 104 ff.; pag. 952, Z. 120; pag. 956, Z. 273 f. und 297 ff.; pag. 957, Z. 329 f. und 337 ff.). Mit seiner rechten Hand habe er das auf dem Boden liegende Messer behändigt und zweimal auf tI._____ eingestochen, wodurch er diesen im Nacken und am Rücken verletzt habe. Er habe tI._____ dabei mit dem linken Arm um den Hals festgehalten (pag. 937, Z. 113 ff.; pag. 661; pag. 941, Z. 302 ff. und 326 f.; pag. 955, Z. 223 f.; pag. 956, Z. 297 ff.; pag. 957, Z. 329 f. und 337 f.). Er habe ihn zuerst in den Rücken und anschliessend in den Nacken gestochen (pag. 661 f.; pag. 941, Z. 326 f.).

Bei näherer Betrachtung der Tatrekonstruktionsbilder sowie der weiteren objektiven Beweismittel wird deutlich, dass die Tatversion des Beschuldigten nicht der Wahrheit entsprechen kann. Zunächst ist festzuhalten, dass bei tI._____ fünf Befunde scharfer Gewalt festgestellt werden konnten und nicht bloss zwei, wie vom Beschuldigten behauptet (pag. 457, Ziff. 3.2.6 hiervor). Zudem zeigte der Beschuldigte anlässlich der Tatrekonstruktion auf, wie er die beiden Stiche ausgeführt haben will. Dabei fällt auf, dass er das Messer beim ersten Stich in den Rücken von tI._____ beinahe senkrecht hielt (pag. 661, Ziff. 3.2.10 hiervor). Auch den zweiten Stich in den mittleren Teil des Nackens will er senkrecht ausgeführt haben, während er tI._____ weiterhin im Unterarmwürgegriff hielt (pag. 662, Ziff. 3.2.10 hiervor). Eine senkrechte Stichrichtung wäre bei der vom Beschuldigten vorgezeigten Körperposition am wahrscheinlichsten. Aus dem Obduktionsprotokoll bzw. der Obduktionsbilder erhellt allerdings, dass die *Stichrichtung* der Stichverletzung Nr. 3 (im unteren Hinterkopfbereich links, von hinten betrachtet) schräg von oben rechts nach unten links (Richtung linke Halsseite) in einem eher flachen Winkel verläuft (die *Wunde* selbst verläuft von oben links nach unten rechts; pag. 457; 472; pag. 609-613; vgl. Ziff. 3.2.2, 3.2.6 und 3.2.9 hiervor). Ein solcher Stichwinkel lässt sich aus der vom Beschuldigten gezeigten Position (fester Griff um den Hals von tI._____) nicht erklären. Einerseits müsste die Stichrichtung gerade umgekehrt gewesen sein und andererseits hätte der Beschuldigte die Einstichstelle am Hinterkopf – ohne tI._____ aus dem Unterarmwürgegriff zu entlassen – schlichtweg nicht erreichen können. Der rekonstruierte Stichkanal der Stichverletzung Nr. 4 (Rücken) zeigt ebenfalls deutlich, dass das Messer von oben rechts nach unten links in den Körper von tI._____ eingedrungen ist (pag. 615 ff.; pag. 473; Ziff. 3.2.2 und 3.2.9 hiervor). Die Übersichtsaufnahme der Stichverletzungen 1-3 (pag. 603) verdeutlicht, dass die Version des Beschuldigten nicht stimmen kann. Die Stichkanäle weisen vielmehr darauf hin, dass die Verletzungen von hinten zugefügt wurden, als sich tI._____ in aufrechter Position befand. Damit übereinstimmend gelangte auch die Kriminaltechnik zum Schluss, dass tI._____ durch den Beschuldigten überrascht worden sei (pag. 494, Ziff. 3.2.7 hiervor).

Was den vom Beschuldigten geschilderten Unterarmwürgegriff anbelangt, ist festzuhalten, dass bei tI._____ gemäss rechtsmedizinischem Gutachten als Befunde stumpfer Gewalteinwirkung Einblutungen in die Muskulatur an der rechten Kehlkopfseite festgestellt werden konnten (pag. 458; vgl. Ziff. 3.2.6 hiervor), deren Entstehung im Rahmen des Unterarmwürgegriffs denkbar seien (pag. 460; Ziff. 3.2.6 hiervor). Gestützt darauf ist durchaus denkbar, dass es – zwar zu einem anderen Zeitpunkt (vgl. nachfolgende Ausführungen) – zu dem vom Beschuldigten geschilderten Unterarmwürgegriff kam.

Zur Rechtfertigung seiner Handlungen zum Nachteil von tI._____, führte der Beschuldigte an, im Moment als tI._____ am Boden gelegen sei, sei dieser stärker gewesen, weshalb er [der Beschuldigte] die Kontrolle verloren habe (pag. 941, Z. 318 f.). Als tI._____ das Messer *haben wollen*, habe er gespürt, dass er ihm etwas antun wollen (pag. 941, Z. 321 ff.). Er habe das Messer behändigt, *bevor tI._____ es haben können* (pag. 952, Z. 108 f.). Später führte der Beschuldigte hingegen aus, er habe gespürt, dass tI._____ das Messer *bereits ergriffen habe* (pag. 954, Z. 211). Er habe Angst gehabt, dass er das Messer *ergreifen würde* und ihm damit in den Bauch stechen würde (pag. 955, Z. 232 ff.). Bevor tI._____ *das Messer haben ergreifen können*, habe er sich dieses geschnappt (pag. 956, Z. 276 ff.). Es sei nie sein Plan gewesen, jemanden umzubringen. Er habe sich von tI._____ provoziert gefühlt und dann sei es einfach passiert (pag. 975, Z. 1142 f.). Es sei alles aus der Reaktion gekommen, weil tI._____ *versucht habe*, das Messer zu nehmen (pag. 1029/11, Z. 350 ff.).

Der Beschuldigte widersprach sich somit hinsichtlich der Gründe für sein Verhalten zum Nachteil von tI._____. Komisch mutet insbesondere seine Aussage an, wonach er sich von tI._____ provoziert gefühlt habe und «dann sei es einfach passiert». Diese Aussage des Beschuldigten ist nicht mit einer aus Angst und Verteidigungswillen erfolgten Handlung vereinbar. Ferner ist mit Blick auf die gegenteiligen Angaben des Beschuldigten (Brief an W._____ [pag. 207, Ziff. 3.3.1 hiervor] sowie pag. 1029/10, Z. 323 ff.) nicht glaubhaft, dass er davon ausging, tI._____ sei stärker gewesen als er selbst. Inwiefern tI._____ für den Beschuldigten in der von Letzterem geschilderten Körperposition von tI._____ (mit dem Kopf gegen ihn, vor ihm auf allen Vieren kniend und im Würgegriff fixiert) eine Gefahr für den Beschuldigten dargestellt hätte, erschliesst sich dem Gericht ohnehin nicht. Falls es eine solche Position überhaupt gab, erscheint es nahezu unmöglich, dass tI._____ den Beschuldigten mit einem Messer in den Bauch hätte stechen können. Ferner mutet die Aussage des Beschuldigten, wonach er das Messer in Richtung des Wohnzimmers hätte werfen können (pag. 1029/11, Z. 373 f.; Ziff. 3.3.3.g hiervor), äusserst komisch an. Der Beschuldigte versuchte Glauben zu machen, das Messer ergriffen zu haben, um sich vor einem unmittelbaren Angriff seitens tI._____ zu schützen. Das Werfen des Messers in Richtung des Wohnzimmers, wäre mit diesem vermeintlichen Abwehrwillen keineswegs nicht in Einklang zu bringen.

Diese Gegenüberstellungen der Vorinstanz zeigen eindrücklich auf, dass der Beschuldigte nicht in der Lage war, verständlich, nachvollziehbar und gleichbleibend zu erklären, wie sich die angeblich gegenseitige körperliche Auseinandersetzung resp. der angebliche Angriff durch I._____ sel. ereignet haben soll. Aufgrund der zahlreichen Widersprüche und Ungereimtheiten in den Aussagen selber sowie mit den von der Vorinstanz erwähnten weiteren Beweismitteln drängt sich der Schluss auf, dass sich die gesamte Auseinandersetzung nicht wie vom Beschuldigten geschildert zugetragen hat. Daran ändert sich auch nichts, wenn die unterschiedliche Verortung des Messers (auf der Küchenablage, beim Abtropfgestell fürs Geschirr, im Geschirrkorb) auf Übersetzungsfehler oder Missverständnisse zurückzuführen wären, was angesichts der in der Einvernahme vom 10. Februar 2020 durch den Beschuldigten erstellten Skizze nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann (pag. 947: Messer in der Ecke des Abtropfgestells, in dem sich das Messer auch gemäss Fotos der Tatrekonstruktion befunden hat [pag. 702]). Selbst wenn der Beschuldigte die Position des Messers konstant schilderte, vermochte er dennoch nicht nachvollziehbar zu erläutern,

- ob und wie ihn I._____ sel. geschlagen haben soll;

- ob I. _____ sel. das Messer effektiv ergriffen hat und wie das Messer auf den Boden gelangt sein soll;
- ob I. _____ sel. auf dem Boden nach dem Messer gegriffen oder dieses effektiv behändigt hat;
- wie I. _____ sel. auf dem Boden kniend, mit dem Kopf gegen den Beschuldigten und in dessen Unterarmwürgegriff (siehe pag. 706) hat «stärker» sein sollen als der Beschuldigte oder diesen gar hätte in den Bauch stechen sollen;
- wie die am Leichnam von I. _____ sel. festgestellten fünf Stichverletzungen entstanden sein sollen, wenn er lediglich zweimal mit dem Messer zugestochen hat;
- wie er aus der von ihm behaupteten Position heraus und der von ihm gezeigten senkrechten Stichrichtung die schräg verlaufenden Stichkanäle verursacht haben soll.

Auffallend am Aussageverhalten des Beschuldigten ist zudem, dass er in entscheidenden Punkten (z.B. Anzahl Messerstiche) Erinnerungslücken geltend macht, während er sich in anderen Punkten selektiv gut erinnert, was passiert sei. Anders als von der Verteidigung vorgebracht, ist das Zusteichen mit einem Messer nicht vergleichbar mit einer trivialen Alltagshandlung. Es handelt sich dabei um eine aussergewöhnliche, emotional belastende Handlung und es ist nicht glaubhaft, dass sich der Beschuldigte daran so schlecht erinnern kann wie an die Anzahl Kaffees vom Vortag. Auch die Behauptung des Beschuldigten, I. _____ sel. sei in der Situation am Boden stärker gewesen, ist nicht nur angesichts der demonstrierten Position zweifelhaft, sondern auch aufgrund der zahlreichen Schilderungen des Beschuldigten, wie viel stärker als I. _____ sel. er gewesen sei (siehe Ziff. 10.4.4 oben). Schliesslich ist das von der Verteidigung vorgebrachte dynamische Kampfgeschehen auch angesichts der engen Platzverhältnisse in der Küche sowie dem unberührten Puzzle am Boden unrealistisch (vgl. pag. 704 ff.). Im Ergebnis hat die Vorinstanz die Schilderungen des Beschuldigten zum Tathergang zurecht als Schutzbehauptungen qualifiziert. Seine Behauptung, es habe vor den Messerstichen und nach Provokationen durch I. _____ sel. einen gegenseitigen Kampf gegeben, ist nicht glaubhaft. Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass der Beschuldigte mit I. _____ sel. eine verbale Konfrontation suchte und ihn daraufhin körperlich anging. Dabei ist denkbar, dass der Beschuldigte I. _____ sel. am Kragen packte – gab er damit doch immerhin zu, dass die erste körperliche Aggression von ihm auskam. Ausgehend von der Richtung der Stichkanäle schliesst sich die Kammer sodann der Einschätzung der Vorinstanz an, wonach der Beschuldigte die Messerstiche von hinten ausgeführt haben muss, während I. _____ sel. sich in aufrechter Position befand – ein allfälliges Packen am Kragen ging somit nicht direkt in den Messereinsatz über. Aufgrund der Anzahl dokumentierter Stichverletzungen muss der Beschuldigte sodann fünfmal zugestochen haben, wobei naheliegend ist, dass die Klinge beim letzten Stich abbrach und stecken blieb. Durch das Verletzungsbild ist weiter erstellt, dass der Beschuldigte zusätzlich auf den Hals von I. _____ sel. eingewirkt hat: Dessen Leichnam wies Einblutungen in der Muskulatur des Kehlkopfs sowie in der Schilddrüsenkapsel auf

(pag. 458 und pag. 470). Gemäss Einschätzung des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern (nachfolgend: IRM) wurden die Einblutungen durch stumpfe Gewalt hervorgerufen. Eine Entstehung sei im Rahmen des vom Beschuldigten geschilderten «Schwitzkasten-Griffs» um den Hals denkbar (pag. 460). Zusätzlich wurde auf Erbrochenes verdächtiges Material im Kehlkopf sowie Zeichen eines akuten Sauerstoffmangels im Feingewebe des Gehirns festgestellt (pag. 458 und pag. 470). Nach der Einschätzung des IRM ist denkbar, dass es im Rahmen des geschilderten Unterarmhaltegriffs um den Hals zu einer relevanten Minderversorgung des Gehirns mit Sauerstoff und einer Bewusstlosigkeit gekommen sei, da zumindest die bei der Obduktion abgrenzbaren Stichverletzungen keine sofortige Handlungsunfähigkeit erklärten (pag. 461).

Aufgrund der unglaublichen Aussagen des Beschuldigten sowie des durch den Brand eingeschränkten Spurenbilds am Leichnam lässt sich nicht vollständig rekonstruieren, in welcher Reihenfolge die genannten Handlungen (Messerstiche von hinten und Einwirkung auf den Hals) stattgefunden haben. Basierend auf der Einschätzung des IRM, wonach die Stichverletzungen alleine noch keine Handlungsunfähigkeit verursachten, erscheint die von der Vorinstanz beschriebene Reihenfolge, wonach der Beschuldigte I._____ sel. zuerst von hinten mit dem Messer stach und danach bis zur Handlungsunfähigkeit auf dessen Hals einwirkte resp. ihn in dieser Form würgte, plausibel. Dies ist denn auch mit den akustischen Wahrnehmungen der Zeugin U._____ vereinbar, die zunächst ein Stöhnen, danach stumpfe, schwere Schläge, wie wenn ein Körper zu Boden falle, und dann abwechselnd mit den Schlägen ein immer leiser werdendes Stöhnen hörte, wie wenn der Person auf die Brust gedrückt würde, vergleichbar mit einer Person mit einem Thorax Trauma, die Mühe habe beim Atmen (pag. 1094 Z. 107 ff. und pag. 1086 Z. 216 ff.). Im Ergebnis kann und muss die Reihenfolge jedoch offen gelassen werden. Relevant und zweifelsfrei erstellt ist, dass der Beschuldigte I._____ sel. körperlich anging, ihm von hinten mit dem Messer drei Stichverletzungen im Nacken und zwei weitere Stichverletzungen am Rumpf zufügte, bis das Messer abbrach, und mit stumpfer Gewalt (wie etwa einem Unterarmgriff) auf dessen Hals einwirkte und I._____ sel. auf diese Weise würgte. Für die Kammer ist weiter erstellt, dass I._____ sel. nach den Messerstichen und der Einwirkung auf seinen Hals noch lebte, jedoch nicht mehr handlungsfähig war (siehe sogleich Ziff. 10.4.6 unten). Nicht glaubhaft ist demgegenüber die Schilderung des Beschuldigten, wonach es aufgrund der Provokationen von I._____ sel. zu einem Kampf kam, bei dem I._____ sel. nach einem Messer griff und in der letzten Sequenz der Schlägerei vor den Messerstichen stärker war als der Beschuldigte, woraufhin dieser das Messer einsetzte, um I._____ sel. abzuwehren.

10.4.6 Tatablauf / Einsatz des Plastiksacks

Dem Beschuldigten wird weiter vorgeworfen, er habe nach den Messerstichen und dem Unterarmgriff dem sich auf dem Boden in Bauchlage befindenden I._____ sel. eine Plastiktüte über den Kopf gestülpt, welche er im Halsbereich mit silberfarbenem Tape befestigt habe. Dies wird vom Beschuldigten bestritten und blieb im Geständnis der Tat am 10. Februar 2020 auch unerwähnt.

Der Vorwurf in der Anklageschrift basiert auf den Feststellungen des Kriminaltechnischen Dienstes und des IRM. Gemäss den Ausführungen des IRM wurde beim Leichnam von I. _____ sel. zirkulär um den Hals ein eng anliegendes, silberfarbenes Tape festgestellt, worunter sich ein weisses, an eine Plastiktüte erinnerndes Material mit roter Aufschrift befand. Dasselbe Material habe sich am Hinterkopf und an der rechten Schädelseite fortgesetzt. Darüber hätten sich Reste eines grünen, derben Textils und eines weichen Textils mit Karomuster befunden (pag. 441, pag. 458 und pag. 464). Zu diesem Befund führte das IRM weiter aus, das Anbringen einer am Hals eng befestigten Plastiktüte über den Kopf einer bewusstlosen Person sei geeignet, über ein Ersticken zum Tod zu führen (pag. 460 f.). Dem Rapport des Kriminaltechnischen Dienstes lässt sich entnehmen, dass die Plastikreste direkt ab der Kopfhaut und dem Hals des Leichnams sichergestellt wurden und sich das graue Klebeband über den Plastikrückständen derart eng am Hals befand, dass es nur mittels eines Trennungsschnittes gelöst werden konnte. Es waren daran grossflächige blutverdächtige Anhaftungen sichtbar (pag. 489, pag. 492, pag. 595 ff. und pag. 640). Am 19. Februar 2020 stellte die Polizei in einem Kehrichtkübel im Schlafzimmer des Beschuldigten einen Plastiksack sicher, der eine eindeutige Übereinstimmung mit den vorgefundenen Überresten eines Plastiksacks am Leichnam anlässlich der Obduktion aufwies (pag. 384, pag. 490, pag. 492, pag. 546, pag. 595 ff. und pag. 640 f.). Auch der kriminaltechnische Dienst kam anhand der sichergestellten Spuren zum Schluss, dass dem Opfer ein Plastiksack über den Kopf gestülpt und im Halsbereich mit Klebeband satt umwickelt worden sein dürfte (pag. 494).

Die Verteidigung bringt vor, der Plastiksack sei nicht über den Kopf gestülpt, sondern – gemäss den Aussagen des Beschuldigten – lediglich um den Hals herum befestigt worden. Sie hätten sich wegen dem vielen Blut und dem Zerren des Leichnams über die Treppe nach oben verschoben. Entsprechend sei in der Fotodokumentation des Kriminaltechnischen Dienstes ersichtlich, dass sich das Vlies direkt auf der Kopfhaut befunden habe (pag. 592). Auch die Textilreste hätten sich direkt am Kopf befunden (pag. 463). Entsprechend habe sich der Plastiksack nicht über dem Kopf befunden, da ansonsten Plastikreste und nicht eingebranntes Vlies auf dem Kopf zu vermuten wäre. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden: Zunächst wurde der Plastiksack derart straff mit Klebeband um den Hals befestigt, dass das Klebeband für die weiteren Untersuchungen aufgetrennt werden musste. Es erscheint daher äusserst unwahrscheinlich, dass der damit befestigte Plastiksack während des Transports der Leiche bis zum Hinterkopf und der rechten Schädelseite verrutschte. Auch die Argumentation, wonach sich Textilreste direkt auf dem Kopf befunden hätten und der Plastiksack daher nicht direkt auf der Haut gelegen haben könne, überzeugt nicht: Zwar steht im rechtsmedizinischen Obduktionsprotokoll, es seien verkohlte Textilreste am Kopf des Leichnams festgestellt worden (pag. 463). Zugleich hielt das IRM jedoch klar fest, dass sich die Reste des grünen, derben Textils (entsprechend der Grillhülle) und des weichen Textils mit Karomuster (entsprechend dem Vlies) *über* («darüber», «oberhalb») den Plastikresten am Kopf des Leichnams befunden habe (pag. 458 und pag. 464). Weiter hat der Beschuldigte gemäss seinen eigenen konstanten Aussagen den Leichnam zunächst in eine Grillhülle eingepackt und diese danach in ein Vlies eingewickelt

(pag. 713 ff., pag. 937 Z. 134 ff., pag. 940 Z. 256 ff., pag. 960 Z. 485 ff., pag. 961 Z. 529 ff. und pag. 963 Z. 630 ff.). Dies stimmt mit den soeben zitierten Befunden des IRM überein. Auch gemäss Einschätzung des Kriminaltechnischen Dienstes dürften diese Aussagen gestützt auf die kriminaltechnische Untersuchung zutreffen (pag. 494). Auf die Angaben des Beschuldigten in Bezug auf die Reihenfolge von Grillhülle und Vlies beim Verpacken des Leichnams wird demnach abgestellt (siehe auch Ziff. 10.4.7 unten). Daraus folgt jedoch, dass aus der von der Verteidigung zitierten Nahaufnahme des Kopfbereichs, welches scheinbar direkt am Kopf anliegend verbranntes Vlies zeigt, nichts zu Gunsten des Beschuldigten abgeleitet werden kann (pag. 592): Unter dem darauf ersichtlichen, eingebrannten Vlies muss sich gemäss den glaubhaften Angaben des Beschuldigten auch die Grillhülle befunden haben, die jedoch infolge des Brandes an dieser Stelle des Kopfes nicht mehr sichtbar ist. Aus dem Bild kann demnach nicht geschlossen werden, dass das Vlies direkt auf dem Kopf auflag. Es ist daher ohne weiteres möglich und mit den auf dem Foto festgehaltenen Spuren vereinbar, dass unter der Grillhülle auch noch der Plastiksack lag. Entsprechend ist auf der Übersichtsaufnahme des Kopf- und Nackenbereichs in der Fotodokumentation auch ersichtlich, dass sich die Überreste der Grillhülle über den Plastikresten befand (pag. 600).

In der Folge erachtet es die Kammer bereits aufgrund des festgestellten Spurenbildes als erstellt, dass der Beschuldigte I. _____ sel. einen Plastiksack über den Kopf gestülpt und diesen eng um den Hals liegend mit Klebeband festgezurrst hat. Hinzu kommt ein in diesem Punkt äusserst unglaubliches Aussageverhalten des Beschuldigten. Dieses wurde durch die Vorinstanz zutreffend wie folgt analysiert (pag. 2059 ff., S. 73 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Der Beschuldigte gab anlässlich der Einvernahme vom 17. Februar 2020 zunächst an, nichts unternommen zu haben, um den Blutverlust von †I. _____ zu unterbinden (pag. 959, Z. 410). Auf Vorhalt der festgestellten Plastikrückstände am Hals von †I. _____ gab der Beschuldigte im Rahmen derselben Einvernahme an, sich nicht erinnern zu können (pag. 961, Z. 529). Er wisse nicht, ob er Klebeband direkt auf die Haut von †I. _____ angebracht habe (pag. 961, Z. 534 ff.; pag. 962, Z. 550 f.). Er wisse nichts betreffend die aufgefundenen Plastikrückstände (pag. 962, Z. 554 ff.). Er habe †I. _____ keinen Plastiksack über den Kopf gestülpt (pag. 962, Z. 558 ff.). Er habe †I. _____ mit dem Plastiksack nicht ersticken wollen und habe gesehen, dass dieser nicht mehr geatmet habe, als er ihn in die Grillhülle gepackt habe (pag. 963, Z. 594 ff.). Der Leichnam habe beim Verpacken kein Blut verloren (pag. 964, Z. 643 f.). Anlässlich der Einvernahme vom 27. Februar 2020 gab er sodann an, nicht erklären zu können, weshalb am Hals des Leichnams Plastikrückstände sowie silberfarbener Klebeband hätten festgestellt werden können (pag. 1000, Z. 363 ff. und 374 ff.; pag. 1001, Z. 423 f. und 426 ff.). Anlässlich der Einvernahme vom 8. April 2020 und auf Frage nach Ergänzungen, gab der Beschuldigte zu Beginn der Einvernahme – und damit über zwei Monate nach der Tat – plötzlich an, sich erinnern zu können, †I. _____ zwei grosse Plastiksäcke um den Hals gewickelt zu haben, um zu verhindern, dass Blut auslaufe. Dies sei gewesen, als der Körper sich bereits im Grillsack befunden habe (pag. 1012, Z. 25 ff.). Der Grillsack sei noch nicht geschlossen gewesen. Dann habe er zwei zusammengefaltete Plastiksäcke um den Hals gewickelt und Klebeband darum gemacht (pag. 1012, Z. 32 ff.). Auf Vorhalt, dass sich der Plastiksack über dem Kopf von †I. _____ befunden habe, gab er an, der Sack sei sehr gross gewesen. Es könne sein, dass der Sack während des Transports nach oben «gestiegen» sei (pag. 1015, Z. 131 ff.). Anlässlich der Einvernahme vom 9. September 2020 gab er sodann an, sich Sorgen gemacht zu haben wegen des Bluts und des Stichs hinten im

Nacken. Er habe Plastik um den Hals gewickelt, damit das Blut nicht auslaufe (pag. 1020/11, Z. 380 ff.). Er könne nicht erklären, weshalb sich der Plastik über dem Kopf befunden habe (pag. 1029/12, Z. 386 f.). Auch anlässlich der Hauptverhandlung gab er auf Frage nach dem Plastiksack an, es sei wegen des Bluts gewesen (pag. 1902, Z. 1 ff.).

Der Beschuldigte zeigte sich über mehrere Einvernahmen hinweg und auch anlässlich der Tatrekonstruktion, hinsichtlich der aufgefundenen Plastikrückstände unwissend. Er behauptete wiederholt und zeigte sogar anlässlich der Tatrekonstruktion, dass er †l. _____ Klebeband um den Hals gewickelt habe, nachdem dieser sich bereits im Grillsack befunden habe, und zwar aussen um die Grillhülle herum, nicht direkt auf dessen Hals. Erst anlässlich der auf die Tatrekonstruktion folgenden Einvernahme konnte er sich plötzlich daran erinnern, die Plastiksäcke gebraucht zu haben, um die Blutung zu stoppen. Diese Erklärung des Beschuldigten ist aus verschiedenen Gründen unglaublich. So soll †l. _____ sich bereits im Grillsack befunden haben, als der Beschuldigte diesem die Plastiksäcke um den Hals angebracht haben will. Bei Betrachtung der Tatrekonstruktionsbilder wird allerdings deutlich, dass †l. _____ sich dabei bereits in einer kauenden Haltung befand (pag. 668, Ziff. 3.2.10 hiavor). Das Anbringen eines Plastiksacks zwecks Stillung der Blutung eines sich in vorwärts nach unten gerichteten (bereits verstorbenen) Opfers, erscheint wenig sinnvoll. †l. _____ dürfte bereits vorgängig viel Blut verloren haben und in dieser Position (Stichverletzungen im Nacken und offene Wunde nach oben gerichtet) – angesichts der fehlenden Herztätigkeit – aus den Nackenwunden ohnehin nicht mehr stark geblutet haben. Zudem wäre es wesentlich einfacher gewesen, die Stichwunde direkt mit Klebeband zu fixieren, wenn es tatsächlich um das Stillen einer Blutung gegangen wäre. Schliesslich ist auf die Aussage des Beschuldigten hinzuweisen, wonach er *nichts unternommen* habe, *um den Blutverlust* von †l. _____ *zu unterbinden* (pag. 959, Z. 410) und der Leichnam *beim Verpacken kein Blut verloren* habe (pag. 964, Z. 643 f.), was seine spätere Version der Ereignisse zusätzlich unglaublich erscheinen lässt. Hätte er tatsächlich eine Blutung stoppen wollen, hätte er von Anfang an – bevor er mit dem Verpacken des Körpers überhaupt begonnen hätte – die Wunde verklebt. Die Angaben des Beschuldigten erklären denn auch nicht, weshalb sich die Plastikrückstände – wie im Rahmen der Obduktion eindeutig festgestellt werden konnte (pag. 599 f., Ziff. 3.2.9 hiavor) – bis über den Kopf von †l. _____ erstreckten. Dass der Plastiksack trotz des eng angebrachten und zirkulär um den Hals befestigten Klebebands in der Folge – wie vom Beschuldigten behauptet – über den Hals und Kieferbereich bis zur seitlichen Stirn und darüber (einlagig) verrutscht sein soll, ist bei Betrachtung der Obduktionsbilder äusserst unwahrscheinlich.

Schliesslich ist zu bemerken, dass der Beschuldigte für sein Vorhaben zunächst zwei Plastiksäcke behändigen musste und es kein einfaches Unterfangen gewesen sein dürfte, die Plastiksäcke in der vom Beschuldigten geschilderten Art um den Hals herumzulegen und mit Klebeband zu fixieren. Es müsste sich somit um ein ziemlich einprägsames Ereignis gehandelt haben. Der Beschuldigte konnte sich zudem an zahlreiche andere – weniger einprägsame – Details betreffend das Verpacken des Leichnams sowie die anschliessenden Reinigungsarbeiten im Detail erinnern. Einzig hinsichtlich des Plastiksacks machte er über Monate hinweg Erinnerungslücken geltend. Erst als er mehrfach mit den vorgefundenen Plastikrückständen konfrontiert wurde, suchte er nach alternativen Erklärungsmöglichkeiten. Aufgrund des selektiven Erinnerungsvermögens des Beschuldigten geht das Gericht deshalb davon aus, dass er die Angelegenheit mit dem Plastiksack bewusst verschwie, um zu vertuschen, was sich tatsächlich ereignete. Es ist folglich davon auszugehen, dass der Beschuldigte †l. _____ bewusst einen Plastiksack *über den Kopf* stülpte und diesen am Hals mit Klebeband befestigte.

Diesen Überlegungen schliesst sich die Kammer an. Bereits die Entwicklung der Aussagen des Beschuldigten lassen daran zweifeln, dass die letztlich vorgebrachte

Variante der Wahrheit entspricht. So verschwieg der Beschuldigte den Einsatz eines Plastiksacks im Rahmen seines Geständnisses am 10. Februar 2020 vollständig, machte danach auf Vorhalt der Befunde an zwei weiteren Einvernahmen sowie anlässlich der Tatrekonstruktion Erinnerungslücken geltend, um dann am 8. April 2020 gleich zu Beginn der Einvernahme mit einer Erklärung aufzuwarten, die angesichts seiner früheren Aussagen nicht überzeugt. Selbst wenn sich seine frühere Aussage, wonach er nichts unternommen habe, um den Blutverlust zu stoppen, auf die vermeintliche Frage nach lebensrettenden Massnahmen bezogen hat, bleibt ein unauflösbarer Widerspruch zur Aussage, wonach der Leichnam beim Verpacken kein Blut verloren habe (pag. 964 Z. 643). Angesichts dieser Umstände wirkt die letztliche Erklärung des Beschuldigten, wonach er mit dem Plastiksack die Blutung habe stoppen wollen, gesucht und sein Aussageverhalten am Ziel ausgerichtet, aus strategischen Gründen das Überziehen des Plastiksacks zu verschweigen. Der Plastiksack muss im Tatablauf demnach eine entscheidende Rolle gespielt haben, die der Beschuldigte jedoch nicht erwähnen wollte, da ansonsten seine Version des Tatgeschehens in sich zusammengefallen wäre.

Das Überziehen und straffe Befestigen des Plastiksacks über dem Kopf von I. _____ sel. in Kombination mit dem Aussageverhalten des Beschuldigten lässt sodann einen weiteren, zentralen Schluss zu: I. _____ sel. muss im Zeitpunkt, in dem ihm der Plastiksack übergezogen wurde, noch gelebt haben und als Folge davon gestoben sein. Relevant ist diesbezüglich einerseits die Einschätzung des IRM. Demnach sei denkbar, dass es im Rahmen des geschilderten Unterarmhaltegriffs um den Hals zu einer relevanten Minderversorgung des Gehirns mit Sauerstoff und einer Bewusstlosigkeit gekommen sei, da zumindest die bei der Obduktion abgrenzbaren Stichverletzungen keine sofortige Handlungsunfähigkeit erklärten. Das Anbringen einer am Hals eng befestigten Plastiktüte über den Kopf einer bewusstlosen Person sei geeignet über ein Ersticken zum Tod zu führen. Ebenso wäre ein Versterben im direkten Zusammenhang mit einem Unterarmhaltegriff im Sinne einer Strangulation denkbar. Die Gesichtshaut, die Augenbindehäute und die Mundvorhofschleimhaut hätten hinsichtlich dem Vorliegen von Punktblutungen aufgrund der brandbedingten Veränderungen nicht mehr beurteilt werden können. Hinweise auf ein Gelebt haben bei Brandbeginn im Sinne von eingeatmeten/verschluckten Russpartikeln in den Atemwegen oder der Speiseröhre oder erhöhten Werten von Carboxy-Hämoglobin und Cyanid in den toxikologischen Untersuchungen hätten sich – jedoch bei mutmasslicher Bedeckung der Atemöffnungen durch das plastiktütenähnliche Material – nicht ergeben (pag. 460 f.). Die erwähnte Minderversorgung mit Sauerstoff bildet sich auch in den festgestellten feingeweblichen Zeichen eines akuten Sauerstoffmangels im Hirn ab (pag. 458). Da die Bedeckung der Atemöffnungen durch die Plastiktüte nach dem Gesagten vorausgesetzt werden kann, ist gestützt auf diese Ausführungen davon auszugehen, dass I. _____ sel. beim Anzünden der Leiche nicht mehr gelebt hat und – vorbehaltlich weiterer Verletzungen, die aufgrund der brandbedingten Änderungen nicht mehr festgestellt werden konnten (pag. 460) – als Folge von Sauerstoffmangel gestorben ist. Als Ursache dafür kommen grundsätzlich sowohl ein Würgen im Unterarmgriff wie auch ein Ersticken aufgrund des Plastiksacks in Frage. Mit Blick auf die weiteren Beweismittel kann jedoch ausgeschlossen werden, dass I. _____ sel. bereits auf-

grund der stumpfen Gewalt gegen den Hals und das damit verbundene Würgen verstorben ist. So ist nach dem Gesagten erstellt, dass der Beschuldigte I._____ sel. einen Plastiksack über dem Kopf gezogen und eng um den Hals befestigt hat, und dass diese Handlung nicht dem Ziel diene, Blut zu stoppen. Entsprechend hätte das Überziehen des Plastiksacks keinen Sinn gemacht, wenn I._____ sel. nicht mehr gelebt hätte. Hinzu kommen auch an dieser Stelle widersprüchliche und wenig glaubhafte Aussagen des Beschuldigten zur Frage, bis wann I._____ sel. noch gelebt habe (siehe pag. 2061, S. 75 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Fraglich bleibt letztlich, ob †I._____ nach den Messerstichen noch lebte bzw. was schlussendlich zu seinem Versterben führte. Der Beschuldigte führte an, er habe nichts unternommen, um den Blutverlust von †I._____ zu unterbinden, nachdem er gesehen habe, dass dieser *nicht mehr geatmet habe* (pag. 959, Z. 410). Er sei die ganze Zeit über da gewesen und habe gesehen, dass er *nicht mehr geatmet habe* (pag. 959, Z. 416 ff.; pag. 962, Z. 569 ff. und 594 ff.). Er denke nicht, dass †I._____ nach den Messerstichen noch gelebt habe, da er danach am Boden liegen geblieben sei und *nicht mehr reagiert habe* (pag. 959, Z. 420 f. und 423 ff.; pag. 961, Z. 503 ff.). Später gab der Beschuldigte sodann an, †I._____ habe *nach den Stichen noch geatmet*. Er habe sich überlegt, die Polizei zu rufen. Er sei zwei bis dreimal zu ihm gegangen und habe gesehen, dass er nicht mehr geatmet habe. Es habe lange gedauert (pag. 998, Z. 286 ff.). †I._____ habe *nach dem letzten Stich noch geatmet und gelebt* (pag. 998, Z. 294 f.). Nachdem er auf ihn eingestochen habe, habe er *nicht mehr reagiert auf dem Boden* (pag. 1013, Z. 72 ff.).

Der Beschuldigte widersprach sich mehrfach hinsichtlich der Frage, ob †I._____ nach den Stichen noch lebte oder nicht. Komisch mutet zudem an, dass sich der Beschuldigte mehrfach überlegt haben will, die Polizei zu rufen, aber nicht einmal erwähnte, die Alarmierung eines Krankenwagens in Betracht gezogen zu haben.

Diese Aussagen zeigen, dass der Beschuldigte sich beim Versuch, den echten Todeszeitpunkt von I._____ sel., zu verschweigen, in Widersprüche verstrickt hat. Dieses Aussageverhalten erhärtet den Verdacht, dass der Beschuldigte in dieser zentralen Frage bewusst nicht die Wahrheit gesagt hat, um von der Tatsache abzulenken, dass er I._____ sel. nicht nur mit dem Messer gestochen und mit stumpfer Gewalt auf den Hals gewürgt hat, sondern ihn am Schluss mit einem Plastiksack erstickte. Mit der Vorinstanz ist schliesslich davon auszugehen, dass I._____ sel. im Zeitpunkt, in dem ihm der Beschuldigte den Plastiksack über den Kopf zog, zwar noch lebte, sich aber nicht mehr gegen den Beschuldigten zur Wehr setzen konnte, da es diesem offenbar ohne weitere Kampfhandlungen möglich war, den Plastiksack zu befestigen.

10.4.7 Verhalten nach der Tat

Die Vorinstanz hat die Aussagen des Beschuldigten betreffend seinem Vorgehen nach der Tötung von I._____ sel. zutreffend wie folgt gewürdigt (pag. 2059, S. 73 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Der Beschuldigte gab hinsichtlich des weiteren Verlaufs an, das Messer sei nach dem zweiten Stich im Nacken von †I._____ stecken geblieben. †I._____ sei voller Blut am Boden gelegen und er habe nicht gewusst, was er machen solle. Er habe sicher immer wieder überlegt, die Polizei zu rufen. Danach habe er die Grillhülle vom Balkon behändigt und †I._____ darin eingepackt (pag. 937,

Z. 131 ff.; pag. 939, Z. 246 ff.; pag. 940, Z. 254 f. und 264 ff.; pag. 963, Z. 630 ff.). †l. _____ sei mit dem Bauch auf dem Boden gelegen (pag. 955, Z. 265 f.; pag. 663). Beim Kopf von †l. _____ habe es viel Blut gehabt (pag. 959, Z. 390 ff.). Anschliessend habe er die Grillhülle mit einem Vlies eingewickelt und das Ganze mit Klebeband umwickelt (pag. 937, Z. 139 f.; pag. 940, Z. 267 f.; pag. 960, Z. 485 ff. und 489 ff.; pag. 961, Z. 527 ff.; pag. 961, Z. 538 ff.; pag. 963, Z. 631 ff.; pag. 999, Z. 333 f.). Er habe den Körper von †l. _____ etwas zusammengefaltet, sodass dieser die Beine zum Oberkörper hin angewinkelt hatte. Die Knie habe er in Richtung des Brustkastens gedrückt (pag. 940, Z. 266 f. und 272).

Die gleichbleibenden Aussagen des Beschuldigten hinsichtlich des Verpacken des Leichnams stimmen mit den objektiven Beweismitteln überein (vgl. pag. 458; pag. 494, pag. 669-672, Ziff. 3.3.6, 3.3.7 und 3.3.10 hiervor). Mit Ausnahme des am Hals bzw. über dem Kopf des Leichnams angebrachten Plastiksacks, besteht kein Grund an den diesbezüglichen Aussagen des Beschuldigten zu zweifeln.

Zum darauffolgenden Abtransport und Verbrennen der Leiche hielt die Vorinstanz weiter fest (pag. 2062, S. 76 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Wie bereits festgestellt wurde, wird das unmittelbare Nachtatverhalten (Verpacken sowie Verbringen des Leichnams in den Wald zwecks Verbrennung) vom Beschuldigten nicht bestritten. Das Geständnis des Beschuldigten wird als glaubhaft eingeschätzt (vgl. Ziff. 3.4.1 hiervor), womit grundsätzlich kein Grund besteht an den diesbezüglichen Aussagen des Beschuldigten zu zweifeln. Soweit er allerdings hinsichtlich seiner inneren Beweggründe für das Verbrennen des Leichnams geltend machte, wegen seiner Töchter entsprechend gehandelt zu haben, ist ihm kein Glauben zu schenken. Dass der Beschuldigte seine Töchter vor dem Anblick der Leiche schützen wollte, erklärt nicht, weshalb er den Leichnam anschliessend im Wald an einem Ort mit Büschen (pag. 938, Z. 165 ff., Ziff. 3.3.3.c hiervor) inkl. der †l. _____ gehörenden Gegenstände verbrannte. Immerhin gab er selbst an, er habe den Leichnam loswerden wollen (pag. 940, Z. 256 f., Z. 3.3.3.c). Sein Vorgehen lässt keinen anderen Schluss zu, als dass der Beschuldigte den Leichnam zwecks Spurenvernichtung im Wald deponierte und verbrannte.

Diesen Ausführungen ist lediglich Folgendes anzufügen: Die bereits angesprochene Tendenz des Beschuldigten, die eigene Rolle selbst im Rahmen eines Geständnisses vorteilhafter darzustellen, als sie war, zeigt sich auch in seinen Schilderungen zum Nachtatverhalten (siehe Ziff. 10.4.1 oben). Die Vorinstanz nannte zurecht bereits das auch an der Berufungsverhandlung wiederholte Vorbringen des Beschuldigten, wonach er mit dem Verbrennen des Leichnams lediglich seine Töchter habe schützen wollen und er wegen derer bevorstehenden Rückkehr stark unter Zeitdruck gestanden sei (pag. 2189 f. Z. 39 ff.). Dies erscheint nicht nur angesichts seiner weiteren Angaben unglaubhaft, wonach er den Leichnam habe loswerden wollen (pag. 940 Z. 257), sondern auch aufgrund der Tatsache, dass er trotz dem angeblichen Zeitdruck nicht zum nächst gelegenen AG. _____-Wald fuhr, in dem er jeweils joggen ging, sondern bis ins Waldstück bei J. _____ (pag. 2191 Z. 17 ff.). Auch seine Aussagen zum Kauf des Benzinkanisters sind nicht richtig. So gab er an, die Idee, einen Benzinkanister zu kaufen, sei ihm gekommen, als er sein Auto getankt habe (pag. 967 Z. 780). Auf den Videosequenzen der Überwachungskamera ist jedoch ersichtlich, dass der Beschuldigte zuerst den Benzinkanister kaufte, danach sein Auto und den Benzinkanister füllte und am Schluss den Benzinkanister mit dem Scheibenwischerwasser abwischte (pag. 885):

Der Beschuldigte handelte somit deutlich zielstrebig und abgeklärter, als er selber zugeben wollte.

10.4.8 Tatmotiv

Wie die Vorinstanz zurecht erwog, geht aus den voranstehenden Überlegungen hervor, dass der Beschuldigte aus Eifersucht und Rache gehandelt hat (pag. 2062, S. 76 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Auch nach den Erwägungen der Kammer ist davon auszugehen, dass beim Beschuldigten die Eifersucht und die starke gedankliche Beschäftigung mit der Trennung von M._____ und deren neuen Beziehung zu I._____ sel. im Vordergrund stand (siehe Ziff. 10.4.2 oben).

Gemäss der Verteidigung sei Eifersucht als Tatmotiv auszuschliessen, da es in diesem Fall Hinweise dafür geben müsse, dass die Tat geplant gewesen sei. Die Tötung sei im Eifer des Gefechts, im Rahmen eines äusserst emotionalen und hochdynamischen Vorgangs erfolgt. Der Beschuldigte habe in Kauf genommen, das Opfer lebensgefährlich zu verletzen oder zu töten. Aber er habe keinen direkten Vorsatz gehabt. Auch die Kammer kam zum Schluss, dass der Beschuldigte die Tötung von I._____ sel. nicht geplant hat (siehe Ziff. 10.4.3 oben). Dies schliesst jedoch nicht aus, dass der Beschuldigte beim Zusammentreffen mit I._____ sel. am 6. Februar 2020 aus Eifersucht handelte. Dafür sprechen neben seiner starken Beschäftigung mit der Trennung von M._____ und deren neuen Beziehung, seinen Kontaktversuchen mit M._____, dem Lesen eines Liebesbriefes in deren Wohnung und den Nachrichten an AB._____ auch seine Aussagen im Verfahren, wonach er I._____ sel. nicht habe umbringen, aber zur Rede stellen wollen (pag. 942 Z. 353). Gestützt darauf ist erstellt, dass der Beschuldigte angetrieben durch die Eifersucht und seinen verletzten Stolz am 6. Februar 2020 die Konfrontation mit I._____ sel. suchte (siehe Ziff. 10.4.4 oben). Anders als von der Verteidigung dargestellt, folgte auf die verbale Konfrontation keine hochdynamische körperliche Auseinandersetzung, die ausser Kontrolle geriet. Wie ausführlich aufgezeigt, zeigen die Spurenbilder in Kombination mit dem teilweise unglaublichen Aussageverhalten des Beschuldigten, dass der Beschuldigte von hinten auf I._____ sel. einstach, mit stumpfer Gewalt auf dessen Hals einwirkte, was dessen Luftzufuhr einschränkte und diesen schliesslich mit einem über den Kopf gezogenen Plastiksack erstickte. Besonders angesichts der zahlreichen Hinweisen des Beschuldigten, wonach er stärker sei als I._____ sel., ist die von der Verteidigung geltend gemachte Tötung «in der Hitze des Gefechts» nicht nachvollziehbar. Der Beschuldigte hat vielmehr spätestens beim Zusteichen mit dem Messer beabsichtigt, I._____ sel. tödlich zu verletzen. Die dreifache Tatausführung (Messerstiche, stumpfe Gewalt gegen den Hals, Ersticken mit Plastiksack) zeigt auf, dass der Beschuldigte diesen Tötungswillen konsequent umsetzte.

10.4.9 Frage der Affekttat

Die Frage, ob der Beschuldigte die Tat im Affekt begangen habe, wurde von der Vorinstanz verneint. Da die Verteidigung im Berufungsverfahren keine Affekttat mehr geltend machte, beschränkt sich die Kammer darauf, auf die zutreffenden

Überlegungen der Vorinstanz zu verweisen. Diese begründete ihre Schlussfolgerung nach Würdigung des forensisch-psychiatrischen Gutachtens vom 4. April 2022 zusammengefasst damit, dass das relativ strategische Vorgehen des Beschuldigten im Tatzeitraum sowie sein Hinwirken auf das Zusammentreffen gegen eine Affekttat sprächen. Der Beschuldigte habe bereits vor der Tat impulsive und aggressive Verhaltensweisen gezeigt, so dass es sich bei der Tat auch nicht um ein für ihn völlig neues Verhalten gehandelt habe. Von einer plötzlichen, tatauslösenden, heftigen Gemütsbewegung könne nicht die Rede sein. Aus den Angaben des Gutachters könne denn auch gefolgert werden, dass – auch wenn das Vortatverhalten des Beschuldigten ausser Acht gelassen würde – das Nachtatverhalten ausreiche, um eine Affekttat zu negieren. So würden keine Hinweise dafür vorliegen, dass der Beschuldigte sich nach der Tat in einer unmittelbaren Stress- bzw. Schocksituation befunden hätte. Der Beschuldigte sei vielmehr zielgerichtet und strukturiert vorgegangen, weshalb im Ergebnis nicht von einem Affektdelikt auszugehen sei (pag. 2062 ff., S. 76 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Diesen Überlegungen schliesst sich die Kammer an. Hervorzuheben ist, dass das Vorgehen und Verhalten des Beschuldigten während und nach der Tat nicht nur gegen eine Affekttat sprechen, sondern beim Beschuldigten eine erschreckende Abgebrühtheit und Kälte offenbaren. So hat der Beschuldigte einerseits in dreifacher Hinsicht potentiell (und letztlich effektiv) tödliche Gewalt gegen I. _____ sel. ausgeübt, in dem er diesem nicht nur von hinten zahlreiche Stichverletzungen mit einem Messer zufügte, bis dieses abbrach, sondern ihn auch mit stumpfer Gewalt gegen den Hals würgte und zuletzt mit einem Plastiksack über den Kopf erstickte. Weiter war der Beschuldigte im Stande, den Leichnam von I. _____ sel. aus dem Stegreif mit Alltagsutensilien aus der Wohnung kompakt zu verpacken und in einer mehrfach bewohnten Liegenschaft mit Überwachungskameras un bemerkt in die Einstellhalle und in sein Auto zu transportieren, danach die Wohnung so gründlich zu putzen, dass die Polizei bei ihrer ersten Besichtigung der Wohnung nichts Verdächtiges wahrnahm, die blutverschmierten Kleidungsstücke und Teppiche zu waschen und später mit Hilfe seiner Tochter aufzuhängen, währenddessen den Vorgesetzten von I. _____ sel. auf dessen Suche nach seinem Mitarbeiter unverdächtig abzuwimmeln (pag. 855), danach einen Benzinkanister zu kaufen und zu füllen, den Leichnam mitsamt der mitgeführten Gegenstände von I. _____ sel. in einem abgelegenen (und nicht dem nächsten) Wald zu verbrennen, sich unmittelbar nach der Rückkehr aus dem Wald gegenüber der Polizei so unauffällig zu verhalten, dass ihn diese in seine Wohnung zurück liess, dort für seine Töchter zu kochen, mit diesen unmittelbar neben der Stelle, an der er wenige Stunden zuvor I. _____ sel. getötet hat, Abend zu essen und TV zu schauen und auch dabei gegenüber seinen Töchtern normal zu wirken (pag. 2207 f.). Dieses Verhalten zeugt von einem absolut rationalen und kalten Vorgehen. Auch der Umstand, dass der Beschuldigte nach dem Abendessen und der ersten Begegnung mit der Polizei die Nerven aufbrachte, trotz der weiterhin anwesenden Polizei in der Liegenschaft, in der Tiefgarage sein Auto zu waschen und dies in der ersten Einvernahme damit zu begründen, das Auto sei nicht so dreckig gewesen, aber zum Duschen müsse man ja auch nicht schmutzig sein (pag. 921 Z. 384 f.), zeugt von der Unverfrorenheit des Beschuldigten.

10.5 Erstellter Sachverhalt

Im Ergebnis geht die Kammer von folgendem Sachverhalt aus:

Der Beschuldigte verabredete sich am 6. Februar 2020 für denselben Nachmittag mit I._____ sel., dem Liegenschaftsbewirtschafter seiner Wohnung, der seit September/Oktobre 2019 zugleich der Partner von M._____ war, der vom Beschuldigten getrennten Ehefrau. Zweck des Treffens war die Besichtigung eines Wasserschadens in der Wohnung des Beschuldigten. Im Vorfeld zu diesem Treffen hatte sich der Beschuldigte gedanklich stark mit M._____ und deren neuen Beziehung beschäftigt. Er war eifersüchtig und wollte I._____ sel. anlässlich der Wohnungsbesichtigung zur Rede stellen. Im Anschluss an die Besichtigung lenkte der Beschuldigte das Gespräch auf die Beziehung zwischen I._____ sel. und M._____, suchte die Konfrontation mit I._____ sel. und führte auf diese Weise eine verbale Auseinandersetzung herbei. Danach ging der Beschuldigte I._____ sel. körperlich an, fügte ihm von hinten fünf Messerstiche (zwei Stiche in den Rumpf, drei in den Nacken) zu und übte stumpfe Gewalt gegen den Hals von I._____ sel. aus, so dass dieser keine Luft bekam. Am Schluss dieser Sequenz lag I._____ sel. wehrlos und handlungsunfähig am Boden, war jedoch noch am Leben. In der Folge zog ihm der Beschuldigte einen Plastiksack über den Kopf und befestigte diesen mit Klebeband eng um den Hals, wodurch I._____ sel. erstickte. Den Leichnam von I._____ sel. verpackte der Beschuldigte in eine Grillhülle, umwickelte ihn mit Vlies aus dem Schlafzimmer und verfrachtete ihn die Treppe hoch und in die Tiefgarage bis in sein Auto. Danach kehrte er in seine Wohnung zurück, um diese zu putzen und die blutverschmierten Putzutensilien zu waschen. Anschliessend fuhr er mit dem Auto zur Tankstelle O._____, wo er einen Benzinkanister kaufte und füllte und begab sich danach in das Waldstück bei J._____, wo er den Leichnam mitsamt den persönlichen Gegenständen von I._____ sel. mit Benzin übergoss und anzündete.

Der Beschuldigte beabsichtigte im Moment der Gewaltausübung, I._____ sel. zu töten. Er handelte aus Eifersucht und Kränkung infolge der Trennung von M._____ und deren neuen Beziehung zu I._____ sel. Der Beschuldigte handelte bei der Tatausführung besonders verwerflich, in dem er von hinten mit dem Messer auf seinkörperlich unterlegenes Opfer einstach, dieses würgte und den widerstandsunfähigen I._____ sel. schliesslich mit einem Plastiksack erstickte. Auch mit dem Verhalten nach der Tat fiel der Beschuldigte durch kaltes, rationales und unverfrorenes Handeln auf.

11. Vorwurf gemäss Ziff. 1.3 der Anklageschrift (Gewaltdarstellungen)

11.1 Angeklagter Sachverhalt

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, er habe vom 15. Februar 2019 bis 6. Februar 2020 die im Extraktionsbericht aufgeführten Gewaltvideos wissentlich und willentlich besessen resp. im Fotoordner seines Mobiltelefons abgespeichert. Darauf seien Tötungs- und Schändungshandlungen gegenüber Menschen und Tieren aufgezeichnet, unter anderem (pag. 1450):

- einem Schwein werde bei lebendigem Leib der Kopf abgeschlagen;

- eine Frau werde bei lebendigem Leib bestialisch erstochen und geköpft;
- ein Kind schiesse mit Pistole auf einen Mann;
- Leichen am Boden würden die Köpfe abgeschnitten.

11.2 Bestrittener und unbestrittener Sachverhalt

Der Beschuldigte bestreitet die Existenz der Videos nicht. Er habe diese in einer Whatsapp-Gruppe erhalten und es sei ihm trotz Bemühungen nicht gelungen, die Videos zu löschen und das weitere Zusenden solcher Videos zu stoppen.

11.3 Beweismittel

Für die Zusammenstellung und inhaltliche Zusammenfassung der Beweismittel wird auf die Vorinstanz verwiesen (pag. 2069 ff., S. 83 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

11.4 Beweiswürdigung und erstellter Sachverhalt

Die Vorinstanz hat die vorhandenen Beweismittel zutreffend gewürdigt, so dass ihre Ausführungen ohne weiteres übernommen werden können (pag. 2071 f., S. 85 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Die Angaben des Beschuldigten hinsichtlich der sichergestellten Gewaltvideos erweisen sich als lebensfremd, unlogisch und unglaublich. So gab er mehrfach an, die erhaltenen Videos gelöscht und die Whatsapp Gruppe verlassen zu haben (pag. 1021, Z. 405 ff., 417 ff., 422 ff., 432 ff.; pag. 1029/15, Z. 507 ff. und 527 f.). Weiter machte er geltend, die Personen blockiert zu haben, wobei sie es immer wieder geschafft hätten, ihm Videos zu senden. Es ist kein Grund erkennbar, weshalb der Beschuldigte von Freunden – nachdem er diesen angeblich bereits mehrfach mitgeteilt haben will, die Videos nicht erhalten zu wollen, Personen blockiert habe und aus der Gruppe ausgetreten sei – weiterhin Videos erhalten sollte. Seine diesbezüglichen Aussagen sind als reine Schutzbehauptungen zu werten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Fotos und Videos, die via Whatsapp empfangen werden, in der Originealeinstellung der App, automatisch im Foto- bzw. Videoordner des Telefons lokal abgespeichert und dort aufgerufen werden können. Diese Voreinstellung lässt sich ändern, sodass eingehende Dateien nicht mehr automatisch gespeichert werden, sondern manuell im Foto- bzw. Videoordner abgelegt werden müssen. Welche Einstellung auf dem Mobiltelefon des Beschuldigten vorgenommen wurde, lässt sich beweismässig nicht erstellen. Zu Gunsten des Beschuldigten ist davon auszugehen, dass die Videos automatisch bei Erhalt via Whatsapp im lokalen Foto- bzw. Videoordner abgespeichert wurden. In diesem Fall wären die Videos auch im lokalen Speicher verblieben, wenn der Beschuldigte die Gruppe gelöscht bzw. verlassen hätte.

Die Aussagen des Beschuldigten erwiesen sich auch betreffend die Frage, ob er vom Inhalt der Videos Kenntnis erlangte, als widersprüchlich und unglaublich. Im Rahmen seiner ersten Einvernahme gab er zu Protokoll, «solches» nicht in seinem Telefon lassen zu wollen (pag. 1021, Z. 422 ff.). Es seien sehr brutale Videos, die einen in Angst versetzen würden (pag. 1022, Z. 461 f.). Anlässlich der zweiten Einvernahme gab er sodann zu Protokoll, er habe die Videos nicht angeschaut (pag. 1029/14, Z. 487 ff.). Er habe die Videos immer gelöscht, ohne diese zu schauen (pag. 1029/15, Z. 527 f.). Anlässlich der Hauptverhandlung gab er an, nicht einmal zu wissen, um welche Videos es gehe (pag. 1902, Z. 3 ff.). Seine Begründung, wonach er ein Video geschaut habe und gemerkt habe, dass es Sachen beinhalte, die ihn nicht interessieren würden (pag. 1029/16, Z. 533 ff.), weshalb er die Videos danach gelöscht habe, ist nicht nachvollziehbar. Immerhin handelte es sich gemäss seinen

Angaben um eine Gruppe, in welcher über Fussball in Bern diskutiert worden sei. Dass er sich sämtliche erhaltenen Videos in der Gruppe nicht angeschaut habe, ist in Anbetracht dessen, dass auf den ersten Blick für ihn nicht erkennbar gewesen sein dürfte, um welche Art von Videos es sich handelte, nicht glaubhaft.

Es stellt sich sodann die Frage, ob der Beschuldigte Kenntnis davon hatte, dass die Videos in seinem Fotoordner abgespeichert wurden und er es mithin bewusst unterliess, diese zu löschen. Der Beschuldigte versuchte Glauben zu machen, kein Informatikspezialist zu sein und nicht gewusst zu haben, wie er die Videos löschen könne. Gleichzeitig machte er geltend, hunderte solcher Videos per Whatsapp erhalten zu haben. Somit hätten – ausgehend von der automatischen Speicherung via Whatsapp – mehr als bloss zehn Gewaltvideos im Foto- bzw. Videoordner des Beschuldigten vorgefunden werden müssen. Dass lediglich zehn Videos gefunden wurden, deutet darauf hin, dass sich der Beschuldigte einerseits sehr wohl bewusst war, dass die Videos im Foto- bzw. Videoordner abgespeichert wurden und andererseits, dass er wusste, wie diese gelöscht werden können.

Der Beschuldigte hatte somit Kenntnis über den Inhalt der Gewaltvideos und liess diese bewusst im Foto- bzw. Videoordner seines Telefons gespeichert. Der angeklagte Sachverhalt ist nach Ansicht des Gerichts rechtsgenüglich erstellt.

Diese Ausführungen überzeugen umso mehr, als der Beschuldigte nachweislich in der Lage war, seiner von ihm getrennten Ehefrau M._____ regelmässig Nachrichten zu schicken und wieder zu löschen und damit durchaus über gewisse Fertigkeiten im Umgang mit seinem Mobiltelefon verfügte (vgl. pag. 227).

IV. Rechtliche Würdigung

12. Mord, evtl. Tötung

12.1 Rechtliche Grundlagen

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass einer der besonderen Tatbestände nach Art. 112 ff. StGB erfüllt ist, wird der vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB schuldig gesprochen. Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, ist der Tatbestand des Mordes gemäss Art. 112 StGB erfüllt. Für die weiteren rechtlichen Ausführungen wird auf die Vorinstanz verwiesen (pag. 2065 f., S. 79 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

12.2 Subsumtion

Wie die Vorinstanz zutreffend subsumierte, hat der Beschuldigte die Voraussetzungen für Mord gemäss Art. 112 StGB gleich mehrfach erfüllt:

Zunächst handelte der Beschuldigte aus Eifersucht und Kränkung aufgrund der neuen Beziehung seiner von ihm getrennten Ehefrau M._____. Die Tat richtete sich gegen deren neuen Partner, nachdem sich der Beschuldigte zuvor gedanklich intensiv mit M._____ und I._____ sel. auseinandergesetzt hat und dieser mitteilte, er würde es nicht ertragen zu erfahren, dass sie mit jemand anderem schlafe. Rund eine Woche vor der Tatbegehung diskutierte er mit seinem Sohn offen darüber, dass er I._____ sel. erschrecken und konfrontieren wolle. Vor dem Hintergrund dieser Vorgeschichte suchte der Beschuldigte bei seinem Zusammen-

treffen mit I. _____ sel. die Konfrontation, ging diesen tätlich an und entschied sich schliesslich, diesen zu töten. Die Beweggründe für diese Tat sind egoistisch, verwerflich und skrupellos im Sinne von Art. 112 StGB.

Sodann ging der Beschuldigte in der Tatausführung besonders verwerflich vor, indem er gleich drei verschiedene Tötungsarten anwandte, obgleich sein Opfer ihm körperlich unterlegen war. Er fügte I. _____ sel. von hinten fünf Messerstiche in Nacken und Rumpf zu und agierte dabei mit einer solchen Heftigkeit, dass die Messerklinge beim letzten Zusteichen abbrach und im Nacken von I. _____ sel. stecken blieb. Er würgte I. _____ sel. mit derart heftiger stumpfer Gewalt gegen den Hals, dass dieser Einblutungen in der Muskulatur des Kehlkopfs sowie in der Schilddrüsenkapsel erlitt. Am Ende dieser beiden, für sich genommen bereits brutalen Handlungen, lag I. _____ sel. am Boden und war zwar noch am Leben, jedoch widerstandsunfähig. Dennoch liess der Beschuldigte nicht von ihm ab, sondern zog ihm einen Plastiksack über den Kopf und befestigte diesen mit Klebeband eng anliegend um seinen Hals, so dass I. _____ sel. grausam erstickte. Die Tatausführung war damit um einiges brutaler und für das Opfer mit deutlich mehr Leiden verbunden, als für eine Tötung nötig wäre. Der Beschuldigte hätte zudem mehrfach die Möglichkeit gehabt, die Tatausführung abubrechen und von I. _____ sel. abzulassen. Dass er stattdessen jeweils zu einer neuen Art der Tatausführung schritt, als eine Tötungsmethode nicht funktionierte (Messer abgebrochen, Würgen führt zwar zu Handlungsunfähigkeit, nicht jedoch Tod), zeigt seine Entschlossenheit, I. _____ sel. geradezu zu eliminieren. Diese zeigt sich auch in der Abgebrühtheit, die es dem Beschuldigten erlaubte, unter Zeitdruck und – in den Worten der Verteidigung – in der Hitze des Gefechts rational zu überlegen, welche Gegenstände in seiner Wohnung ihm bei der Tatausführung und später beim Entfernen der Leiche behilflich sein können. Auch mit diesem Tatvorgehen erfüllte der Beschuldigte das Kriterium der besonderen Skrupellosigkeit und Verwerflichkeit.

Entgegen der Verteidigung kann trotz dem rechtskräftigen Schuldspruch wegen Störung des Totenfriedens auch das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat berücksichtigt werden. Die teilweise Überschneidung des Tatbestands der Störung des Totenfriedens und der Berücksichtigung des Nachtatverhaltens im Rahmen der Mordqualifikation ist im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen (Verbot der Doppelbestrafung). Auch wenn der Beschuldigte die Mordqualifikation bereits aufgrund der verwerflichen Beweggründe und Tatausführung erfüllt hat, lässt sein Nachtatverhalten doch Rückschlüsse auf seine Einstellung zu. Wie im Rahmen der Beweiswürdigung ausführlich geschildert, legte der Beschuldigte im Anschluss an die Tötung von I. _____ sel. ein äusserst rationales, kaltblütiges und unverfrorenes Verhalten an den Tag, welches sich auch in der Tatbegehung widerspiegelt. Dieses Verhalten bestätigt die Einschätzung der Kammer, wonach der Beschuldigte bei der Tötung von I. _____ sel. besonders skrupellos gehandelt hat.

Aus dem mehrstufigen Vorgehen des Beschuldigten kann ohne weiteres auf eine vorsätzliche Tatbegehung geschlossen werden: Der Beschuldigte wollte I. _____ sel. töten und wusste, dass seine Handlungen dazu geeignet waren, dieses Ergebnis herbeizuführen. Ihm war gleichzeitig auch bewusst, dass die Hin-

tergründe dieser Tat sowie die Art der Tatausführung besonders grausam und verwerflich waren. Dafür spricht insbesondere der Versuch des Beschuldigten, im Verfahren seine eigene Eifersucht herunterzuspielen und den Einsatz des Plastiksacks zu verschweigen.

Die vom Beschuldigten geltend gemachte Notwehrsituation bestätigte sich im Rahmen der Beweiswürdigung nicht, sondern wurde vielmehr als Schutzbehauptung eingestuft. Die Frage nach einer Affekttat sowie einer allfälligen Verminderung der Schuldfähigkeit wurden durch die Vorinstanz zu Recht verneint und im oberinstanzlichen Verfahren nicht mehr vorgebracht (siehe pag. 2067, S. 81 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Rechtfertigende oder schuldausschliessende Elemente sind daher nicht zu berücksichtigen.

Der Beschuldigte wird des Mordes, begangen am 6. Februar 2020 in L. _____ zum Nachteil von I. _____ sel. schuldig erklärt.

13. **Gewaltdarstellung**

13.1 Anwendbares Recht

Am 1. Juli 2023 ist eine Änderung des Tatbestands der Gewaltdarstellungen gemäss Art. 135 StGB in Kraft getreten. In Anwendung von Art. 2 Abs. 2 StGB wird vorliegend jedoch das im Tatzeitpunkt geltende Recht angewendet (Art. 135 Abs. 1^{bis} aStGB).

13.2 Rechtliche Grundlagen

Den Grundtatbestand der Gewaltdarstellungen gemäss Art. 135 Abs. 1 aStGB begeht, wer Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen, die, ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht. Nach Art. 135 Abs. 1^{bis} aStGB macht sich der Gewaltdarstellungen schuldig, wer Gegenstände oder Vorführungen nach Abs. 1, soweit sie Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere darstellen, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt.

13.3 Subsumtion

Die Vorinstanz hat den festgestellten Sachverhalt zutreffend subsumiert (pag. 2072, S. 86 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Die zehn Videos haben unter anderem zum Gegenstand, wie einem Schwein bei lebendigem Leib der Kopf abgeschlagen wird, eine Frau bestialisch erstochen und geköpft wird, ein Kind mit einer Pistole auf einen Mann schießt und Leichen am Boden die Köpfe abgeschnitten werden. Der Beschuldigte hatte die Sachherrschaft über die – eindeutig Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere beinhaltenden – Videos inne (Besitz). Des Weiteren wollte er die Sachherrschaft über die Videos ausüben, zumal er es bewusst unterliess, die Videos zu löschen. Gemäss dem als erwiesen erachteten Sachverhalt, wusste der Beschuldigte zudem, dass die fraglichen zehn Gewaltvideos grausame und eindringlich dargestellte Gewalttätigkeiten beinhalten und verboten sind. Der Beschuldigte handelte damit direktvorsätzlich. Es sind weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe ersichtlich.

Mit Blick auf die Argumentation der Verteidigung ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass das Bundesgericht in Bezug auf Art. 197 StGB (Pornografie) festhielt, strafbar mache sich auch derjenige, welcher zunächst unvorsätzlich in den Besitz von unerlaubtem pornographischem Material gelangt sei und dieses nach Kenntnisnahme seines Inhalts weiter aufbewahre, selbst wenn er nicht mehr darauf zurückgreife (BGE 137 IV 208 E. 4.1 und E. 4.2.2). Diese Rechtsprechung lässt sich auf den Tatbestand der Gewaltdarstellungen übertragen. Für die Erfüllung des Tatbestands in der Tatbestandsvariante des Besitzes wird insbesondere nicht verlangt, dass der Besitz als Vorbereitung zur Weiterverbreitung dient.

Der Beschuldigte wird der Gewaltdarstellungen, begangen in der Zeit vom 15. Februar 2019 bis 6. Februar 2020 in L. _____ durch Besitz von Videoaufnahmen mit Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere, schuldig erklärt.

V. Strafzumessung

14. Allgemeines zur Strafzumessung

Für die allgemeinen Ausführungen zur Strafzumessung wird auf die Vorinstanz verwiesen (pag. 2073 f., S. 87 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

15. Vorgehen und Methodik

Der Beschuldigte hat mehrere Delikte begangen. Es ist deshalb in einem ersten Schritt nach der konkreten Methode für jede einzelne Tatbegehung eine Strafe zu bestimmen. Danach wird mit den Strafen der gleichen Straftat in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB eine Gesamtstrafe gebildet. Dabei wird die Strafe für das schwerste Delikt als Einsatzstrafe bestimmt und diese Strafe nach dem Prinzip der Asperation angemessen erhöht (zum ganzen Vorgehen: BGE 144 IV 217, BGE 144 IV 313).

Das Gericht bestimmt beim Aussprechen einer Strafe zuerst die Art der Strafe und setzt danach das Strafmass fest. Bei der Wahl der Straftat trägt es neben dem Verschulden des Täters, der Zweckmässigkeit der Strafe, ihren Auswirkungen auf die Täterschaft und auf ihr soziales Umfeld sowie ihrer Wirksamkeit unter dem Gesichtswinkel der Prävention Rechnung (BGE 147 IV 241 = Pra 111 [2022] Nr. 17, Urteil des Bundesgerichts 6B_355/2021 vom 22. März 2023 E. 3.3). Die Geldstrafe hat als mildere Sanktion grundsätzlich Vorrang gegenüber der Freiheitsstrafe (BGE 144 IV 217 E. 3.6). Im Bereich von Strafen bis zu 180 Strafeinheiten kann das Gericht unter den Voraussetzungen von Art. 41 StGB statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen.

16. Mord

16.1 Strafraumen und Straftat

Mord ist mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bedroht (Art. 112 StGB). Weitere Ausführungen zur Straftat erübrigen sich damit.

16.2 Tatverschulden

16.2.1 Objektive Tatschwere

Die Vorinstanz hat die Ausgangslage für die Beurteilung des objektiven Tatverschuldens zutreffend dargelegt (pag. 2076, S. 90 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Das geschützte Rechtsgut sämtlicher Tötungsdelikte (Art. 111-117 StGB) ist das menschliche Leben (Schwarzenegger/Stössel, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 1 zu Vor Art. 111 StGB). Es handelt sich um das höchste Rechtsgut der schweizerischen Rechtsordnung, womit es keine schwerere Rechtsgutverletzung als die Herbeiführung des Tods eines Menschen gibt. Das Ausmass des verschuldeten Erfolgs wiegt damit sehr schwer. Bei Tötungsdelikten ist die Schwere der Verletzung des betroffenen Rechtsguts indes tatbestandimmanent.

Zur Verwerflichkeit des Handelns ist festzuhalten, dass das Gericht die besondere Skrupellosigkeit vordergründig mit der Art der Tatausführung (Ersticken des bereits verletzten und am Boden liegenden, widerstandsunfähigen Opfers) und den Beweggründen (Elimination des Nebenbuhlers, Bestrafung und Rache an der Person, die für die Zerstörung der vermeintlich heilen Familie verantwortlich ist bzw. sich einem neuen Mann zugewandt hat) des Beschuldigten begründete. Aufgrund des Doppelverwertungsverbots dürfen ebengenannte Umstände nicht auch strafe erhöhend berücksichtigt werden. In welchem Ausmass das inkriminierte Handeln aufgrund der genannten Umstände besonders skrupellos ist, ist aber bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Dies verstösst nicht gegen das Doppelverwertungsverbot (BGE 118 IV 142 E. 2b; 120 IV 67 E. 2b; Urteile des Bundesgerichts 6B_685/2017 vom 20. September 2017 E. 5.2 und 6B_748/2016 vom 22. August 2016 E. 7.3). Mehrfachqualifikationen und Abstufungen innerhalb der Qualifikation (graduelle Unterscheidung der Skrupellosigkeit) dürfen somit berücksichtigt werden.

Wie die Vorinstanz zurecht ausführte, ist die vorliegende, schwere Verletzung des Rechtsguts tatbestandsimmanent, da der Tod eines Menschen immer die Folge eines vollendeten Tötungsdelikts ist. Anders als von der Verteidigung vorgebracht reduziert sich das Ausmass des verschuldeten Erfolgs allerdings nicht etwa durch die Tatsache, dass I. _____ sel. keine eigenen Kinder hatte und er nicht für den Unterhalt anderer Personen aufkam.

Zu erwähnen ist an dieser Stelle hingegen, dass der Beschuldigte nicht nur in der Familie von I. _____ sel., sondern auch in seiner eigenen Familie eine Schneise von Elend geschlagen hat. Davon zeugen nicht zuletzt die offensichtlich im Nachhinein zusammengestellten Briefe seiner Töchter, welche im oberinstanzlichen Verfahren eingereicht wurden. Die beiden sind offensichtlich bestrebt, ihrem Vater zu helfen und müssen einen Weg finden, mit dessen Tat umzugehen.

Der Beschuldigte hat mit der Art und Weise der Tatausführung die Schwelle zur Skrupellosigkeit nicht bloss knapp überschritten. Vielmehr hat er das Tatbestandsmerkmal der Skrupellosigkeit gleich mehrfach erfüllt und seine Tatausführung fällt durch besondere Hartnäckigkeit, Brutalität und Kaltblütigkeit auf. So hat er fünf Mal hinterhältig von hinten mit einem Messer auf sein körperlich unterlegenes Opfer eingestochen, dabei eine solche Kraft angewandt, dass die Klinge brach und im Nacken des Opfers stecken blieb. Weiter hat er I. _____ sel. mit stumpfer Gewalt gegen dessen Hals gewürgt, so dass I. _____ sel. Einblutungen in der Muskulatur des Kehlkopfs sowie in der Schilddrüsenkapsel erlitt, und erstickte ihn

schliesslich mit einem um den Hals befestigten Plastiksack über dem Kopf. I._____ sel. starb dadurch einen grausamen, qualvollen Tod. Das Tatvorgehen des Beschuldigten war äusserst verwerflich. Auch wenn der Beschuldigte die Tat nicht geplant hat, zeigen sein rationales Vorgehen und der strategische Einsatz diverser Alltagsgegenstände ein hohes Mass an krimineller Energie.

Das objektive Tatverschulden wiegt damit schwer und die von der Vorinstanz dafür angesetzte Strafe von 18 Jahren Freiheitsstrafe ist dem Verschulden angemessen.

16.2.2 Subjektive Tatschwere

Der Beschuldigte handelte vorsätzlich. Dementsprechend reduziert sich das Verschulden nicht aufgrund einer eventualvorsätzlichen Tatbegehung. Vorsätzliches Handeln ist bei der Beurteilung der subjektiven Tatschwere neutral zu werten. Die verwerflichen Beweggründe begründen unter anderem die Mordqualifikation. Da der Umstand, dass der Beschuldigte das Tatbestandsmerkmal mehrfach erfüllt hat, bereits bei der Art und Weise der Tatbegehung berücksichtigt wurde, erfolgt an dieser Stelle keine zusätzliche Erhöhung des Verschuldens. Die Tat wäre ohne weiteres vermeidbar gewesen. Gemäss dem Ausgeführten sind bei der Beurteilung des Verschuldens weder ein Notwehrexzess noch eine Einschränkung der Schuldfähigkeit zu berücksichtigen.

16.3 Fazit

Für den Mord an I._____ sel. ist eine Freiheitsstrafe von 18 Jahren verschuldensangemessen.

17. **Störung des Totenfriedens**

17.1 Strafraumen und Strafart

Störung des Totenfriedens wird gemäss Art. 262 Ziff. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Wie die nachfolgenden Erwägungen aufzeigen, kommt die verschuldensangemessene Strafe deutlich über der Grenze von 180 Strafeinheiten für eine Geldstrafe zu liegen (Art. 34 StGB). Es wird folglich auch für dieses Delikt eine Freiheitsstrafe ausgesprochen.

17.2 Tatverschulden

17.2.1 Objektive Tatschwere

Der Beschuldigte hat den Leichnam von I._____ sel. im Anschluss an die Tötung in eine Grillhülle und ein Vlies verpackt und ist damit in das Waldstück bei J._____ gefahren, wo er ihn mitsamt den persönlichen Gegenständen von I._____ sel. mit Benzin übergoss und anzündete. Danach kehrte er nach Hause zurück und informierte die Polizei erst vier Tage später über den Ort, an dem sich der Leichnam befand. Durch den Brand wurde der Leichnam stark zerstört, was einerseits die Sicherstellung von Spuren erschwerte und andererseits die visuelle Identifikation des Leichnams verunmöglichte, so dass dessen Identität mittels DNA-Vergleich mit der Mutter von I._____ sel. erfolgen musste (pag. 382). Diese Umstände, die zum Verlust von I._____ sel. hinzutreten, waren für dessen Angehörige eine zusätzliche Belastung, wie etwa dem Schreiben seiner Mutter vom 7. Juli 2021 entnommen werden kann (pag. 1588). Indem sich die Familie von

I. _____ sel. zunächst vier Tage über dessen Schicksal im Ungewissen befand und danach keine Möglichkeit hatte, sich visuell in Würde von ihrem Sohn und Bruder zu verabschieden, hat der Beschuldigte ihr Pietätsgefühl in erheblicher Weise verletzt. Sodann wählte der Beschuldigte für die Verbrennung der Leiche zwar keinen öffentlichen Standort, dennoch war ohne weiteres denkbar, dass Unbeteiligte beim Spaziergang im Wald mit der halbverbrannten Leiche konfrontiert würden.

Mit Blick auf andere denkbare Tatbegehungen wiegt das Tatverschulden vorliegend mittelschwer. Die von der Vorinstanz angesetzten 12 Monate Freiheitsstrafe erscheinen mit Blick auf den Strafraum von bis zu drei Jahren zu tief. Angemessen ist eine Freiheitsstrafe von 16 Monaten

17.2.2 Subjektive Tatschwere

Der Beschuldigte handelte gemäss dem rechtskräftigen Schuldspruch der Vorinstanz eventualvorsätzlich, was das Verschulden reduziert. Zugleich war auch die Beseitigung der Leiche getragen von den verwerflichen, rücksichtslosen und egoistischen Beweggründen des Beschuldigten. Die Vermeidbarkeit seines Handelns war zweifellos gegeben. Im Ergebnis wird das subjektive Tatverschulden neutral bewertet.

17.3 Fazit

Für die Störung des Totenfriedens ist eine Freiheitsstrafe von 16 Monaten verschuldensangemessen.

18. **Gewaltdarstellungen**

18.1 Anwendbares Recht

Wie bereits erwähnt, wird in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 StGB die im Tatzeitpunkt geltende Version von Art. 135 StGB angewendet, da der Besitz von verbotenen Material, das grausame Gewalttätigkeiten gegen Erwachsene oder Tiere zum Gegenstand hat, neu mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird (Art. 135 Abs. 1 StGB), während das alte Recht eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorsah (Art. 135 Abs. 1^{bis} aStGB).

18.2 Strafhöhe und Strafart

Gewaltdarstellungen werden gemäss Art. 135 Abs. 1^{bis} aStGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Gemäss Art. 41 StGB kann das Gericht bei einer Strafe bis zu 180 Strafeinheiten statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn a.) eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten; oder b.) eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann.

Die Kammer erachtet in Anwendung von Art. 41 Abs. 1 Bst. a StGB auch für die Gewaltdarstellungen eine Freiheitsstrafe als angezeigt. Der Beschuldigte weist zwei Vorstrafen auf, die in Bezug auf die vorliegenden Delikte zwar nicht einschlägig sind, in der Gesamtschau jedoch nicht vernachlässigt werden dürfen: Der Beschuldigte wurde am 1. März 2013 wegen Vergehen gegen das Arbeitslosenversicherungsgesetz und am 2. August 2017 wegen Fahrens eines Motorfahrzeugs in angetrunkenem Zustand mit qualifizierter Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentra-

tion i.S. des Strassenverkehrsgesetzes, verurteilt (pag. 2172 f.). Aus den edierten Akten zum Verfahren wegen Fahrens in angetrunkenen Zustand geht hervor, dass der Beschuldigte mit einem Atemalkoholwert von 0.67 mg/l angehalten wurde, was einer Blutalkoholkonzentration von 1.34 Gewichtspermille entspricht. Der Beschuldigte hatte in AH._____ ein Grümpeltturnier besucht, war danach gemeinsam mit einem Kollegen nach AI._____ gefahren, um seine Tochter abzuholen, und danach nach AJ._____, wo er angehalten wurde. Er hatte beabsichtigt, nach dem Stopp in AJ._____ nach Hause Richtung L._____ zu fahren. Die Fahrtzeit für die gefahrene Strecke betrug ca. 1 h 15 min. Nach eigenen Angaben habe er während dem Grümpeltturnier (14:00 bis 21:00 Uhr) ca. sechs Flaschen Bier à 0.33 l getrunken und zuletzt am Abend zuvor während lediglich fünf Stunden geschlafen (edierte Akten BM 17/31641). Die Vorstrafe aus dem Jahr 2013 bezieht sich auf Zwischenverdienste, die der Beschuldigte verschwiegen, während er von der Arbeitslosenversicherung Geld bezog. Er erhielt dadurch ungekürzte Leistungen der Arbeitslosenversicherung und bezog unrechtmässig Leistungen in der Höhe von CHF 7'061.45. Der Deliktszeitraum erstreckte sich von März 2009 bis September 2009 (edierte Akten BM 11/39890). Diese beiden Delikte gehen deutlich über einen Bagatellbereich aus. Insbesondere wies der Beschuldigte bei der Fahrt in angetrunkenem Zustand eine relativ hohe Atemalkoholkonzentration auf, die weit über der gesetzlichen Grenze im Strassenverkehr lag. Dennoch legte er eine weite Strecke mit dem Auto zurück und führte seine minderjährige Tochter mit, das alles obwohl er in der Nacht zuvor eher wenig geschlafen hatte. Seine Angaben zur eigenen Trinkmenge sind angesichts der festgestellten Atemalkoholmenge mehr als zweifelhaft. Auch der unrechtmässige Bezug von Beiträgen der Arbeitslosenversicherung erstreckte sich über eine relativ lange Zeit. Diese Vorstrafen zeigen die Tendenz des Beschuldigten zur bewussten Missachtung der hiesigen Rechtsordnung auf. Zusätzlich ist relevant, dass auf dem Mobiltelefon des Beschuldigten Gewaltvideos abgespeichert wurden und der Beschuldigte ein Jahr später einen Mord beging. Die beiden Delikte stehen insofern in einem Konnex, als dass sie beide die Geringschätzung gegenüber dem Leben anderer zum Ausdruck bringen. Insgesamt ist nicht damit zu rechnen, dass eine Geldstrafe den Beschuldigten von der Begehung weiterer Delikte abhalten könnte. Es ist eine Freiheitsstrafe angezeigt, um beim Beschuldigten Eindruck zu hinterlassen und dem Verschulden gerecht zu werden.

18.3 Tatverschulden

18.3.1 Objektive Tatschwere

Im Rahmen der objektiven Tatschwere fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte insgesamt zehn Aufnahmen auf seinem Mobiltelefon gespeichert hatte und es sich dabei um Videoaufnahmen handelte, was schwerer wiegt als das Speichern von reinem Bildmaterial. Die Verwerflichkeit der gezeigten Szenen sind hingegen tatbestandsimmanent.

18.3.2 Subjektive Tatschwere

Der Beschuldigte handelte vorsätzlich. Über die Beweggründe ist nichts weiteres bekannt. Das Abspeichern der Bilder wäre jedoch zweifellos vermeidbar gewesen.

18.4 Fazit

Insgesamt ist das Tatverschulden immer noch als leicht zu bewerten. Die von der Vorinstanz veranschlagten 1.5 Monate Freiheitsstrafe sind dem Verschulden angemessen.

19. **Gesamtstrafe**

19.1 Asperation

Da alle drei Delikte mit einer Freiheitsstrafe sanktioniert werden, ist in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden. Als schwerstes Delikt bilden dabei die 18 Jahre Freiheitsstrafe für den Mord die Einsatzstrafe. Diese Strafe wird für die Störung des Totenfriedens um acht Monate erhöht. Anders als die Vorinstanz erachtet die Kammer aufgrund des engen Zusammenhangs mit dem Mord einen tieferen Asperationsfaktor von lediglich 50% für angezeigt. Die Gewaltdarstellungen erfolgten losgelöst von den Ereignissen am 6. Februar 2020, weshalb die Strafe praxisgemäss um zwei Drittel, ausmachend einen Monat, erhöht wird.

Dies ergibt eine Freiheitsstrafe von 18 Jahren und 9 Monaten.

19.2 Täterkomponenten

19.2.1 Vorleben und persönliche Verhältnisse

In Bezug auf die persönlichen Verhältnisse kam die Vorinstanz zutreffend zum Schluss, dass sich beim Beschuldigten daraus keine zu berücksichtigenden Elemente ergeben. Weder die angespannte familiäre Situation nach der Trennung von M._____, die finanziell knappen Verhältnisse, die in Armut verbrachte Kindheit noch der Tod seiner Mutter in AC._____ erreichen insgesamt eine Intensität, welche eine Reduktion der Strafe erforderten.

Entgegen der Vorinstanz wirken sich jedoch die Vorstrafen zu Ungunsten des Beschuldigten aus. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich dabei zwar nicht um einschlägige Delikte. Die beiden Vorstrafen bewegen sich aber deutlich über dem Bagatellbereich und zeigen die Geringschätzung des Beschuldigten gegenüber der hiesigen Rechtsordnung auf (siehe Ziff. 18.2 oben). Infolgedessen ist die Strafe um einen Monat zu erhöhen.

19.2.2 Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

Der Beschuldigte hat vier Tage nach der vorläufigen Festnahme eingestanden, I._____ sel. getötet und im Wald verbrannt zu haben. Er führte die Polizei zum Ort, an dem sich der Leichnam befand, und schilderte ausführlich seine Version des Tatgeschehens. Wie bereits im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt, kann dieses Geständnis jedoch keineswegs als umfassend gewertet werden. Vielmehr präsentierte der Beschuldigte nach mehrtätiger Bedenkzeit und Rücksprache mit seinem Verteidiger eine Version des Tatablaus, die stark zu seinen Gunsten gefärbt war und als Notwehrsituation dargestellt werden konnte. Abgesehen von der Tatsache, dass er I._____ sel. getötet und anschliessend im Wald angezündet hat, liess sich seine Darstellung des Tatablaus mit den weiteren Beweismitteln nicht vereinbaren. Sein Geständnis erfolgte strategisch, partiell und beschönigend (siehe auch Ziff. III.10.4.1 oben). Hinzu kommt, dass die Beweislage im Zeit-

punkt der Aussagen des Beschuldigten erdrückend war: Der Polizei war aufgrund der Befragungen im Umfeld der Beteiligten die belastete Vorgeschichte bekannt. Die Arbeitskollegen von I._____ sel. begannen bereits kurz nach dem mutmasslichen Ende des Besichtigungstermins beim Beschuldigten vergeblich, vor Ort nach I._____ sel. zu suchen. Auch mithilfe der Polizei konnte dieser in der Liegenschaft nicht gefunden werden, obwohl sein Auto immer noch vor dem Haus parkiert war. Die Videoüberwachung des Hauses zeigte, wie I._____ sel. das Haus betreten, nicht jedoch, dass er es wieder verlassen hätte. Auf dem Mobiltelefon war er nicht mehr erreichbar. Dieses war ab 14:00 Uhr inaktiv, während der Beschuldigte angab, das Treffen bei ihm habe bis ca. 14:10 Uhr gedauert. U._____ schilderte gegenüber der Polizei, sie habe um ca. 14:00 Schreie, klagende Laute und dumpfe Geräusche gehört aus einer Richtung, in der sich die Wohnung des Beschuldigten befand. Es war weiter bekannt, dass dieser bei der Tankstelle einen Benzinkanister gekauft und gefüllt sowie mitten am Nachmittag zwei Teppiche gewaschen hatte. Zudem wurde er am Abend des Verschwindens von der Polizei dabei angetroffen, wie er sein Auto wusch (zum damaligen Stand der Ermittlungen: pag. 12 ff., pag. 23 ff., pag. 42 ff., pag. 371 ff. und pag. 913 ff.). Aufgrund der rückwirkenden Teilnehmeridentifikation des Mobiltelefons des Beschuldigten war es zudem nur eine Frage der Zeit, bis der Leichnam von I._____ sel. gefunden wurde (pag. 304 und pag. 378).

Der Beschuldigte gab sich im Verlauf des Verfahrens erschüttert und reuig über die eigene Tat. Er liess der Familie von I._____ sel. einen Entschuldigungsbrief zukommen (pag. 1927), äusserte bereits vor der erstinstanzlichen Hauptverhandlung den Wunsch, Akontobeiträge an die noch zu bestimmende Genugtuung zu leisten (pag. 1928) und bat an der erst- und oberinstanzlichen Verhandlung mehrfach mündlich um Verzeihung (pag. 1898 f. Z. 39 ff., pag. 1904 Z. 12, pag. 1924, pag. 2191 Z. 15 und Z. 36 ff., pag. 2204). Gemäss Führungsbericht der JVA P._____ vom 18. April 2024 sei die emotionale Betroffenheit des Beschuldigten gegenüber seinem Delikt ein wiederkehrendes und wichtiges Thema in den Bezugspersonengesprächen. Oft könne sich der Beschuldigte dabei kaum ausdrücken, stottere und beginne zu weinen (pag. 2167). Er besuche seit dem 11. Juli 2023 regelmässig die störungs- und/oder deliktorientierte Therapie. Materielle Wiedergutmachung leiste er zurzeit keine. Er setze sich immer wieder mit seinem Delikt und dessen Folgen auseinander. Er stehe zu seiner Tat und zeige sich tief betroffen und voller Reue. Er habe den Wunsch geäussert, Zahlungen an die Opferhilfe zu leisten. Abklärungen hierzu seien im Gange (pag. 2169). Angesichts der Analyse der Aussagen des Beschuldigten sowie des Beweisergebnisses ist in diesen Aussagen und Gesten jedoch keine echte Verantwortungsübernahme zu erkennen. Es ist ihm zwar durchaus zugute zu halten, dass er sich bereits im vorzeitigen Strafvollzug intensiv und auch therapeutisch mit dem eigenen Delikt auseinandersetzt. Im Rahmen des Strafverfahrens jedoch gab der Beschuldigte I._____ sel. bis zum Schluss eine erhebliche Mitschuld am Geschehenen und beklagte sich mehrfach (unter anderem im Schlusswort vor der Vorinstanz [pag. 1924]) darüber, dass dieser alleine zum von ihm selber angestregten Termin erschienen sei und man nicht gewartet habe, bis der Hauswart aus den Ferien zurück sei (Exemplarisch: «Für *mich* wäre es besser gewesen, wenn Herr I._____ ge-

sagt hätte, dass man zuwartet, bis Herr AE. _____ von den Ferien zurück ist» [pag. 951 Z. 56 f.]; Brief an W. _____ [pag. 207]). Die zitierte Aussage illustriert, dass der Beschuldigte durchaus bereit, einen Menschen getötet zu haben, dabei zu grossen Teilen aber sein eigenes Schicksal betrauert und keine aufrichtige Einsicht oder Verantwortungsübernahme zeigt. Dies bestätigte sich denn auch anlässlich der mündlichen Berufungsverhandlung, in der der Beschuldigte in Anwesenheit der Geschwister seines Opfers mehrfach betonte, wie sehr es *ihm* weh tue, über I. _____ sel. und die Tat zu sprechen (pag. 2189 Z. 40 f., pag. 2191 Z. 14 und Z. 25 ff.).

Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen, unter denen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ein Geständnis zu Gunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen ist, korrekt ausgeführt (pag. 2079, S. 93 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Ein Geständnis kann nach der Rechtsprechung bei der Beurteilung des Nachtatverhaltens zugunsten des Täters berücksichtigt werden, wenn es auf Einsicht in das begangene Unrecht oder auf Reue schliessen lässt oder der Täter dadurch zur Tataufdeckung über den eigenen Tatanteil beiträgt. Mit der Berücksichtigung des Geständnisses wird dem Umstand Rechnung getragen, dass dieses zur Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens und zur Wahrheitsfindung beitragen kann. Erleichtert das Geständnis die Strafverfolgung indes nicht, etwa weil der Täter nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder gar erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils geständig geworden ist, ist eine Strafminderung nicht angebracht (Urteile des Bundesgerichts 6B_1248/2017 vom 21. Februar 2019 E. 7.5.4; 6B_523/2018 vom 23. August 2018 E. 2.3.2; 6B_687/2016 vom 12. Juli 2017 E. 1.5.2; je mit Hinweisen).

In Anwendung dieser Rechtsprechung ist – abweichend von der Vorinstanz – keine Strafreduktion aufgrund eines Geständnisses angezeigt: Das Geständnis des Beschuldigten erfolgte prozesstaktisch, beschönigend und unter dem Eindruck einer belastenden, stetig wachsenden Beweiskulisse. Bis zuletzt gab der Beschuldigte im Widerspruch zu den weiteren Beweismitteln I. _____ sel. eine erhebliche Mitschuld am Geschehenen. Eine aufrichtige Verantwortungsübernahme ist in seinen Aussagen und Gesten nicht erkennbar. Schliesslich führte der Beschuldigte die Polizei zum Leichnam von I. _____ sel., was den Fund des Leichnams angesichts der zahlreichen, bereits damals bekannten Beweismittel und Hinweise auf das Bewegungsprofil des Beschuldigten am Nachmittag der Tat jedoch höchstens verkürzte. Selbst wenn man diese Erleichterung der Ermittlungsarbeiten zu Gunsten des Beschuldigten berücksichtigt, wäre höchstens eine minimale Strafreduktion von sicher nicht mehr als sechs Monaten angezeigt, was angesichts der Höhe der verschuldensangemessenen Strafe sowie des geltenden Verschlechterungsverbots nicht ins Gewicht fiel (siehe Ziff. 19.3 unten).

19.2.3 Strafempfindlichkeit

Beim Beschuldigten ist keine besondere Strafempfindlichkeit zu erkennen.

19.2.4 Fazit

Die Kammer erachtet nach Berücksichtigung der Täterkomponenten eine Freiheitsstrafe von 18 Jahren und 10 Monaten für angemessen.

19.3 Verbot der Reformatio in peius

Wie bereits ausgeführt, darf die Kammer das Urteil der Vorinstanz nicht zu Ungunsten des Beschuldigten ändern (siehe Ziff. I.6 oben). Die Vorinstanz hat den Beschuldigten zu einer Freiheitsstrafe von 18 Jahren und 3 Monaten verurteilt. Die von der Kammer als angezeigt erachtete Strafe ist demnach auf dieses Strafmass zu reduzieren.

19.4 Anrechnung der vorläufigen Festnahme und der Haft

Der Beschuldigte befand sich insgesamt 244 Tage in der vorläufigen Festnahme und Untersuchungshaft, bevor er am 7. Oktober 2020 seine Strafe vorzeitig angetreten hat. Die 244 Tage Haft werden auf die Strafe angerechnet.

19.5 Fazit

Der Beschuldigte wird zu einer Freiheitsstrafe von 18 Jahren und 3 Monaten verurteilt, unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft von 244 Tagen. Es wird festgestellt, dass die Strafe am 7. Oktober 2020 vorzeitig angetreten worden ist.

VI. Landesverweisung

20. Rechtliche Grundlagen

Nach Art. 66a Abs. 1 Bst. a StGB verweist das Gericht den Ausländer, der wegen Mordes verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für fünf bis 15 Jahre aus der Schweiz. Das Gericht kann ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 StGB).

Für die Ausführungen zu den rechtlichen Grundlagen wird im Weiteren auf die Vorinstanz verwiesen (pag. 2081 ff., S. 95 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

21. Vorliegen einer Katalogtat

Der Beschuldigte ist ac. _____ Staatsbürger. Er ist somit Ausländer im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB und wird mit vorliegendem Urteil wegen Mordes gemäss Art. 112 StGB verurteilt. Dabei handelt es sich um ein Katalogdelikt (Art. 66a Abs. 1 Bst. a StGB), was grundsätzlich die obligatorische Landesverweisung (Art. 66a Abs. 2 StGB e contrario) nach sich zieht.

22. Härtefallprüfung

Die Verteidigung selber beantragte oberinstanzlich die Verurteilung zu einer Landesverweisung, wenn auch nur für acht Jahre, anstelle von 15 Jahren (pag. 2209). Die Anordnung einer Landesverweisung an sich wird demnach vom Beschuldigten nicht bestritten. Vor diesem Hintergrund wird betreffend Härtefallprüfung weitgehend auf die Vorinstanz verwiesen, welche die einzelnen Kriterien sorgfältig und

zutreffend geprüft hat (pag. 2083 ff., S. 97 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Die nachfolgenden Erwägungen beschränken sich darauf, die zentralen Überlegungen zu wiederholen und gegebenenfalls zu ergänzen.

Für den Beschuldigten spricht zunächst seine lange Aufenthaltsdauer von bald 30 Jahren in der Schweiz. Er verfügt zudem über ein Beziehungsnetz, das sowohl seine in der Schweiz lebende Familie wie auch ehemalige Arbeitgeber und Freunde umfasst und welches dem Beschuldigten trotz dem vorliegenden Verfahren eine Stütze zu sein scheint – so wird er gemäss Führungsbericht vom 18. April 2024 jedenfalls regelmässig in der JVA P._____ besucht und unterhält mit seiner Familie zusätzlich telefonischen und postalischen Kontakt (pag. 2169). Die sprachliche und wirtschaftliche Integration des Beschuldigten ist demgegenüber bestenfalls durchzogen. So hat er gemäss eigenen Angaben auf der Baustelle Deutsch gelernt, was eine alltägliche Verständigung mit ihm ermöglicht (pag. 2188 Z. 5 ff.). Dennoch war im Verfahren der Beizug einer Übersetzerin nötig. Der Beschuldigte war sodann immer wieder erwerbstätig, es gelang ihm jedoch nicht, eine dauerhafte Arbeitsstelle zu finden, so dass er immer wieder zeitweise von der Sozialhilfe unterstützt wurde (Gesamtbetrag: CHF 190'400.85 [pag. 1482]). Gegen eine gelungene Integration sprechen sodann die bereits erwähnten Vorstrafen, welche sich entgegen der Vorinstanz nicht lediglich im Bagatellbereich bewegen. Mit dem vorliegenden Verfahren missachtete der Beschuldigte die Schweizer Rechtsordnung somit mehrfach und in vielfältiger Weise, wobei der vorliegende Schuldspruch wegen Mordes als Anlassdelikt für die Landesverweisung ungleich schwer wiegt. Der Beschuldigte zeigte insgesamt immer wieder seine Geringschätzung gegenüber dem hiesigen Rechtssystem.

Sodann kann der Beschuldigte auch aus seinen familiären Verhältnissen nichts zu seinen Gunsten ableiten. Zwar leben seine vier Kinder ebenfalls in der Schweiz. Diese sind jedoch im Zeitpunkt dieses Urteils alle volljährig und es bestehen keine Hinweise auf ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis vom Beschuldigten. Dieser verfügt somit in der Schweiz über keine Kernfamilie oder weitere familiäre Beziehungen, die vom Schutzbereich vom in Art. 13 Abs. 1 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 8 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) verankerten Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens erfasst und im Rahmen der Härtefallprüfung zu berücksichtigen wären. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte bereits vor seiner Tat nicht mehr mit seinen Kindern zusammengelebt hat und es ihm während der aktuellen Zeit in der JVA P._____ offenbar gelingt, mit seinen Kindern, insbesondere mit seinen Töchtern, aktiv Kontakt aufrechtzuerhalten. Dies dürfte ihm demnach auch gelingen, wenn die Beziehungen dereinst über eine grosse räumliche Distanz gepflegt werden müssen.

Gesundheitliche Probleme, die einer Landesverweisung entgegenstehen könnten, sind beim Beschuldigten nicht auszumachen. Aufgrund seiner sprachlichen und kulturellen Verankerung, den regelmässigen Besuchen vor der Inhaftierung und dem weiterhin bestehenden Beziehungsnetz ist vielmehr eine erfolgreiche Wiedereingliederung des Beschuldigten in AC._____ zu erwarten. Die Reintegration in der Schweiz nach Entlassung aus der langjährigen Freiheitsstrafe ist demgegenü-

ber schwierig vorherzusehen, zumal der Beschuldigte sich in diesem Zeitpunkt im Pensionsalter befinden wird und eine erhebliche Verbesserung seiner wirtschaftlichen Integration nicht zu erwarten ist. Ihm ist zu Gute zu halten, dass er die Zeit in der JVA P._____ für die Verbesserung seiner Bildung und die eigene Persönlichkeitsentwicklung zu nutzen scheint und entsprechende schulische und therapeutische Angebote in Anspruch nimmt.

Schliesslich drohen dem Beschuldigten bei einer Rückkehr nach AC._____ keinerlei Repressalien, die einer Landesverweisung entgegenstehen könnten (vgl. Aussage des Beschuldigten: pag. 2187 Z. 39 ff.; Bericht SEM: pag. 2162).

In der Gesamtbetrachtung würde die Landesverweisung für den Beschuldigten zweifellos eine gewisse Härte bedeuten. Eine aussergewöhnliche Härte, wie vom Bundesgericht gefordert, ist jedoch nicht ansatzweise zu erkennen.

23. Interessenabwägung

Die Interessenabwägung gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB entfällt mangels Vorliegens eines schweren persönlichen Härtefalls. Selbst bei Annahme eines schweren persönlichen Härtefalls würde diese jedoch zu Ungunsten des Beschuldigten ausfallen. Der Beschuldigte hat mit der Begehung eines Mordes das höchste Rechtsgut verletzt. Diesem Katalogdelikt folgen weitere Verurteilung wegen Störung des Totenfriedens und Gewaltdarstellungen sowie zwei Vorstrafen wegen Vergehen gegen das Arbeitslosenversicherungsgesetz und Fahrens eines Motorfahrzeugs in angetrunkenem Zustand. Angesichts dieser erheblichen Verstösse gegen die Schweizerische Rechtsordnung ist das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung des Beschuldigten hoch. Die privaten Interessen des Beschuldigten ergeben sich aus den Überlegungen zum Härtefall (siehe Ziff. 22 oben). Gemäss eigenen Angaben möchte der Beschuldigte gerne in der Schweiz bleiben. Angesichts seiner langen Aufenthaltsdauer in der Schweiz, dem bestehenden sozialen Netzwerk und der Beziehung zu seinen hier lebenden, erwachsenen Kindern hat der Beschuldigte durchaus ein gewisses Interesse am Verbleib in der Schweiz. Dieses wird jedoch relativiert durch die ansonsten durchgezogene Integration in der Schweiz und die intakten Wiedereingliederungsaussichten in AC._____. Angesichts dieser Gegenüberstellung überwiegt das öffentliche Interesse an der Landesverweisung des Beschuldigten deutlich.

24. Dauer der Landesverweisung

Die Dauer der Landesverweisung ist aufgrund des Tatverschuldens und der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu bestimmen (Urteil des Bundesgerichts 6B_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.3.4). Dabei besteht zwischen der Dauer der Strafe und jener der Landesverweisung in der Regel eine gewisse Übereinstimmung (vgl. zum alten Recht BGE 123 IV 107). Der Beschuldigte erfüllte mit dem Mord an I._____ sel. eines der schwersten Katalogdelikte für die Landesverweisung (Art. 66a Abs. 1 StGB). Sein Verschulden innerhalb der Deliktsbegehung wurde als schwer beurteilt und es treten weitere Delikte hinzu, so dass der Beschuldigte mit vorliegendem Urteil zu einer hohen Freiheitsstrafe von 18 Jahren und 3 Monaten verurteilt wird. Angesichts der zitierten Rechtsprechung erscheint

es demnach angezeigt, sich für die Dauer der Landesverweisung am gesetzlichen Höchstmass von 15 Jahren zu orientieren. Die von der Verteidigung geforderte Beschränkung der Landesverweisung auf acht Jahre erscheint mit Blick auf das Geschehene und das Ausmass des Verschuldens deutlich zu tief. Angemessen ist eine Landesverweisung von 15 Jahren.

25. **Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS)**

25.1 Rechtliche Grundlagen

Gestützt auf Art. 24 Ziff. 1 Bst. a SIS-Verordnung-Grenze wird eine Ausschreibung im SIS eingegeben, wenn diese Entscheidung auf eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die nationale Sicherheit gestützt wird, welche die Anwesenheit des betreffenden Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats darstellt. Dies ist laut dem Verordnungstext insbesondere der Fall bei einem Drittstaatsangehörigen, der in einem Mitgliedstaat wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist (Art. 24 Ziff. 2 Bst. a i.V.m. Art. 24 Ziff. 1 Bst. a SIS-Verordnung-Grenze; Urteil des Bundesgerichts 6B_1178/2019 vom 10. März 2021 E. 4.8). Im SIS können nur sogenannte Drittstaatenangehörige ausgeschrieben werden. Darunter fasst die SIS-Verordnung-Grenze Personen, die weder Bürger der EU noch Drittstaatenangehörige sind, die sich auf ein Freizügigkeitsrecht berufen können (Art. 3 Ziff. 4 SIS-Verordnung-Grenze). Voraussetzung der Ausschreibung im SIS ist sodann eine nationale Ausschreibung, die auf einer Entscheidung der zuständigen nationalen Instanz (Verwaltungsbehörde oder Gericht) beruht (Art. 24 Ziff. 1 Bst. a SIS-Verordnung-Grenze).

25.2 Erwägungen der Kammer

Der Beschuldigte ist ac. _____ Staatsangehöriger und stammt damit aus einem Drittstaat. Er kann sich nicht auf ein Freizügigkeitsrecht berufen. Er wird mit vorliegendem Urteil für 15 Jahre des Landes verwiesen. Es liegt somit eine nationale Ausschreibung vor, die auf einer Entscheidung der zuständigen Instanz beruht. Der Beschuldigte wurde wegen mehrerer Delikte schuldig gesprochen, unter anderem wegen Mordes. Mord wird gemäss Art. 112 StGB mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bedroht. Das Höchstmass der Strafe beträgt somit mehr als ein Jahr Freiheitsstrafe, womit die Voraussetzung von Art. 24 Ziff. 2 Bst. a i.V.m. Art. 24 Ziff. 1 Bst. a SIS-Verordnung-Grenze erfüllt ist.

Zu prüfen ist zusätzlich, ob vom Beschuldigten eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht (Urteil des Bundesgerichts 6B_1178/2019 vom 10. März 2021 E. 4.8). Der Beschuldigte hat mit dem Mord an I. _____ sel. eine schwere Straftat begangen und dabei eine erhebliche kriminelle Energie offenbart. Der Beschuldigte ist wegen weiteren, wenn auch deutlich geringfügigeren Delikte vorbestraft, hat jedoch durch sein Verhalten mehrfach seine Geringschätzung gegenüber der hiesigen Rechtsordnung gezeigt. Der Beschuldigte stellt damit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Sinne der SIS-Verordnung-Grenze dar.

25.3 Fazit

Die Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) ist im Schengener Informationssystem auszusprechen.

VII. Zivilpunkt

26. Rechtliche Grundlagen der Genugtuung

Gestützt auf Art. 126 Abs. 1 Bst. a StPO entscheidet das Gericht über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht.

Bei Tötung eines Menschen oder Körperverletzung kann das Gericht gestützt auf Art. 47 OR unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen. Bemessungskriterien für die Höhe der Genugtuung sind vor allem die Art und Schwere der Verletzung, die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen, der Grad des Verschuldens des Haftpflichtigen, ein allfälliges Selbstverschulden des Geschädigten sowie die Aussicht auf Linderung des Schmerzes durch die Zahlung eines Geldbetrags (BGE 132 II 117 E. 2.2.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_784/2022 vom 5. Oktober 2022 E. 2.1).

Für die weiteren Ausführungen sowie die Vergleichsfälle für die Höhe der Genugtuung wird auf die Vorinstanz verwiesen (pag. 2092 ff., S. 106 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

27. Genugtuungsforderungen der Straf- und Zivilkläger/innen 1-4

Die Straf- und Zivilkläger/innen 1-4 beantragten oberinstanzlich, den Eltern des Verstorbenen seien je CHF 20'000.00, den Geschwistern je CHF 7'000.00 als Genugtuung zuzusprechen, jeweils zuzüglich Zins seit dem 6. Februar 2020. Dies entspricht den Beträgen, welche ihnen durch die Vorinstanz zugesprochen wurden. In ihrer Zivilklage vom 7. September 2021 hatten sie ursprünglich CHF 30'000.00 pro Elternteil und CHF 10'000.00 pro Geschwister beantragt (pag. 1577).

Die allgemeinen Voraussetzungen des Genugtuungsanspruchs sind mit dem Mord am Sohn und Bruder der Straf- und Zivilkläger/innen erfüllt. Dies wird vom Beschuldigten auch nicht in Abrede gestellt. Dessen Einwände beziehen sich lediglich auf die Höhe der Genugtuung, nicht gegen den Genugtuungsanspruch der Opferfamilie an sich. Gemäss Verteidigung seien pro Elternteil CHF 8'000.00 und pro Geschwister CHF 2'000.00 angemessen. Die Verteidigung argumentiert damit, das Verschulden sei tiefer zu bemessen als von der Vorinstanz angesetzt. I. _____ sel. habe zudem ein gewisses Alter gehabt, nicht mit der Familie zusammengelebt, sei kein Einzelkind und habe kein Pflegeverhältnis zu seinen Eltern gehabt. Zudem sei von einem Notwehrexzess auszugehen, das Opfer habe sich an der Auseinandersetzung beteiligt.

Anders als die Verteidigung geht die Kammer nicht davon aus, dass der Beschuldigte den Mord an I. _____ sel. im Zuge eines Notwehrexzesses begangen hat, und erachtet das Verschulden mit der Vorinstanz als hoch. Die weiteren, von der

Verteidigung angeführten Kriterien wurden durch die Vorinstanz angemessen berücksichtigt. Diese hat die Genugtuungsansprüche ausführlich und im Abgleich mit Referenzurteilen geprüft. Da sich die Ausgangslage durch das vorliegende Urteil nicht geändert hat, werden nachfolgend die vorinstanzlichen Ausführungen zitiert, denen sich die Kammer anschliesst.

Zu ergänzen ist lediglich, dass auch aus den Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 2 in der Berufungsverhandlung hervorging, wie stark der Mord an I. _____ sel. seine Familie erschüttert hat und wie belastend das Verfahren für die Angehörigen ist. So führte sie aus, seit dem [erstinstanzlichen] Prozess sei etwas Ruhe in die Familie gekommen. Seit jetzt das wieder «aufgerührt werde», sei natürlich wieder eine emotionale Belastung vorhanden. Sie wüssten gar nicht, warum sie wieder hier seien, für sie sei der Fall immer noch gleich. Ihr Bruder sei nicht mehr da, er sei ganz brutal umgebracht worden und diese Verarbeitung in der Familie brauche ihre Zeit und sei noch nicht abgeschlossen. Darum seien die Eltern auch nicht da (pag. 2183 Z. 14 ff.). Ihrer Mutter gehe es nach wie vor nicht wirklich gut. Sie sei wahnsinnig geschwächt. Sie leide jetzt wieder wahnsinnig, weil das alles wieder aufgerührt werde, nachdem sie sich zwischenzeitlich auch wieder mit etwas Positivem habe beschäftigen können (pag. 2183 Z. 23 ff.). Sie selber habe probiert, die Familie zusammen zu halten. Bis zum [erstinstanzlichen] Prozess habe sie durchgehalten, aber danach habe es sie «verjättet». Der Tod ihres Bruders in Kombination mit der Pandemie habe sie in ein Burnout gerissen. Jetzt sei sie seit zwei Monaten wieder am Arbeiten. Aber ihr Bruder sei nicht mehr. Sie wisse nicht, wie lange das dauern werde. Es sei schwierig, zur Ruhe zu kommen, wenn es die ganze Zeit wieder aufgewühlt werde. Es sei wirklich wieder ein schwieriger Moment (pag. 2183 Z. 32 ff.).

Auch angesichts dieser Ausführungen sind im oberinstanzlichen Verfahren keine Elemente hinzugetreten, welche eine Korrektur des erstinstanzlichen Urteils zu den Zivilklagen erforderlich machen würde – im Gegenteil.

27.1 Genugtuungsansprüche der Eltern

Die Genugtuungsansprüche der Straf- und Zivilklägerin 1 und des Straf- und Zivilklägers 3 wurde durch die Vorinstanz wie folgt beurteilt (pag. 2095 f., S. 109 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Dass den Eltern von †I. _____ infolge des gewaltsamen Todes ihres Sohns ein Genugtuungsanspruch zusteht, ist unbestritten. †I. _____ war der jüngste Sohn von C. _____ und F. _____. Er war zum Zeitpunkt seines Ablebens _____ Jahre alt und wohnte bereits seit längerer Zeit nicht mehr im elterlichen Haushalt. F. _____ gab anlässlich der Hauptverhandlung an, eine sehr enge Beziehung zu †I. _____ gepflegt zu haben (pag. 1885, Z. 23). Dieser habe ihn (wohl im Kindesalter) früher wöchentlich in seiner Wohnung im AK. _____ besucht (pag. 1885, Z. 45), sie hätten gemeinsame Ausflüge gemacht, zusammen am Haus gearbeitet, Verwandte besucht und gemeinsame Ferien verbracht (pag. 1886, Z. 2 ff.). C. _____ liess sich mit Schreiben vom 7. Juli 2021 von der Hauptverhandlung dispensieren. Anhand ihres Schreibens wurde deutlich, wie stark sie nach wie vor unter dem Tod ihres Sohns leidet. †I. _____ sei ein lieber Sohn gewesen, der sie manchmal mit dem Auto abholte, mit welchem sie Konzerte besuchte und gemeinsame Ferien verbrachte (pag. 1588). E. _____ gab an, †I. _____ habe sich oft um die Eltern gekümmert (pag. 1882, Z. 43 f.).

Seit er nicht mehr da sei, seien ihre Mutter und ihr Bruder in eine Depression gestürzt (pag. 1882 f., Z. 44 ff.).

Die Basisgenugtuung im Falle einer Tötung von CHF 30'000 ist vorliegend aus verschiedener Hinsicht herabzusetzen: †l. _____ führte bereits seit längerer Zeit einen getrennten Wohnsitz zu seinen Eltern und war kein Einzelkind. Weiter zu berücksichtigen ist sein Alter sowie die Tatsache, dass seine Eltern nicht in einem überdurchschnittlichen Mass von ihm abhängig waren. Dennoch ist nicht unberücksichtigt zu lassen, dass †l. _____ trotz seines erwachsenen Alters eine sehr enge Beziehung zu seinen Eltern pflegte und sein Ableben für diese eine grosse Lücke hinterliess. Im Vergleich zur Tötung eines unmündigen (Einzel-)Kindes rechtfertigt sich nach Ansicht des Gerichts eine Reduktion der vorgeschlagenen Basisgenugtuung von CHF 30'000 auf CHF 18'000.

Genugtuungserhöhend ist in einem zweiten Schritt vor allem die Belastung der Eltern durch die Tatumsstände zu werten. Die grausame Tatausführung des Beschuldigten, deren Qualifikation als Mord und das anschliessende Verbrennen der Leiche bis zur Unkenntlichkeit, hat für die Eltern von †l. _____ eine erhebliche Belastung dargestellt. Hierfür rechtfertigt sich eine Erhöhung der Basisgenugtuung um CHF 2'000. Insgesamt erscheint somit eine Genugtuung von CHF 20'000 je Elternteil zuzüglich Zins seit dem 6. Februar 2020 angemessen.

Ergänzend sei erwähnt, dass die gesprochenen Genugtuungen auch mit Blick auf ähnlich gelagerte Fälle insgesamt angemessen erscheinen (vgl. LANDOLT, Genugtuungsrecht, Datenbank: Nr. 2269 [2017]: Mord an einer Prostituierten durch Erwürgen, Genugtuung CHF 15'000; Nr. 1594 [2013]: Tödlicher Kopfschuss aus direkter Nähe auf Freundin (Mord), Genugtuung CHF 70'000, Nr. 2038 [2015]: «Hanfpapst» wurde zu Tode geprügelt (Mord), Genugtuung CHF 30'000 je Elternteil; Nr. 2084 [2016]: Mit mehreren Gegenständen ausgeführte Schläge gegen den Kopf, Tritte gegen den Kopf, Messerstiche in den Hals-, Brust- und Gesichtsbereich [Mord], Genugtuung CHF 30'000 je Elternteil; BAUMANN/ANABITARTE/MÜLLER GMÜNDER, Genugtuungspraxis Opferhilfe, in: Jusletter vom 1. Juni 2015: Ziff. 14 [2013]: CHF 12'000 [Adhäsionsentscheid, AE: CHF 25'000]: Sohn bei einer Auseinandersetzung mit einem Messer erstochen. Vater des Opfers erlitt Schock, psychologische Betreuung notwendig; Ziff. 16 [2012]: CHF 15'000: Tod des im Ausland lebenden Sohns durch Messerstiche. Kürzung um 25% auf CHF 11'250 wegen Mitverschulden; Ziff. 17 [2011]: CHF 15'000: 39-jährige Tochter von deren Ehemann erstochen. Kein gemeinsamer Haushalt mehr, übliche Beziehung; Ziff. 18 [2012]: CHF 15'000: pro Elternteil: Tochter von deren ehemaligen Lebenspartnerin erschossen. Posttraumatische Belastungsstörung, Psychotherapie, teilweise Arbeitsunfähigkeit in unterschiedlicher Höhe; Ziff. 26 [2012]: CHF 20'000: Tochter von deren Ehemann mit Küchenmesser getötet, danach Suizid; Ziff. 27 [2013]: CHF 20'000 [AE: CHF 40'000]: Erwachsener und einziger Sohn bei der Arbeit erstochen. Schwere posttraumatische Belastungsstörungen mit Depression; Ziff. 28 [2013]: CHF 20'000: Volljähriger Sohn erschossen. Traumatisierung durch grausamen Tod).

27.2 Genugtuungsansprüche von E. _____ und G. _____

Die Genugtuungsansprüche der Straf- und Zivilklägerin 2 und des Straf- und Zivilklägers 4 wurde durch die Vorinstanz wie folgt beurteilt (pag. 2096 f., S. 110 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Dass den Geschwistern von †l. _____ infolge des gewaltsamen Todes ihres Sohns ein Genugtuungsanspruch zusteht, ist unbestritten. G. _____ gab anlässlich der Hauptverhandlung an, zwei Klinikaufenthalte gehabt zu haben. Seit Mai 2022 arbeite er wieder Vollzeit, wobei er weiterhin in Behandlung bei einer Psychologin der Opferstelle sei (pag. 1888, Z. 33 ff.). Er habe auch Medikamente benötigt (pag. 1888, Z 38 f.). Er sei oft bei †l. _____ zum Essen gewesen, sie hätten regelmässig

Filme zusammen geschaut und dieser sei ein sehr wichtiger Zuhörer für ihn gewesen (pag. 1889, Z. 46 f.; pag. 1890, Z. 1 f.). Als sie vom Tod von †I._____ erfahren hätten, sei es schrecklich gewesen. Die Geschichte mit dem Verbrennen. Sie hätten dies damals noch nicht gewusst und hätten eine Speichelprobe zwecks DNA Vergleichs abgeben müssen (pag. 1889, Z. 32 ff.).

E._____ gab an, sie sei nun wieder arbeitsfähig (pag. 1882, Z. 41). Sie seien sehr eng gewesen in ihrer Familie. †I._____ sei der Jüngste gewesen und sie hätten viel gemeinsam gehabt. Sie seien sehr stark verbunden gewesen (pag. 1883, Z. 7 ff.). Sie sei dann auch psychologisch betreut worden, damit sie sich wieder dem normalen Leben habe stellen können (pag. 1883, Z. 12 f.). Sie sei ungefähr sechs Monate arbeitsunfähig gewesen (pag. 1883, Z. 17 f.).

Die Basisgenugtuung bei qualifizierten Tötungsdelikten liegt bei Geschwistern bei ca. CHF 10'000. Da vorliegend kein gemeinsamer Haushalt zwischen den (allesamt mündigen) Geschwistern mehr bestand, ist – wie bereits erwähnt – der Nachweis einer besonders starken Verbindung bzw. eines aussergewöhnlichen seelischen Schmerzes erforderlich. Vorliegend wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass die Beziehung zwischen den Geschwistern deutlich enger war, als in vielen anderen Fällen. Aufgrund des Altersunterschieds zum Nesthäkchen †I._____, pflegten sie eine besonders intensive Beziehung zueinander. Hinzu kommt, dass die Geschwister allesamt keine eigene Kernfamilie aufweisen, weshalb ihre Verbundenheit aus dem früheren Zusammenleben während der Kindheit stärker erhalten blieb. Entsprechend haben sich die Geschwister auch regelmässig, teilweise wöchentlich, getroffen und ausgetauscht. E._____ schilderte zudem eindrücklich, wie der Tod von †I._____ das gesamte Familiengefüge durcheinanderbrachte, was aufzeigt, welche zentrale Rolle der Verstorbene in der Familie einnahm. Der schmerzliche Verlust ihres Bruders führte denn auch bei beiden Geschwistern zu einer längeren Arbeitsunfähigkeit sowie der Inanspruchnahme psychologischer Betreuung. Aufgrund sämtlicher Umstände ist die Basisgenugtuung je Geschwisterteil auf CHF 6'000 festzusetzen.

Genugtuungserhöhend ist in einem zweiten Schritt – wie bereits bei den Eltern von †I._____ – vor allem die Belastung durch die Tatumstände zu werten (vgl. Ausführungen unter Ziff. VIII. 2.2 hiervor). Hierfür rechtfertigt sich eine Erhöhung der Basisgenugtuung um je CHF 1'000. Insgesamt erscheint somit eine Genugtuung von CHF 7'000 je Geschwisterteil zuzüglich Zins seit dem 6. Februar 2020 angemessen.

28. **Kosten**

Aufgrund des geringfügigen Zusatzaufwands für die Beurteilung der Zivilklage wird auf die Ausscheidung von Verfahrenskosten sowie die Ausrichtung einer separaten Parteientschädigung verzichtet.

29. **Fazit**

Der Beschuldigte wird in Anwendung von Art. 41 und Art. 47 OR sowie Art. 126 Abs. 1 Bst. a StPO verurteilt, den Eltern von I._____ sel. eine Genugtuung von je CHF 20'000.00 und den beiden Geschwistern eine Genugtuung von je CHF 7'000.00, jeweils zuzüglich 5 % Zins seit dem 6. Februar 2020, zu bezahlen.

VIII. Kosten und Entschädigung

30. Oberinstanzlichen Verfahrenskosten

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden.

Der Beschuldigte ist mit seinen Anträgen vollumfänglich unterlegen und hat somit die oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu tragen. Die Gebühren für das oberinstanzliche Verfahren werden in Anwendung von Art. 24 Abs. 1 Bst. b des Verfahrenskostendekrets (VKD; BSG 161.12) auf CHF 6'000.00 festgesetzt.

31. Parteientschädigung

Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn a.) sie obsiegt; oder b.) die beschuldigte Person nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig ist (Art. 433 Abs. 1 StPO). Die Höhe der Entschädigung des anwaltlichen Aufwands in Verfahren vor den kantonalen Gerichten richtet sich nach dem kantonalen Anwaltsgesetz (KAG; BSG 168.11) und der Parteikostenverordnung (PKV; BSG 168.811). Gemäss Art. 41 Abs. 1 KAG regelt der Regierungsrat durch Verordnung die Tarifordnung für die Bemessung des Parteikostenersatzes durch die Gerichte und die Verwaltungsjustizbehörden. Die Tarifordnung besteht für Strafsachen aus Rahmentarifen (Art. 41 Abs. 2 KAG). Innerhalb des Rahmentarifs bemisst sich der Parteikostenersatz nach dem in der Sache gebotenen Zeitaufwand und der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 41 Abs. 3 KAG). Der Parteikostenersatz kann von der Höhe des Honorars abweichen (Art. 41 Abs. 5 KAG). Gemäss Art. 17 Abs. 1 Bst. c PKV wird das Honorar in Verfahren vor dem Kollegialgericht des Regionalgerichts mit CHF 2'000 bis CHF 50'000 bemessen. In Rechtsmittelverfahren beträgt das Honorar 10-50 % des erstinstanzlichen Honorars (Art. 17 Abs. 1 Bst. f PKV).

Die Straf- und Zivilkläger/innen 1-4 haben im vorliegenden Verfahren obsiegt, weshalb der Beschuldigte ihnen die notwendigen Aufwendungen im Verfahren zu entschädigen hat.

31.1 Erstinstanzliches Verfahren

Für die Parteientschädigung im erstinstanzlichen Verfahren wird auf die Festsetzung durch die Vorinstanz abgestellt (pag. 2099, S. 113 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Die von der Vorinstanz ausgesprochene Parteientschädigung bewegt sich im Tarifraster gemäss Art. 17 Abs. 1 Bst. c PKV und wird dem gebotenen Zeitaufwand, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses als angemessen erachtet, zumal Rechtsanwalt D. _____ gleich vier Straf- und Zivilkläger/innen vertrat. Dementsprechend wird der Beschuldigte verurteilt, den Straf- und Zivilkläger/innen 1-4 eine Parteientschädigung von CHF 35'321.70 für deren Aufwendungen im erstinstanzlichen Verfahren auszurichten.

31.2 Oberinstanzliches Verfahren

Für das oberinstanzliche Verfahren haben die Straf- und Zivilkläger/innen 1-4 eine Entschädigung von CHF 4'877.25 für ihre anwaltliche Vertretung durch Rechtsanwalt D._____ geltend gemacht (pag. 2216). Die geltend gemachte Entschädigung bewegt sich im Tarifrahmen gemäss Art. 17 Abs. 1 Bst. f PKV. Das vorliegende Verfahren weist einen gewissen Aktenumfang auf, was insbesondere auf die aufwändigen Ermittlungsarbeiten zu Beginn des Verfahrens zurückzuführen ist. Als Vertreter der Straf- und Zivilkläger/innen 1-4, die keine eigene Berufung gegen das Urteil der Vorinstanz führten, relativieren sich im oberinstanzlichen Verfahren allerdings der gebotene Aufwand sowie die zu bewältigenden Prozessschwierigkeiten für Rechtsanwalt D._____. Entsprechend ist ein Honorar im Bereich von 10-20% des erstinstanzlichen Honorars zu erwarten. Insofern erscheinen die geltend gemachten CHF 4'877.25 dem gebotenen Zeitaufwand, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses als angemessen – insbesondere, wenn im Sinne einer Plausibilitätsprüfung die effektiv ausgerichteten Tätigkeiten betrachtet werden (pag. 2217). Der Beschuldigte wird verurteilt, den Straf- und Zivilkläger/innen 1-4 eine Parteientschädigung von CHF 4'877.25 für deren Aufwendungen im oberinstanzlichen Verfahren auszurichten.

32. Amtliche Entschädigung für das oberinstanzliche Verfahren

Fürsprecher B._____ machte für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im oberinstanzlichen Verfahren einen Zeitaufwand von 30 Stunden, Auslagen von insgesamt CHF 79.40 sowie Reisezuschläge von CHF 50.00 geltend (pag. 2211 ff.). Darin enthalten ist ein Zeitaufwand von 17 Stunden für die Vorbereitung der Berufungsverhandlung. Selbst unter Berücksichtigung der hohen Bedeutung des Verfahrens für seinen Klienten, ist diese Vorbereitungszeit angesichts der vorbestehenden Aktenkenntnisse sowie der geringfügigen oberinstanzlichen Beweisergänzungen zu hoch. Angemessen wäre eine Vorbereitungszeit von maximal 12 Stunden. Entsprechend werden die Aufwände für das Jahr 2024 um fünf Stunden gekürzt. Im Weiteren gibt die Kostennote zu keinen Bemerkungen Anlass. Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher B._____ mit CHF 5'541.65. Zuzufolge seines Unterliegens hat der Beschuldigte dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

IX. Verfügungen

Für die Verfügungen wird auf das Urteilsdispositiv verwiesen.

X. Dispositiv

Die 2. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht) vom 10. Juni 2022 insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als:

1. A._____ der **Störung des Totenfriedens**, begangen am 6. Februar 2020 in J._____, Waldstück K._____, durch Verunehren des Leichnams von I._____ sel., **schuldig** gesprochen wurde.
2. A._____ in Anwendung von Art. 426 Abs. 1 StPO zur Bezahlung der **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 76'710.45** verurteilt wurde.
3. A._____ in Anwendung von Art. 41 OR und Art. 126 StPO sowie unter Vorbehalt der Nachklage gemäss Art. 46 Abs. 2 OR wie folgt zur Bezahlung von **Schadenersatz** an die **Zivilklägerin H.**_____ verurteilt wurde:
 - CHF 750.00 zuzüglich 5% Zins seit dem 20. April 2021;
 - CHF 1'500.00 zuzüglich 5% Zins seit dem 14. Juli 2021;
 - CHF 750.00 zuzüglich 5% Zins seit dem 25. August 2021;
 - CHF 3'000.00 zuzüglich 5% Zins seit dem 18. Mai 2022.
4. Betreffend Zivilpunkt in Anwendung von Art. 41 und 47 OR sowie Art. 126 und 432 ff. StPO weiter erkannt wurde, dass
 - 4.1. die Zivilklage der ehemaligen **Straf- und Zivilklägerin M.**_____ **abgewiesen** wird;
 - 4.2. für die erstinstanzliche Beurteilung der Zivilklagen keine Verfahrenskosten ausgeschrieben werden.
5. Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung von A._____ durch Fürsprecher B._____ für das erstinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt wurde:

	Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung	162.00	200.00	CHF	32'400.00
Auslagen MWST-pflichtig			CHF	800.40
Mehrwertsteuer 7.7%	auf CHF	33'200.40	CHF	2'556.45
Total, vom Kanton Bern auszurichten			CHF	35'756.85

6. A._____ verpflichtet wurde, dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung von CHF 35'756.85 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 Bst. a StPO).

7. Die amtliche Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung von M. _____ durch Fürsprecherin N. _____ für das erstinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt wurde:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		67.00	200.00	CHF	13'400.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	383.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	13'783.00	CHF	1'061.30
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	14'844.30

8. Weiter beschlossen wurde, dass

- 8.1. folgende Gegenstände gestützt auf Art. 69 StGB zur Vernichtung eingezogen werden:

- 1 Mobiltelefon Samsung Galaxy S8 (G950F; Verz.-Nr. 1);
- 1 Pistole Softair V891 schwarz;

- 8.2. folgende Gegenstände nach Rechtskraft des Urteils entsorgt werden:

- 1 Paar Plastikhandschuhe (Verz.-Nr. 6);
- 3 Stück Klebeband (Verz.-Nr. A1, A2 und A3);
- 1 Mobiltelefon von I. _____ sel. (bei Kapo);

- 8.3. folgende Gegenstände als Beweismittel in den amtlichen Akten verbleiben:

- 1 Parkticket (Verz.-Nr. B1; in Akten);
- 1 Quittung O. _____ (Verz.-Nr. B2; in Akten).

II.

A. _____ wird schuldig erklärt:

1. des **Mordes**, begangen am 6. Februar 2020 in L. _____ zum Nachteil von I. _____ sel.;
2. der **Gewaltdarstellungen**, begangen in der Zeit vom 15. Februar 2019 bis 6. Februar 2020 in L. _____ durch Besitz von Videoaufnahmen mit Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere;

und gestützt auf den in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruch gemäss Ziff. I.1 hiervor sowie in Anwendung der Artikel

40, 41 Abs. 1 Bst. a, 47, 49 Abs. 1, 51, 66a Abs. 1 Bst. a, 112, 262 Ziff. 1 Abs. 3 StGB
 2 Abs. 2, 135 Abs. 1^{bis} aStGB
 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3, 433 Abs. 1 Bst. a, 436 Abs. 1 StPO

verurteilt:

1. zu einer **Freiheitsstrafe von 18 Jahren und 3 Monaten;**

Die Untersuchungshaft von 244 Tagen wird auf die Freiheitsstrafe angerechnet und es wird festgestellt, dass die Strafe am 7. Oktober 2020 vorzeitig angetreten worden ist.

2. zu einer **Landesverweisung** von **15 Jahren**;
3. zur Bezahlung der **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 6'000.00**;
4. zur Bezahlung einer **Parteientschädigung** von **CHF 35'321.70** an die Straf- und Zivilklägerinnen und Straf- und Zivilkläger **C.**_____, **E.**_____, **F.**_____ und **G.**_____ für deren Aufwendungen im erstinstanzlichen Verfahren;
5. zur Bezahlung einer **Parteientschädigung** von **CHF 4'877.25** an die Straf- und Zivilklägerinnen und Straf- und Zivilkläger **C.**_____, **E.**_____, **F.**_____ und **G.**_____ für deren Aufwendungen im oberinstanzlichen Verfahren.

III.

Betreffend die **Zivilklagen** wird erkannt:

1. **A.**_____ wird in Anwendung von Art. 41 und Art. 47 OR sowie Art. 126 Abs. 1 Bst. a StPO verurteilt:
 - 1.1. zur Bezahlung einer **Genugtuung** von **CHF 20'000.00** zuzüglich 5% Zins seit dem 6. Februar 2020 an die **Straf- und Zivilklägerin C.**_____;
 - 1.2. zur Bezahlung einer **Genugtuung** von **CHF 7'000.00** zuzüglich 5% Zins seit dem 6. Februar 2020 an die **Straf- und Zivilklägerin E.**_____;
 - 1.3. zur Bezahlung einer **Genugtuung** von **CHF 20'000.00** zuzüglich 5% Zins seit dem 6. Februar 2020 an den **Straf- und Zivilkläger F.**_____;
 - 1.4. zur Bezahlung einer **Genugtuung** von **CHF 7'000.00** zuzüglich 5% Zins seit dem 6. Februar 2020 an den **Straf- und Zivilkläger G.**_____;
2. Für den Zivilpunkt werden oberinstanzlich keine Kosten ausgeschieden.

IV.

1. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person, Fürsprecher **B.**_____, wird für das oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Leistungen ab 1.1.2018 bis 31.12.2023					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		3.75	200.00	CHF	750.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	53.80
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	803.80	CHF	61.90
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	865.70

Leistungen ab 1.1.2024					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		21.25	200.00	CHF	4'250.00
Reisezuschlag				CHF	50.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	25.60
Mehrwertsteuer	8.1%	auf CHF	4'325.60	CHF	350.35
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	4'675.95

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher B. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 5'541.65.

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 5'541.65 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

V.

Weiter wird **verfügt**:

1. A. _____ geht in den vorzeitigen Strafvollzug zurück.
2. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem angeordnet.
3. Das von A. _____ erstellte DNA-Profil und die von ihm erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN . _____) sind nach Ablauf der gesetzlichen Frist zu löschen (Art. 354 Abs. 4 Bst. a StGB i.V.m. Art. 16 Abs. 2 Bst. d und h DNA-ProfilG).
4. Mündlich eröffnet und begründet:
 - dem Beschuldigten/Berufungsführer, a.v.d. Fürsprecher B. _____
 - der Generalstaatsanwaltschaft
 - der Straf- und Zivilklägerin 2 und den Straf- und Zivilklägern 3-4, alle v.d. Rechtsanwalt D. _____

Zu eröffnen:

- dem Beschuldigten/Berufungsführer, a.v.d. Fürsprecher B. _____
- der Generalstaatsanwaltschaft
- den Straf- und Zivilklägerinnen 1-2 und den Straf- und Zivilklägern 3-4, alle v.d. Rechtsanwalt D. _____ (vierfache Ausfertigung)
- der Zivilklägerin Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion Kanton Bern

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (Urteil mit Begründung; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern (Dispositiv unverzüglich, vorab telefonisch; Urteil mit Begründung nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

- dem Amt für Bevölkerungsdienste, Migrationsdienst Bern (Dispositiv vorab zur Information; Urteil mit Begründung nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- JVA P. _____ (Dispositiv unverzüglich, vorab telefonisch)
- der Kantonspolizei Bern (Dispositiv auszugsweise Ziff. I.8.2.; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 8. Mai 2024
(Ausfertigung: 12. September 2024)

Im Namen der 2. Strafkammer
Der Präsident i.V.:

Oberrichter Schmid
Die Gerichtsschreiberin:

Hafner

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.